

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1924)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Innern

Autor: Tschumi / Bösiger, W.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-417020>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Innern

für

das Jahr 1924.

Direktor: Regierungspräsident Dr. **H. Tschumi.**
Stellvertreter: Regierungsrat **W. Bösiger.**

I. Verwaltung.

Im Berichtsjahre wurde der bisherige Sekretär der Direktion, Fürsprecher E. v. Wytttenbach, vom Regierungsrat für eine neue Amtsdauer von vier Jahren in seinem Amte bestätigt. Personalveränderungen haben keine stattgefunden.

II. Volkswirtschaft.

Kantonales Arbeitsamt.

Gesetzliche Erlasse und Kreisschreiben:

1. Dekret vom 24. November 1924 betreffend das kantonale Arbeitsamt.
2. Verordnung vom 11. März 1924 betreffend Einstellung der Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.
3. Verordnung vom 11. April 1924 betreffend den Abbau der Arbeitslosenunterstützung.
4. Kreisschreiben vom 1. Dezember 1924 an die Gemeindebehörden betreffend Arbeitsbeschaffung.

Personelles.

Am 1. Januar 1924 beschäftigte das Amt 21 Angestellte. Infolge Abbaues der Arbeitslosenfürsorge konnte der Personalbestand reduziert werden, so dass auf Ende des Jahres noch 18 Angestellte vorhanden sind, die sich auf die einzelnen Abteilungen folgendermassen verteilen:

1. Direktion	2
2. Inspektorat und Revisionsbureau	2
3. Abteilung für Unterstützungswesen.	2
4. Abteilung für Arbeitsbeschaffung.	3
5. Abteilung für Arbeitsnachweis (Männerabteilung 7, Frauenabteilung 2)	9
Total	18

Im Berichtsjahre sind 2 Angestellte ausgetreten und 2 sind entlassen worden. Mit dem Ausbau der Abteilung für weibliches und Hotelpersonal wurde für deren Leitung eine langjährige erfahrene Stellenvermittlerin eingestellt.

Unterstützungswesen.

Der Bundesrat hat durch Beschluss vom 7. März 1924 in der Arbeitslosenunterstützung einen weiteren Abbau durchgeführt. Auf Mitte April 1924 wurden aufgehoben:

1. die Unterstützung bei Kürzung der Arbeitszeit (teilweise Arbeitslosigkeit);
2. die Beiträge an Betriebe nach Art. 9^{bis} der Bundesratsbeschlüsse vom 29. Oktober 1919 und 30. September 1921;
3. die Beiträge der Betriebe an die Unterstützungen und die Obliegenheiten der beruflichen Verbände in der Arbeitslosenfürsorge.

Die Dauer der Unterstützung bei gänzlicher Arbeitslosigkeit wurde dem Ermessen der kantonalen Behörden

überlassen, durfte aber 120 Tage innert Jahresfrist nicht übersteigen.

Vom gleichen Zeitpunkt hinweg und nach Erfüllung der bis dahin entstandenen Verpflichtungen konnte der Regierungsrat über die Zweckbestimmung der nicht zur Verwendung gelangenden Mittel des Solidaritätsfonds verfügen.

Durch Verordnung vom 11. April 1924 betreffend den Abbau der Arbeitslosenunterstützung hat der Regierungsrat die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung mit Abänderungen und Ergänzungen bis 3. März 1922, mit Ausnahme der Art. 5, Abs. 2 und 5, und Art. 37 und 38, sowie die Vorschriften über die Bildung des Solidaritätsfonds für das ganze Kantonsgebiet ausser Kraft gesetzt.

Zugleich wurde festgelegt, dass der nach der regierungsrätlichen Verordnung vom 8. März 1921 gebildete kantonale Solidaritätsfonds ausschliesslich zur Arbeitslosenversicherung verwendet werden soll, und zwar:

1. zur Förderung der Gründung neuer öffentlicher Versicherungskassen;
2. zum Ausbau bereits bestehender öffentlicher Versicherungskassen, und
3. zur Gewährung von Beiträgen an die im Rechnungsjahr ausbezahlten Unterstützungsgelder öffentlicher Versicherungskassen.

Diese Beiträge sollen frühestens für das Rechnungsjahr 1925 ausgerichtet werden.

Diese Verordnung ist am 17. April 1924 vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden und am 1. Mai 1924 in Kraft getreten.

Am 2. Juni 1924 hat der Bundesrat den Bundesratsbeschluss vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung mit allen seinen Abänderungen und Ergänzungen sowie die gestützt darauf erlassenen Ausführungsvorschriften auf den 30. Juni 1924 aufgehoben. Der Kanton wurde jedoch ermächtigt, sofern ausnahmsweise besondere Verhältnisse es rechtfertigten, bis zum 31. Dezember 1924 Beiträge zu gewähren an Kurse, welche der beruflichen Ausbildung Arbeitsloser im Sinne einer Umlernung dienen, oder an Personen, die solche Kurse besuchen, und an ältere Arbeitslose bei Übernahme einer Arbeit, deren Ertrag nicht dem ortsüblichen Lohn voll leistungsfähiger Personen entspricht. Von dieser ausnahmsweisen Gewährung von Beiträgen hat der Regierungsrat nur beim Umschichtungskurs in Biel Gebrauch gemacht. Es handelte sich dort um die Umlernung von Grosstück- und Schalenmachern für die Kleinuhrenindustrie. Der Staat leistete an die Kurskosten einen Beitrag von einem Drittel = Franken 1802.45, Bund und Gemeinde übernahmen je einen gleich hohen Betrag. Die 17 Kursteilnehmer bezogen bis zum Schluss des Kurses, Ende November, die Arbeitslosenunterstützung. Die Leitung des Kurses lag in den Händen des Direktors des kantonalen Technikums in Biel. Diese Anstalt stellte auch die Lokalitäten und Lehrkräfte zur Verfügung.

Im Laufe des Berichtsjahres konnten die meisten noch ausstehenden Betriebsinhaberanteile der dem kantonalen Solidaritätsfonds angeschlossenen Betriebe bis auf eine kleine Anzahl eingezogen werden. Dieser Fonds erreichte auf den 31. Dezember Fr. 412,641.25.

Die Schlussabrechnungen mit den einzelnen Gemeinden nahmen im Berichtsjahre ihren Fortgang. Auf Ende 1924 wurde mit 335 von 396 Gemeinden definitiv abgerechnet. Zudem hatten bereits 43 Gemeinden den Rechnungsauszug erhalten.

In Verbindung mit diesen Abrechnungen ging eine Revision der ausbezahlten Unterstützungen und zugleich eine statistische Bearbeitung vor sich. Die Revision zeitigte auch im Berichtsjahr verschiedene Unregelmässigkeiten bei der Ausrichtung und Verrechnung der Arbeitslosenunterstützung. Die statistische Bearbeitung erfasste 180 Gemeinden und bietet für eine kommende Subventionierung der Arbeitslosenversicherungskassen wertvolles Material.

Die nachfolgende Tabelle gibt Aufschluss über die Aufwendungen für die Arbeitslosenfürsorge 1924.

Beschaffung von Arbeitsgelegenheiten.

Die Massnahmen nach dem Bundesratsbeschluss vom 14. November 1922 nahmen bis Mitte März 1924 ihren Fortgang. Am 4. März 1924 hat der Bundesrat beschlossen, vom 1. April 1924 hinweg für Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit im Sinne des Bundesratsbeschlusses vom 14. November 1922 keine Beiträge mehr zu gewähren.

Durch regierungsrätliche Verordnung vom 11. März 1924 ist die ausserordentliche Subventionierung von Notstandsarbeiten durch den Staat auf den 15. März 1924 aufgehoben worden. Gemäss dieser Verordnung sind für die bereits subventionierten Arbeiten die Fristen für die Durchführung durch das kantonale Arbeitsamt in Verbindung mit dem eidgenössischen Arbeitsamt festgesetzt worden. Durch das frühzeitige Einsetzen einer regen Bautätigkeit im Frühjahr war man gezwungen, die noch nicht begonnenen subventionierten Arbeiten auf den Winter 1924/25 zu verschieben. Zugleich wurde eine grosse Zahl von bereits begonnenen Arbeiten eingestellt und deren Weiterführung ebenfalls auf den Winter verschoben. Zu den für die Arbeitsbeschaffung im Winter 1924/25 in Frage kommenden zirka 90 Arbeiten kamen noch eine ziemlich grosse Anzahl von Vollendungsarbeiten früher subventionierter Arbeiten. Von den früher ausgeführten Notstandsarbeiten waren auf Ende des Berichtsjahres noch zirka 250 Abrechnungen ausstehend. Das kantonale Arbeitsamt hat es nicht unterlassen, diese Abrechnungen periodisch einzuverlangen, damit die einzelnen Aktionen abgeschlossen werden konnten.

Wir haben im Verwaltungsbericht pro 1923 in der Berichterstattung über die Arbeitsbeschaffung den Monat Januar 1924 mit einbeziehen müssen, da für eine grosse Zahl der im November und Dezember 1923 vom Regierungsrat zugesicherten Subventionen die Genehmigung durch den Bund im Januar 1924 erfolgte. Vom 1. Februar 1924 hinweg wurden nach Art. 2 b des Bundesratsbeschlusses vom 14. November 1922 (Beiträge à fonds perdu) subventioniert:

Gesuche	Bausumme	Bundesbeitrag	Kantonsbeitrag	Gemeindebeitrag
41	7,031,400	558,230	384,720	178,100

21 Gesuche wurden nach Art. 2, Abs. 5, des Bundesratsbeschlusses vom 14. November 1922 mit Lohnzuschlägen subventioniert. Die kantonale Leistung an

Aufwendungen für die Arbeitslosenfürsorge 1924.

	Bund	Kanton	Gemeinden und andere Kantone	Betriebe	Total
Unterstützungen Januar 1924	6,460. 89	3,239. 96	3,165. —	—	12,865. 85
» Februar	7,751. 88	3,831. 94	3,739. 98	—	15,323. 80
» März	4,173. 39	2,015. 48	1,890. 53	—	8,079. 40
» April	2,101. 48	1,050. 74	1,050. 78	—	4,203. —
» Mai, Umschichtungskurs Biel	690. 25	345. 12	345. 13	—	1,380. 50
» Juni » »	1,023. 50	511. 75	511. 75	—	2,047. —
» Juli » »	1,219. 25	609. 63	609. 62	—	2,438. 50
» August » »	1,052. 50	526. 25	526. 25	—	2,105. —
» September » »	969. —	484. 50	484. 50	—	1,938. —
» Oktober » »	1,052. 25	526. 13	526. 12	—	2,104. 50
» November » »	651. 50	325. 75	325. 75	—	1,303. —
» Dezember » »	—	—	—	—	—
Belastungen für Unterstützungen bei teilweiser Arbeitslosigkeit ¹⁾	27,145. 89	13,467. 25	13,175. 41	—	53,788. 55
	2,169. 15	1,084. 72	1,084. 93	—	4,338. 80
Total Unterstützungen 1924	29,315. 04	14,551. 97	14,260. 34	—	58,127. 35
Nachträge pro 1922/1923 für totale Arbeitslosigkeit.	1,590. 80	728. 04	762. 71	69. 30	3,150. 85
Nachträge pro 1923 für teilweise Arbeitslosigkeit ¹⁾	4,049. 82	2,024. 87	2,025. 16	—	8,099. 85
Durch Umbuchungen wurden Fr. 145,577. 08 Betriebs- und Fr. 7,270. 24 ausserkantonale Anteile aufgehoben, dafür belastet	77,411. 97	54,070. 98	21,364. 37	—	152,847. 32
Rückzahlungen	112,367. 63	71,375. 86	38,412. 58	69. 30	222,225. 37
	2,615. 70	1,705. 35	1,175. 33	61. 50	5,557. 88
	109,751. 93	69,670. 51	37,237. 25	7. 80	216,667. 49
Ausgaben für Verwaltungskosten und Naturalverpflegung	32,842. —	150,263. 45	—	—	183,105. 45
Ausgaben für Lehr- und Bildungskurse	4,368. 40	4,368. 40	4,368. 40	—	13,105. 20
Unterstützungen für freie und gelehrte Berufe (BRB vom 16. Dezember 1919)	—	550. —	—	—	550. —
Hilfsaktion bern. Künstler (BRB vom 14. November 1922)	6,000. —	2,995. 90	3,000. —	—	11,995. 90
Lohnzuschläge (Art. 2b, Abs. 5, des BRB vom 20. September 1921 und 14. November 1922)	307,100. —	238,820. —	24,680. —	—	570,600. —
Produktionsbeiträge nach Art. 9 ^{bis} des BRB vom 29. Oktober 1919	2,250. —	509. —	—	—	2,759. —
Totalausgaben 1924	462,312. 33	467,177. 26	69,285. 65	7. 80	998,783. 04
Totalausgaben bis Ende 1923	12,663,827. 75	7,611,214. 32	6,392,205. 88	2,072,526. —	28,739,773. 45
Totalausgaben bis Ende 1924	13,126,140. 08	8,078,391. 58	6,461,491. 03	2,072,533. 80	29,788,556. 49

¹⁾ Vom Bund direkt regliert.

die Lohnzuschläge wird aus dem Arbeitslosenunterstützungskredit bestritten und figuriert in der Aufstellung über die Aufwendungen für die Arbeitslosenfürsorge pro 1924.

30 Gesuche wurden zum Teil zurückgesandt, zum Teil annulliert. An drei Wohnbaugenossenschaften der Gemeinde Bern gewährte der Bund Darlehen nach Art. 4 des Bundesratsbeschlusses vom 15. Juli 1919. Der Kanton hat sich an dieser Darlehensgewährung nicht beteiligt.

Damit hat die letzte ausserordentliche Aktion des Bundes zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ihren Abschluss gefunden, d. h. es wurden vom April 1924 hinweg keine ausserordentlichen Beträge mehr gewährt.

In unserm Schlussbericht an den Regierungsrat zuhänden des Grossen Rates vom September 1924 haben wir ausgeführt, dass der dem Regierungsrat zur Verfügung gestellte Kredit von Fr. 500,000 um Fr. 2410 überschritten wurde. Seither ist jedoch durch Unterschreitung der Bauabrechnungen und durch Annullierungen von zugesicherten Subventionen diese Überschreitung aufgehoben worden.

Vom kantonalen Arbeitsamt wurden gestützt auf die Aktion des Bundesratsbeschlusses vom 14. November 1922 1075 Gesuche behandelt, wovon 599 berücksichtigt, 267 abgewiesen und 209 zurückgesandt oder annulliert wurden.

Am 14. März 1924 hat die Berner-Alpenbahngesellschaft Bern-Lötschberg-Simplon beim kantonalen Arbeitsamt das Gesuch eingereicht, es möchte ihr an die Erstellungskosten des Dampfschiffanschlusses an den Zentralsbahnhof in Thun, gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 14. November 1922, ein ausserordentlicher Staatsbeitrag bewilligt werden. Der Regierungsrat hat am 26. März 1924 dem Begehren entsprochen und einen Staatsbeitrag von 10 % des auf Fr. 860,000 festgesetzten Kostenvoranschlages, d. h. Fr. 86,000 zugesichert und zwar unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch den Grossen Rat und unter den Bedingungen, dass der Bund den ihm zugemuteten Beitrag von 20 % = Fr. 172,000 und die beteiligten Gemeinden einen Beitrag von 10 % = Fr. 86,000 übernehmen. Dieser Beschluss hat dann am 24. Juni 1924 infolge Erhöhung des Kostenvoranschlages von Fr. 860,000 auf Fr. 940,000 eine Änderung erfahren, indem den Mehrkosten Rechnung getragen und der Staatsbeitrag auf Fr. 94,000 erhöht wurde. Das eidgenössische Arbeitsamt hat am 20. Juni 1924 den Anteil des Bundes von 20 % = Franken 188,000 zugesichert. Der den Gemeinden auffallende Beitrag wurde durch die Gemeinde Thun in Form von unentgeltlichen Landabtretungen übernommen.

Da das Gesuch der Berner Alpenbahngesellschaft Bern-Lötschberg-Simplon zu einer Zeit eingereicht wurde, wo der kantonale Kredit von Fr. 500,000 nahezu vollständig durch die zugesicherten Subventionen erschöpft war, war man gezwungen, dem Regierungsrat zuhänden des Grossen Rates dieses Geschäft in Verbindung mit unserm Schlussbericht über die Aktion nach dem Bundesratsbeschluss vom 14. November 1922 zu unterbreiten.

Der Grosse Rat hat dann am 22. September 1924 in Würdigung der besondern Verhältnisse dem vom Regierungsrat zugesicherten Beitrag die Genehmigung erteilt.

In der ersten Hälfte des Berichtsjahres bildeten die Lehr- und Bildungskurse in der Gemeinde Bern auch noch einen Bestandteil der Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Der Staat leistete an diese Kurse einen Beitrag von Fr. 3365.

Arbeitsnachweis.

Der Grosse Rat hat am 24. November 1924 durch Dekret das kantonale Arbeitsamt als ständige Einrichtung der Staatsverwaltung der Direktion des Innern unterstellt.

Dem weiteren Ausbau des Arbeitsnachweises wurde ganz besondere Beachtung geschenkt. Vom Ausbau von Bezirksarbeitsämtern, wie wir ihn in unserm Vortrag an den Regierungsrat zuhänden des Grossen Rates über die Errichtung eines kantonalen Arbeitsamtes erwähnt haben, musste Umgang genommen werden. Diese Ordnung stiess auf so grosse Schwierigkeiten, dass einstweilen davon abgesehen werden musste. Die grösseren Gemeinwesen, die vom kantonalen Arbeitsamt für die Durchführung eines Bezirksarbeitsamtes eingeladen wurden, äusserten sich im grossen und ganzen ablehnend.

Durch die Aufhebung des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 ist auch die frühere Arbeitslosenstatistik als Stichtagszählung in ihrer bisherigen Form verschwunden. Das eidgenössische Arbeitsamt hat infolgedessen eine neue Arbeitsnachweisstatistik für die Verbandsarbeitsämter vorgeschrieben, die eine örtliche Abgrenzung der Tätigkeitsgebiete der Arbeitsämter bedingte. Nach dieser Ordnung ist der Kompetenzbereich des kantonalen Arbeitsamtes das Kantonsgebiet ohne die Gebiete der dem Verband schweizerischer Arbeitsämter als Mitglieder angehörenden Gemeindearbeitsnachweisämter. Gestützt auf diese Verfügung hat das kantonale Arbeitsamt die Kompetenzgebiete der Verbandsarbeitsämter im Kanton Bern wie folgt festgesetzt:

1. Bern: Gemeindebezirk.
2. Biel: Amtsbezirk Biel und die Gemeinde Nidau.
3. Thun: Gemeinde Thun und die umliegenden Gemeinden Amsoldingen, Thierachern, Uetendorf, Uttigen, Heimberg, Steffisburg, Schwendibach, Homberg, Heiligenschwendi, Hilterfingen und Oberhofen.
4. Langenthal: Amtsbezirk Aarwangen.

Nachdem diese Ordnung getroffen, hat das kantonale Arbeitsamt eine sehr intensive Propaganda durchgeführt, um Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf die Wichtigkeit des öffentlichen unentgeltlichen Arbeitsnachweises aufmerksam zu machen.

Es wurden 619 grosse und 2972 kleine Plakate in das Kompetenzgebiet des kantonalen Arbeitsamtes zum Aushang versandt.

Zu den Notstandsarbeiten wurden 3121 Arbeitskräfte zugewiesen.

Über die Vermittlungstätigkeit des kantonalen Arbeitsamtes gibt die nachstehende Tabelle Auskunft.

Fernvermittlungstätigkeit des kantonalen Arbeitsamtes im Jahre 1924.

		Offene Stellen	Stellen-suchende	Besetzte Stellen
Januar:	Männer . .	97	431	75
	Frauen . .	53	33	12
	Insgesamt .	150	464	87
Februar:	Männer . .	163	505	51
	Frauen . .	36	48	8
	Insgesamt .	199	553	59
März:	Männer . .	239	559	83
	Frauen . .	61	53	4
	Insgesamt .	300	612	87
April:	Männer . .	258	628	86
	Frauen . .	298	62	3
	Insgesamt .	556	690	89
Mai:	Männer . .	272	700	127
	Frauen . .	191	68	1
	Insgesamt .	463	768	128
Juni:	Männer . .	346	767	88
	Frauen . .	226	76	3
	Insgesamt .	572	843	91
Juli:	Männer . .	244	779	101
	Frauen . .	101	76	4
	Insgesamt .	345	855	105

		Offene Stellen	Stellen-suchende	Besetzte Stellen
August:	Männer . .	170	716	87
	Frauen . .	83	54	6
	Insgesamt .	253	770	93
September:	Männer . .	220	538	117
	Frauen . .	92	40	7
	Insgesamt .	312	578	124
Oktober:	Männer . .	184	638	121
	Frauen . .	89	65	9
	Insgesamt .	273	703	130
November:	Männer . .	191	717	90
	Frauen . .	59	93	9
	Insgesamt .	250	810	99
Dezember:	Männer . .	184	828	136
	Frauen . .	103	158	23
	Insgesamt .	287	986	159

Vom Standpunkte des Arbeitsmarktes aus wurden vom kantonalen Arbeitsamt im Berichtsjahre zuhanden der kantonalen Polizeidirektion 2964 (Vorjahr 2533) Einreise-, Aufenthaltsverlängerungs- und Niederlassungsgesuche für ausländische Arbeitskräfte begutachtet. Bei allen diesen Gesuchen wurde auch die Bedürfnisfrage einer eingehenden Prüfung unterzogen.

Die Verteilung dieser Ausländer auf die einzelnen Berufsgruppen ist aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:

Berufsgruppen	Einreisegesuche empfohlen			Aufenthaltsverlängerungsgesuche empfohlen			Einreise- und Aufenthaltsverlängerungsgesuche abgewiesen		
	M.	F.	Total	M.	F.	Total	M.	F.	Total
I. Bergbau, Torfgräberei	—	—	—	—	—	—	1	—	1
II. Landwirtschaft, Gärtnerei	1	38	39	2	1	3	40	10	50
III. Forstwirtschaft, Fischerei	—	—	—	—	—	—	15	—	15
IV. Lebens- und Genussmittel	5	—	5	1	1	2	6	1	7
V. Bekleidungsgewerbe, Lederindustrie	35	8	43	35	13	48	25	4	29
VI. Herstellung von Bauten und Baustoffen, Malerei	1180	—	1180	90	—	90	212	—	212
VII. Holz- und Glasbearbeitung	39	—	39	19	2	21	48	—	48
VIII. Textilindustrie	7	6	13	10	3	13	1	—	1
IX. Graphisches Gewerbe, Papierindustrie	19	—	19	8	—	8	8	—	8
X. Chemische Industrie	—	—	—	1	—	1	1	—	1
XI. Metall-, Maschinen- und elektrotechnische Industrie	19	—	19	11	—	11	35	—	35
XII. Uhrenindustrie und Bijouterie	14	4	18	—	2	2	3	2	5
XIII. Handel und Verwaltung	6	2	8	9	2	11	36	6	42
XIV. Hotelindustrie und Gastwirtschaftsgewerbe	129	77	206	2	10	12	16	21	37
XV. Verkehrsdienst	—	—	—	—	—	—	2	1	3
XVI. Freie und gelehrte Berufe	211	62	273	28	5	33	24	2	26
XVII. Haushalt	—	217	217	—	4	4	—	71	71
XVIII. Ungelerntes Personal	—	1	1	—	—	—	1	6	7
Lehrlinge und Lehrtöchter	1	1	2	1	—	1	18	6	24
Total	1666	416	2082	217	43	260	492	130	622

Nach der Staatsangehörigkeit geordnet, verteilen sich diese Ausländer wie folgt:

Länder	Einreisegesuche empfohlen			Aufenthaltsverlängerungsgesuche empfohlen			Einreise- und Aufenthaltsverlängerungsgesuche abgewiesen		
	M.	F.	Total	M.	F.	Total	M.	F.	Total
1. Italien	1077	12	1089	56	3	59	204	6	210
2. Deutschland	367	335	702	115	29	144	203	108	311
3. Oesterreich	119	40	159	14	5	19	35	9	44
4. Tschechoslowakei	25	7	32	9	2	11	18	—	18
5. Frankreich	22	10	32	8	2	10	13	3	16
6. Ungarn	27	2	29	1	1	2	1	1	2
7. Belgien	8	—	8	4	—	4	1	1	2
8. England	5	2	7	2	—	2	—	1	1
9. Polen	5	1	6	1	1	2	3	—	3
10. Holland	3	3	6	1	—	1	1	—	1
11. Luxemburg	3	—	3	—	—	—	1	—	1
12. Spanien	2	—	2	1	—	1	1	—	1
13. Dänemark	1	1	2	—	—	—	—	—	—
14. Schweden	—	1	1	1	—	1	1	1	2
15. Rumänien	1	—	1	1	—	1	1	—	1
16. Jugoslawien	—	1	1	1	—	1	—	—	—
17. Aegypten	1	—	1	—	—	—	—	—	—
18. Estland	—	1	1	—	—	—	—	—	—
19. Bulgarien	—	—	—	1	—	1	—	—	—
20. Lettland	—	—	—	1	—	1	—	—	—
21. Russland	—	—	—	—	—	—	7	—	7
22. Türkei	—	—	—	—	—	—	1	—	1
23. Staatenlos	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Total	1666	416	2082	217	43	260	492	130	622

Wir haben schon im frühern Jahresbericht darauf hingewiesen, dass namentlich für die Hausdienstangestellten ein grosser Zudrang aus den Nachbarstaaten vorhanden war. Dieser Zudrang hat im Berichtsjahre in etwas abgeschwächter Form angehalten und veranlasste das kantonale Arbeitsamt, mit den Frauenvereinen des Kantons in Verbindung zu treten, um die Frage zu prüfen, wie dieser Überfremdung in unsern hauswirtschaftlichen Berufen zu steuern sei. In zwei Konferenzen und mehreren Kommissionssitzungen wurde das Problem der Überfremdung eingehend besprochen. Als einstweiliger Abschluss der vom Arbeitsamt unternommenen Massnahmen war die Tagung der Berner Frauen von Land und Stadt zu betrachten, die in den Monat Januar 1925 fiel.

III. Handel und Industrie.

A. Allgemeines.

Der **Heimindustriegenossenschaft Frutigen**, die für ihre Erzeugnisse (Spanwaren) immer noch keinen genügenden Absatz findet, wurde vom Regierungsrat neuerdings ein Aufschub der Amortisation der vom Staate geleisteten Vorschüsse bis zum 1. Januar 1926 bewilligt. Ausserdem wurde auf die Verzinsung der Vorschüsse in den Jahren 1924 und 1925 verzichtet.

Am Chronometerwettbewerb des Jahres 1924 an der Sternwarte in Neuenburg haben sich 90 Chronometer bernischer Fabrikation beteiligt. Zwei bernische Uhrenfabriken erhielten zusammen 2 Serienpreise, 33 erste, 12 zweite und 6 dritte Preise. Ein praktischer Lehrer an der Uhrenmacherschule des kantonalen Technikums in

Biel erhielt einen ersten und einen dritten Preis. Fünf bernische Regleurs wurden durch Serienpreise ausgezeichnet. Der jährliche Beitrag des Kantons Bern von Fr. 3000 an die Betriebskosten der Sternwarte wurde ausgerichtet.

Der vom Grossen Rat bewilligte Staatsbeitrag von Fr. 50,000 an die kantonale *Ausstellung für Gewerbe und Industrie in Burgdorf* wurde ebenfalls ausbezahlt. Nicht nur der wirtschaftliche, sondern auch der finanzielle Erfolg dieser Ausstellung ist sehr befriedigend.

Kantonale Handels- und Gewerbekammer.

1. Personelles. Der verdiente erste Präsident und langjährige Vizepräsident der Kammer, alt Nationalrat J. Hirter in Bern, reichte im Berichtsjahre aus Gesundheitsrücksichten seine Demission ein. Die Ersatzwahl fällt ins nächste Jahr. Im übrigen erlitt der Bestand der Kammer keine Änderung.

2. Kammersitzungen. Plenarversammlungen der Kammer fanden statt am 28. April, 30. Juni und 27. Oktober, eine Sitzung des erweiterten Kammervorstandes am 31. November. An der Sitzung vom 28. April wurde der *Vorentwurf des eidgenössischen Arbeitsamtes zu einem Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung* eingehend behandelt und eine Reihe von Ergänzungs- und Abänderungsanträgen aufgestellt. Prinzipiell stimmte die Kammer dem Entwurfe zu. Im Anschluss daran wurden noch einige kleinere Geschäfte erledigt, unter anderem beschlossen, für den *Taxabbau im Güterverkehr*, speziell bezüglich der vollständigen Wiedereinführung von Spe-

zialtarif Nr. 20 für Kohlen bei den S. B. B. vorstellig zu werden.

In der Sitzung vom 30. Juni gelangte das Thema der *wirtschaftlichen Überfremdung der Schweiz* zur Besprechung. Die Kammer gelangte dabei zum Schlusse, dass die gesetzlichen Bestimmungen über Aufenthalt und Niederlassung der Fremden angesichts der Gefahren der zunehmenden Überfremdung der Schweiz revidiert werden müssen und ferner die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden sollten für eine gewisse Kontrolle der wirtschaftlichen Betätigung der Ausländer.

Im weitem genehmigte die Kammer den Vorentwurf zu einer *Verordnung über die Berufslehre der Auto- und Velomechaniker*.

Zur *Revision der Vorschriften betreffend die Fleisch-einfuhr* wurde die Frage aufgestellt, ob nicht eine Kontingentierung der Fleischeinfuhr den notwendigen Schutz der inländischen Fleischproduktion gewährleisten könnte, wobei aber gleichzeitig im Interesse von Industrie und Gewerbe und der breiten Konsumentenschaft die hohen Einfuhrgebühren ermässigt werden sollten.

Die Kammer nahm ferner zustimmend Kenntnis von der Eingabe des Kammervorstandes an die Direktion des Innern betreffend *Angliederung des Arbeitsamtes an die Handels- und Gewerbekammer* und deren weiteren Ausbau im Sinne der Motion Strahm.

Die Sitzung vom 7. Oktober fand in der kantonalen Ausstellung für Gewerbe und Industrie in Burgdorf statt. Es wurden behandelt der Entwurf zu einer *Verordnung über die Berufslehre im Buchbindergewerbe*, die Revision der *Verordnung über die kaufmännische Berufslehre*, die *Aufstellung der Vorschläge für die Neuwahl des Handelsgerichtes*. Ferner gelangten zur Besprechung der *Handelsverkehr der Schweiz mit Frankreich und Deutschland*, die *Einfuhrbeschränkungen*. Neuerliche Klagen über Missstände im *Hausier- und Ausverkaufswesen* gaben Anlass zum Postulate, es seien dem Grossen Rate und dem Volke die betreffenden Teile aus dem *Handels- und Gewerbegesetz* in Bälde wieder vorzulegen.

Die Sitzung bot Gelegenheit zur Besichtigung der «Kaba», der kantonalen Ausstellung für Gewerbe und Industrie in Burgdorf.

3. Sitzungen der Ausschüsse. Der erweiterte Kammervorstand, bestehend aus Kammerbureau und Sektionspräsidenten, hielt eine Sitzung am 13. November zur Aufstellung der Vorschläge für die Handelsrichterwahlen zuhanden des Grossen Rates. Ferner wurde der Direktion des Innern ein Vorschlag gemacht für die Wahl einer Inspektorin betreffend die Ausführung des Arbeiterinnenschutzgesetzes und beschlossen, weiter für den Ausbau der Handels- und Gewerbekammer einzutreten.

Der *Lehrlingsausschuss* hielt Sitzungen zur Behandlung der ordentlichen Geschäfte ab, am 28. Januar, 23. April und 30. Juni, ferner am 1. September eine Sitzung mit Delegierten des kantonalen Handels- und Industrievereins und der kaufmännischen Vereine des Kantons Bern zur Besprechung der Revision der Verordnung über die kaufmännische Berufslehre, gleichen Tages eine Sitzung mit Delegierten des schweizerischen Buchbinderverbandes, Sektion Bern, und des Verbandes stadtbernischer Buchbindermeister zur Behandlung

eines Entwurfes zu einer Verordnung über die Berufslehre im Buchbindergewerbe.

4. Kantonale Fahrplankonferenz. Zur Besprechung der Fahrplanentwürfe 1924/25 veranstaltete das Kammerbureau eine kantonale Fahrplankonferenz am 31. Januar in Bern. Nebst den Kammer-Sektionspräsidenten und dem Vertreter der kantonalen Eisenbahndirektion waren dabei die verschiedenen Verkehrsvereine und weitere Interessenten vertreten. Es handelte sich darum, eine einheitliche Auffassung bernischer Verkehrsinteressen gegenüber den S. B. B. zuhanden der kantonalen Eisenbahndirektion zu vertreten, was speziell mit Rücksicht auf die neue Zuteilung des bernischen Kantonsgebietes an zwei verschiedene Kreise als gegeben erschien.

Dem wichtigsten Begehren, Wiedereinführung des Morgenschnellzuges Bern-Lausanne, wurde nach einer besondern Konferenz des Kammerbureaus auf dem Eisenbahndepartement entsprochen.

Eine zweite Fahrplankonferenz wurde am 18. August einberufen zur Entgegennahme und Sichtung der Begehren für den Fahrplan 1925/26, damit dieselben schon vor Aufstellung der Entwürfe eingereicht werden konnten.

5. Verkehr mit wirtschaftlichen Verbänden. Die vom Vorort des schweizerischen Handels- und Industrievereins erlassenen Zirkulare behandelten wir in gewohnter Weise, meistens im Einvernehmen mit dem Zentralsekretariat des kantonal-bernischen Handels- und Industrievereins. Die wichtigsten Angelegenheiten betrafen: Verwendung des Films im Interesse der schweizerischen Volkswirtschaft, Verlängerung der gesetzlichen Höchstdauer der Erfindungspatente und des Schutzes gewerblicher Muster und Modelle, Vorentwurf zu einem Bundesgesetze über die berufliche Ausbildung, deutsche Einfuhrverbote und Einfuhrbeschränkungen, Wiedereinführung der zweimaligen Vorweisung der Einzugsmandate, Wiederbesetzung von schweizerischen Konsulaten.

Die Delegiertenversammlung des schweizerischen Handels- und Industrievereins vom 31. Mai in Zürich wurde von den beiden Kammersekretären besucht. Mit mehreren kantonalen Handelskammern korrespondierten wir bezüglich Steuerfragen und Verkehrsfragen.

Mit dem Vorstand des kantonal-bernischen Gewerbeverbandes standen wir, wie gewohnt, in Angelegenheiten des Lehrlingswesens im Verkehr.

Verschiedenen ausländischen Handelskammern erteilten wir die von ihnen gewünschten Auskünfte über Fragen verschiedener Natur.

6. Kantonale Gewerbeausstellung in Burgdorf. Die Kammer war sich bewusst, dass die von Burgdorf an die Hand genommene kantonale Ausstellung für Gewerbe und Industrie, verbunden mit temporären landwirtschaftlichen Ausstellungen, für die Volkswirtschaft unseres Kantons von ganz besonderer Bedeutung sein würde. Es war ihr besonders daran gelegen, dass in Burgdorf ein möglichst treffendes Bild der bernischen Produktion gezeigt werden könne, weshalb sie die Propaganda für die Beteiligung an der Ausstellung lebhaft unterstützte. Der Kammerpräsident war als Mitglied des erweiterten Organisationskomitees tätig, der Kammersekretär in

Bern als Sekretär des Kongresskomitees. Der Kammersekretär in Biel bemühte sich als Mitglied des Ausstellungskomitees speziell um das Zustandekommen der Uhrenaussstellung. In einer Sonderausgabe der «Mitteilungen» wurden sodann die einzelnen Gruppen und die namhaften Einzelprodukte einer sachlichen Würdigung unterzogen. An der in Burgdorf stattgefundenen Kammersitzung vom 7. Oktober hatte die Kammer Gelegenheit, zu konstatieren, dass die mannigfaltigen ausgestellten Erzeugnisse vom grossen Fleisse und einer hohen Stufe des Könnens auf allen Gebieten unserer gewerblichen und industriellen Tätigkeit zeugten, so dass die Ausstellung als Ganzes mit Fug und Recht als Ehrenmeldung für die Aussteller gewertet werden musste.

Die beiden Kammersekretariate in Bern und Biel benutzten die Ausstellung in Burgdorf, um einem weitem Publikum ihre Institution durch Plakate an der Innenwand des Uhrenpavillons, speziell als Informationsstelle für Handel und Gewerbe, bekanntzugeben.

7. Sekretariat in Bern. Legalisationen. Der Umstand, dass das System der Handelsverträge mit der allseitigen und uneingeschränkten Meistbegünstigungsklausel, wie es vor dem Kriege bestand, dahingefallen ist und in einer Anzahl führender Staaten der differentiellen Zollbehandlung Platz gemacht hat, ferner dass die Schweiz fast in allen Staaten nach den noch bestehenden Verträgen Anspruch auf die niedrigsten Tarifsätze machen kann, macht die Ausstellung von Ursprungszeugnissen notwendig. Einige Staaten fordern auch speziell die Ursprungsausweise bei der Einfuhr von gewissen Waren, so z. B. Spanien. Zuzufolge dieser Verhältnisse beschäftigte die Legalisation dieser Ausweise unser Bureau auch während des Berichtsjahres wieder in weitgehendem Masse.

Nach dem Bestimmungslande der Waren verteilen sich die Zeugnisse wie folgt:

Frankreich	6,266
Italien	2,808
Spanien	1,377
Belgien	696
Polen	366
Schweiz	287
Griechenland	250
Jugoslawien	196
Französische Kolonien	70
Japan	30
Syrien	28
Australien	27
Afrika	15
Diverse	106
Total	12,522

Dabei ist zu bemerken, dass wir den ausserhalb der Stadt Bern ansässigen Firmen unseres Kreises auch die erforderlichen konsularischen Visa einholen, was tägliche Botengänge unserer Angestellten erfordert.

Neben Ursprungszeugnissen und Fakturallegalisationen stellten wir, wie gewohnt, auch wieder Bescheinigungen betreffend Warenqualität, für zollfreie Wiederzufuhr, für Devisenbeschaffung und ähnliche Atteste aus.

Der *Auskunfts- und Handelsförderungsdienst* wurde ebenfalls wieder sehr rege in Anspruch genommen. Es handelte sich vorab um Auskünfte an einheimische Firmen betreffend Ein- und Ausfuhr, ausländische Zolltarife, Vermittlung von Adressen für Bezug und Absatz von Waren. Sodann liefen täglich eine grössere Anzahl von Anfragen aller Art von Konsulaten und Gesandtschaften und ausländischen Geschäftshäusern ein. Je nach der Art der Anfrage beantworteten wir dieselben selbständig oder in Verbindung mit andern Amtsstellen. Wie gewohnt, arbeiteten wir auch mit dem schweizerischen Nachweissbureau für Bezug und Absatz von Waren in Zürich und den schweizerischen Gesandtschaften und Konsulaten im Auslande zusammen.

Begutachtungen stellten wir zuhänden des eidgenössischen Handelsregisterbureaus aus für eine Anzahl Fälle von fraglichen Handelsregistereintragungen. Für die kantonale Polizeidirektion behandelten wir 41 Einreise- und Niederlassungsgesuche von Ausländern, die sich im Kanton Bern selbständig in Handel und Gewerbe zu betätigen wünschten.

Im *Lehrlingswesen* wurden die Lehrlingsstatistik, die Kontrolle der von den Lehrlingskommissionen eingereichten Lehrverträge und der übrige Verkehr mit den Lehrlingskommissionen in gewohnter Weise besorgt. Im Frühjahr erfolgte die Wiederwahl der Kommissionen, wofür die Vorschläge von den Berufsverbänden eingeholt wurden.

Der *Geschäftsverkehr* des Kammerbureaus Bern weist für das Jahr 1924 folgende Ziffern auf:

Anzahl der ausgestellten Ursprungszeugnisse	12,522
Ausgegangene Korrespondenz	5,615
Kontrollierte Lehrverträge	2,177
Versandte Zirkulare	1,030
Gebührenmarken wurden verkauft für	Fr. 9,350
Stempelmarken für	» 3,915
Total	Fr. 13,265

8. Geschäftskonjunktur 1924. Über die Geschäftslage im Kanton Bern wurde auf Ende des Jahres eine Enquete veranstaltet, deren Resultate in Nr. 1 der Kammermitteilungen, 14. Jahrgang, vom 10. Januar 1925 zur Veröffentlichung gelangten. Der Kürze halber begnügen wir uns mit der Wiedergabe des Gesamteindrucks.

Im grossen und ganzen zeigen die Berichte aus den verschiedenen Branchen, dass das Wirtschaftsjahr 1924 eine gute Note verdient. Der Beschäftigungsgrad kann im allgemeinen als befriedigend bis gut bezeichnet werden, wenn sich auch gegen Jahresschluss in einzelnen Industrien und Gewerben ein Nachlassen bemerkbar machte. Die starken Fluktuationen der ersten Nachkriegsjahre und der zwei ausgesprochenen Krisenjahre 1921 und 1922 haben auf das Übergangsjahr 1923 hin allmählich zu einem ruhigen Wirtschaftsgange geführt, zum Beginn der wirtschaftlichen Retablierung. Allerdings hat man sich mit den veränderten Verhältnissen abgefunden und vielfach neue Wege in Produktion und Absatz gesucht, zum grössten Teil auch gefunden. Der Umsatz der Vorkriegszeit ist allerdings noch in verhältnismässig wenigen Industrien und Gewerben wieder erreicht worden. Aber es darf mit Befriedigung konsta-

tiert werden, dass der Kanton Bern keine eigentlich leidenden Wirtschaftszweige mehr aufwies, nachdem sich die Uhrenindustrie und die Fremdenindustrie wieder erholt hatten.

Bericht der Uhrensektion.

Am Schlusse unseres Berichtes über das Jahr 1923 haben wir die Aussichten für 1924 günstig beurteilt. Der Auftragsbestand war derart, dass in vielen Branchen qualifizierte Arbeiter mangelten. Die Arbeitslosigkeit ist ganz verschwunden. Das Jahr 1924 ist als ein sehr gutes zu bezeichnen. Ausgeführt wurden 18,951,403 Stück und 1824 q im Werte von Fr. 273,150,000, ein Resultat, das die besten Jahre überflügelt und die Uhrenindustrie an erste Stelle placierte. Über die Ausfuhr in den letzten Jahren gibt folgende Übersicht Auskunft:

	Stück	q	Wert in Schw.-Fr.
1913	13,815,727	2720	147,017,366
1921	8,403,366	1022	169,131,000
1922	10,152,844	1260	179,736,000
1923	14,756,579	2238	217,752,000
1924	18,951,403	1824	273,150,000

Wenn wir einen Vergleich anstellen über den Bedarf an Armbanduhren, so gleicht die Zunahme des Verbrauches in den letzten 10 Jahren beinahe einem Siegeszug dieses Genres. 1913 betrug die Ausfuhr 210,404 Stück, 1924 4,605,923 Stück. Immer neue Formen sind entstanden, im Jahre 1923 und 1924 solche mit kleinen und kleinsten Werken, die vielfach auch in der Bijouterie Verwendung finden. Mit Befriedigung darf ferner festgestellt werden, dass Taschenuhren wieder mehr begehrt sind; auch hier sind neue elegante Formen und neue feine Gravierungen zu verzeichnen. Dem seit Jahren darniederliegenden Graveurberufe ist diese Neuorientierung zu gönnen. Auch Luxusuhren in Platingehäusen und mit Diamanten besetzt fanden im Verhältnis zur guten Lage entsprechenden Absatz.

Was wir vor 15 Jahren in Berichten festgelegt haben, die Uhrenindustrie mit dem Kunstgewerbe in Verbindung zu bringen, erzeugt von Jahr zu Jahr eine grössere Ausdehnung. Der Absatz von Penduletten in allen möglichen künstlerischen Ausführungen, in Marmor, Onix, Metall- und Edelhölzgehäusen zeitigt befriedigende Resultate.

Zu den besten Abnehmern zählen die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Grossbritannien, Japan, Deutschland (das vor dem Kriege an erster Stelle stand, ist im 4. Rang), China, Frankreich, Italien, Spanien, Österreich, Kanada, Argentinien usw. Die Absatzgebiete haben sich seit einigen Jahren vollständig verschoben. Mit grosser Freude darf hervorgehoben werden der von Jahr zu Jahr fortschreitende wirtschaftliche Aufbau der neuen osteuropäischen Randstaaten. Erwähnenswert ist der Bedarf von Russland. Uns ist bekannt, dass dieses Land auf indirektem Wege schweizerische Taschenuhren, speziell für seine Eisenbahner, zu kaufen suchte.

Bis 10. Dezember 1924 hat Deutschland das Uhrenhandelsmonopol aufrecht erhalten. Deutsche und schweizerische Fachkreise haben auf die Freigabe der Taschenuhreneinfuhr hingearbeitet und durch Eingaben

ausführlich begründet. Kontingentierung und Monopoleinfuhr bestanden in Deutschland seit 1917; es ist erklärlich, dass diese Fesseln als lästig empfunden wurden. Durch diese Massnahmen wurde der Schmuggel, speziell von Golduhren, grossgezogen. Auf diese Weise sind sehr grosse Mengen über die Grenze gebracht worden. Das reelle Geschäft litt dadurch ausserordentlich. Gemäss dem Abkommen vom 10. Dezember 1924 dürfen Taschenuhren aus Gold, Silber, unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle sowie Uhrgehäuse zu Taschenuhren aus Gold, Silber, unedlen Metallen sowie aus Legierungen unedler Metalle ohne besondere Bewilligung in Deutschland eingeführt werden. Seit 15. Januar 1924 war die Einfuhr von Uhrenfournituren und fertigen Taschenuhrwerken frei. Dies hatte den Zweck, die eigene Taschenuhrehäuser-Fabrikation, die namentlich in Pforzheim sich ausdehnte, zu unterstützen. Die bisher gültigen Zollansätze bleiben bestehen.

Die Uhrenindustrie befürwortet, wie übrigens auch die andern Ausfuhrindustrien eine freiere Gestaltung der internationalen Beziehungen, dies mit Rücksicht darauf, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse von 1924 gegenüber denjenigen von 1920 vollständig geändert haben. Durch das mit Deutschland abgeschlossene Abkommen ist ein erster Schritt erreicht. Wir hoffen, dass die von der Gegnerschaft ins Feld geführten Befürchtungen, Überschwemmung unseres Landes mit deutschen Fabrikaten, nicht eintritt.

Das Wirtschaftsabkommen mit Frankreich ist drei Monate vor Ablauf des Jahres nicht gekündigt worden, dasselbe besteht für 1925 in Kraft. Von beiden Seiten wird erörtert, ob nicht dieses Abkommen vom Juni 1921 aufzuheben sei, um dem freien Verkehr Platz zu machen. Die Durchführung hat schon oft zu recht lebhaften Auseinandersetzungen Anlass gegeben, namentlich wegen der willkürlichen Schliessung der Grenze für einzelne Kategorien, vorzugsweise Golduhren. Im Laufe des Jahres wurde eine Neueinteilung vorgenommen und die den einzelnen Branchen zukommenden Beträge in Schweizerfranken festgesetzt, dies um dem variierenden Valutastande des französischen Frankens auszuweichen. Gemäss einem Zusatzabkommen vom Monat März 1924 wurden die Kontingente unter Zugrundelegung der französischen Franken zum Kurse von 220 in Schweizerfranken festgesetzt für:

	Schweiz. Fr.
Gold- und Platinuhren	200,000
Silber- und Metalluhren	600,000
Fertige Werke und Fournituren	500,000

Diese letztere Summe ist zu verteilen wie folgt:

Für Rohwerke 30 %, für fertige Werke 25 %, für fertige Goldgehäuse 15 %, für rohe Goldgehäuse 5 %, für fertige Silber- und Metallgehäuse 15 %, für kleine Fournituren 10 %.

Ferner wurde vereinbart, dass die Grenze für Uhrenindustrieprodukte nur geschlossen werden dürfe unter vorheriger Anzeige an die Interessenten beider Länder. Diese Bedingung ist von Frankreich nicht eingehalten worden. Am 21. November ist ein neuer französischer Generalzolltarif veröffentlicht worden. Derselbe sieht für Uhren sehr hohe Zollansätze vor; sie werden gegenwärtig von den schweizerischen Fachkreisen eingehend geprüft.

Zahlreiche Staaten gedenken die Einfuhrzölle zu erhöhen, wobei für Taschenuhren teilweise übersetzte Ansätze vorgesehen sind. Es wird grosser Anstrengungen bedürfen, um in den Handelsverträgen annehmbare Bedingungen zu erhalten, damit der Absatz nicht zu stark gefährdet wird.

Trotz dem guten Beschäftigungsgrade ist zu rügen, dass die Verkaufspreise zu niedrig sind. Das rührt davon her, dass viele Elemente sich auf die Fabrikation verlegt haben, die leider viel zu wenig kaufmännisch geschult sind und oft Kredite gewähren an Exporteure, die solche nicht verdienen. Infolge der vielen Neugründungen ist eher eine Überproduktion vorhanden. Zwischen den einzelnen Firmen entsteht eine hartnäckige Konkurrenz. Dies sind Faktoren, die es der Industrie nicht ermöglichen, aus ihrer Tätigkeit einen vollen und wohlverdienten Arbeitsertrag zu erzielen.

Die am 17. Januar 1923 gegründete Fédération suisse des Associations des Fabricants d'Horlogerie hat den Zusammenschluss aller interessierten Verbände mit Erfolg weitergeführt. Der Preisgestaltung, eines der wichtigsten Probleme, wurde besondere Aufmerksamkeit gewidmet, ebenso wird auch die Frage einer Qualitätsmarke erörtert, um den guten Ruf der schweizerischen Uhrenindustrie im Auslande zu befestigen. Die Ausführung fällt in das Jahr 1925. Diese Marke dürfen nur solche Taschenuhren erhalten, die diese Auszeichnung verdienen.

Die Uhrengehäusefabrikation in edlen Metallen weist gegenüber dem Vorjahre einen etwas besseren Beschäftigungsgrad auf, was aus nachfolgender Übersicht hervorgeht.

Abgestempelt auf ihre Feinheit wurden:

	1913	1922	1923	1924
Platingehäuse .	—	6,199	12,405	13,562
Goldgehäuse .	815,038	691,460	1,118,902	1,332,900
Silbergehäuse	2,986,651	872,164	1,363,980	1,969,507
Total	3,801,689	1,569,823	2,495,287	3,315,969

Die Silbergehäuse verzeichnen gegenüber den Vorkriegsjahren immer noch einen Ausfall von 33 %. Im Jahre 1925 wird voraussichtlich ein etwas besseres Resultat zu verzeichnen sein infolge der freien Einfuhr nach Deutschland, welches immer ein guter Abnehmer von Silbergaloneuhren war. Platin und Goldgehäuse weisen wiederum eine Zunahme auf infolge des guten Absatzes von Fantasiegehäusen. Am 1. Mai 1924 ist der Bundesratsbeschluss über die fakultative amtliche Stempelung von Golduhrgehäusen unter den gesetzlichen Feingehalten in Kraft getreten. Auf Verlangen des Erzeugers können die Golduhrgehäuse in den Feingehalten 8—14 Karat mit der amtlichen Kontremarke «eidgenössisches Kreuz» versehen werden. Diese amtliche Kontremarke wird auf Waren im Goldfeingehalte von weniger als 8 Karat (0,333) nicht angebracht. Erhebungen sind auch durchgeführt worden über die Einführung einer Garantiemarke für Golddoublee, um auch hier gewissen unrealen Bezeichnungen zu begegnen.

Die Uhrensteinindustrie war in den ersten neun Monaten ordentlich beschäftigt, sowohl für den Inlands- wie Auslandsbedarf. Seither ist ein bedeutender Geschäftsrückgang zu verzeichnen. Leider erfolgen

Preisunterbietungen, die oft unter dem Gestehtungspreis stehen. Die Präzisionswerkzeug-Maschinenfabrikation weist einen normalen Gang auf. Diese im Jura heimische Fabrikation erzeugt für viele Industrien Maschinen, die Präzisionsarbeit zu leisten haben, Maschinen, die vielfach solche ausländischer Fabrikation in Bezug auf Leistungsfähigkeit überragen.

Im Oktober 1924 ist die Abrechnung über den Bundesbeitrag von 11 Millionen Franken an die Uhrenindustrie erfolgt. Diese Valutaausgleichsbeiträge erlaubten, die Verbindungen mit vielen valutaschwachen Ländern wieder aufzunehmen und fortzusetzen. Ende 1921 waren 27,787, Ende Februar 1923 7177 Arbeitslose; Verminderung 75 %. Im Vergleich mit andern Industrien ergibt sich, dass in der gleichen Zeit dort die Abnahme 53 % betrug.

An Beiträgen bezogen die Kantone:

Neuenburg	Fr. 4,430,000
Bern	» 3,510,000
Solothurn	» 630,000
Genf	» 370,000
Baselland	» 245,000
Schaffhausen	» 175,000
Waadt	» 31,000
Freiburg	» 31,000
Baselstadt	» 3,000

Auch hier ist ersichtlich, dass sich der Kanton Bern an erster Stelle befindet. Verausgabt wurden total inklusive Verwaltung Fr. 9,579,289. 20.

Die Aussichten für das Jahr 1925 sind nicht so vielversprechend, wie allgemein angenommen wird. Verschiedene Absatzgebiete sind etwas übersättigt worden. Die Aufträge sind infolgedessen nicht so eingegangen, wie erwartet wurde. Immerhin dürfte der Beschäftigungsgrad ein ziemlich normaler sein.

Exportförderung. Anhand langjähriger Beobachtungen stellen wir fest, dass der Export von Taschenuhren und der verwandten Branchen aus unserem Tätigkeitsgebiet in starkem Zunehmen begriffen ist. Anstatt seine Produkte an einen inländischen Exporteur zu verkaufen, wie es früher der Fall war, sucht der Fabrikant Verbindungen mit dem ausländischen Abnehmer. Er kann sich auf diese Weise eher spezialisieren und sich den Wünschen seiner Kundschaft anpassen. Zur Förderung des Exportes eröffnen wir im Frühling 1925 eine permanente Musteruhrenaussstellung. Hierfür werden wir im Auslande eine gediegene Propaganda einleiten. Wir erwarten dadurch den Besuch zahlreicher Einkäufer.

Vor Eingehung von Geschäftsverbindungen mit zweifelhaften Firmen mussten wir sehr oft warnen; es ist dies ein Klagelied, das immer und immer wieder wiederholt werden muss. Unser ausländisches Adressenmaterial wird fortwährend beansprucht. Dasselbe wird regelmässig durchgesehen und ergänzt. Das monatliche Bulletin, im 16. Jahre erscheinend, orientiert über alle Veränderungen im Handelsverkehr mit den einzelnen Ländern. Alle Firmen, die sich in Zahlungsschwierigkeiten befinden, werden veröffentlicht; nachgewiesen werden ferner zahlreiche Gesuche für Neuverbindungen.

Kantonale Ausstellung für Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft in Burgdorf. Nachdem verschiedene Vorarbeiten kein Resultat erbracht hatten für eine Beteiligung der Uhrenindustrie, wurde uns die Aufgabe überbunden, alles zu unternehmen, um eine Beschickung unseres wichtigsten kantonalen Erwerbszweiges herbeizuführen. Nach zähen Unterhandlungen mit den verschiedenen Landesteilen und nach Beseitigung aller Vorurteile gelang es uns, eine Kollektivausstellung zu organisieren. Dabei hatten wir namentlich im Auge, alle Spezialitäten zur Schau zu bringen. Die Ausstellung hatte ferner den Zweck, der Gesamtbevölkerung einen Einblick in diesen Erwerbszweig zu verschaffen und namentlich Vorurteile, die gegenüber der Uhrenindustrie vielfach bestehen, zu beseitigen. Ausser Taschenuhren waren im Pavillon, der hierfür erstellt wurde, Bijouterie, versilberte Bestecke und Tafelgeräte und Grossuhren, unter denen sich auch Sumiswalderpendulen befanden, untergebracht.

Verschiedenes. Das Vermögen der Arbeitslosenkasse für Arbeiter und Arbeiterinnen der Uhrenindustrie betrug auf 31. Dezember 1924 Fr. 122,000 in 4 $\frac{3}{4}$ % Obligationen des Kantons Bern, die auf der Kantonalbank deponiert sind und Fr. 3,898. 50 Kontokorrentguthaben, also total Fr. 125,898. 50. Die Rechnung ist von der Direktion des Innern genehmigt worden.

Tätigkeitszusammenstellung. Unser Tätigkeitsgebiet wird von Jahr zu Jahr erweitert. Im Berichtsjahre beschäftigten wir uns mit Verkehrsfragen und Eingaben betreffend die Gestaltung der Fahrpläne 1925/1926, Durchführung der französischen Kontingente, Verpflanzung der Uhrenindustrie in das Ausland und Beobachtungen über deren Entwicklung, Begutachtungen von Einreise- und Niederlassungsbewilligungen, Kredit-schutz, Einfuhr von Waren, welche dem Einfuhrverbot unterliegen, Nachweis von zahlreichen Warennachfragen, Zollgesetzgebung des In- und Auslandes, Nach-führung der verschiedenen Veränderungen und Einsprachen gegen oft willkürliche Anwendungen, Behandlung der Geschäftsreisenden in Dänemark, Mustermessen im In- und Auslande, Internationale Ausstellung für angewandte Kunst 1925 in Paris, Leitung der Verhandlungen der paritätischen Kommission der Silbergehäuseindustrie, Anträge und Begutachtungen über die Eintragung in das Handelsregister, Eingabe an die Oberzolldirektion betreffend Errichtung einer Zollniederlage in Biel, Durchführung einer dreiwöchigen Ausstellung über die Entwicklung der Messtechnik für Präzisionsmechanik (Maschinen, Uhren usw.), Propaganda für die Uhren-industrie durch Ausleihung von Lichtbildern, Mithilfe für die Beschaffung von Arbeit für den Umlernungs-kurs der arbeitslosen Uhrenarbeiter. Dieser Kurs hatte den Zweck, diese Arbeiter während sechs Monaten in einer Branche anzulernen, bei welcher Arbeit vorhanden ist.

Bescheinigungen und Ursprungszeugnisse wurden 22,520 ausgestellt. Die Statistik ergibt folgende Zahlen: Ursprungszeugnisse 13,567. Hiervon entfallen auf Belgien und Luxemburg 1960, besetztes Gebiet in Deutschland 79, Frankreich und französische Kolonien 10,495, Italien 563, Jugoslawien 103, Polen 249, Spanien 71, diverse, wie Argentinien, China, Griechenland, Japan,

Österreich, Portugal, Türkei, Ungarn, Uruguay 47, für andere Zeugnisstellen beglaubigte Fakturen 263, beglaubigte Fakturen für das französische Kontingent und zahlreiche andere Bescheinigungen 8690. Ausser Gross- und Taschenuhren und deren Bestandteile haben uns beschäftigt Baumaterialien (Kalk, Holz, Zement), Bestandteile für die Radio-, elektrische, Automobil- und Fahrradindustrie, Präzisionszähler, Metalle, Maschinen, Messerschmiedwaren, Papier usw.

Verschiedt wurden 3858 Briefe und 2184 Zirkulare; ferner wurden der Presse zahlreiche Mitteilungen übermittelt. Der Sekretär wohnte zahlreichen Versammlungen bei. Telephonische und mündliche Auskünfte werden im Minimum 30 täglich erteilt. Lehrverträge kontrolliert wurden 1341.

An Einnahmen haben wir zu verzeichnen:

Für Stempel- und Gebührenmarken	Fr. 19,599. —
Für Subsidiengebühren (letzte Auszahlung)	» 3,106. 30
Vergütung der Justizdirektion für Benützung des Sitzungssaales	» 800. —
Für Aufbewahrung der Patentschriften	» 400. —
Total	Fr. 23,905. 30

Schweizerische Uhrenhandelskammer. Der neue schweizerische Zolltarif, Kategorie Metalle, gab Veranlassung zu eingehenden Aussprachen, ebenso verursachten die Kontingente für die Uhrenaufuhr nach Frankreich zahlreiche Reklamationen und Eingaben über die Durchführung. Die Interessen der Uhrenindustrie wurden bei den Verhandlungen mit Polen und Rumänien betreffend die Bezahlung der alten Schulden verteidigt. Zu eingehenden Erörterungen führten die Einfuhrzölle in die Tschechoslowakei, die Aufhebung des deutschen Einfuhrmonopols auf Taschenuhren, die Bezahlung minimaler Arbeitslöhne für gelernte Arbeiter, die Vorschriften über die Bezeichnung des Golddoublee, die Einführung einer Qualitätsmarke und die Errichtung einer wissenschaftlichen Untersuchungsanstalt für die in der Uhrenindustrie zu verwendenden Rohmaterialien.

B. Lehrlingswesen.

1. Allgemeines.

Vom Regierungsrat wurden im Berichtsjahre erlassen:

1. *Die Verordnung vom 1. Februar 1924 über die Berufslehre im Schreinergerwerbe.* In derselben wird die Dauer der Berufslehre auf 3 $\frac{1}{2}$ Jahre (vorher 3 Jahre) festgesetzt und werden die tägliche Arbeitszeit, der Ferienanspruch und die zulässige Anzahl von Schreinerlehrlingen in den Betrieben geregelt.

2. *Die Verordnung vom 29. Juli 1924 betreffend die Berufslehre der Auto- und Velomechaniker.* Durch diese Verordnung wurden, in Übereinstimmung mit der Kommission für das Lehrlingswesen des schweizerischen Gewerbeverbandes, die Auto- und die Velomechaniker als selbständige Berufsarten anerkannt. Die Lehrzeitdauer wurde, wie bei den Mechanikern, auf 3 $\frac{1}{2}$ Jahre festgesetzt. Die Verordnung enthält im übrigen Bestimmungen über die notwendigen Voraussetzungen für die Hal-

tung von Lehrlingen, deren zulässige Anzahl in Werkstätten und die Arbeitszeit.

Durch Beschluss des Regierungsrates vom 3. Dezember 1924 wurde entschieden, dass reine Stellenvermittlungs- (Placierungs-)bureaux, die keine nach kaufmännischen Grundsätzen geführte Buchhaltung und entsprechende Korrespondenz aufweisen, weder dem Lehrlingsgesetz noch dem Dekret vom 10. Februar 1909 über das Lehrlingswesen in Rechts- und Verwaltungsbureaux unterstellt sind und dass in solchen Bureaux eine Berufslehre im Sinne der genannten Erlasse nicht bestanden werden kann. Die gemachten Beobachtungen an den kaufmännischen Lehrlingsprüfungen haben gezeigt, dass auf derartigen Placierungsbureaux die Ausbildung von Lehrlingen und Lehrtöchtern eine höchst einseitige und für den kaufmännischen Beruf ganz ungenügende ist. Im Interesse der jungen Leute kann solchen Bureaux das Halten von Lehrlingen nicht gestattet werden.

Im Berichtsjahre wurden vom Regierungsrat alle 39 Lehrlingskommissionen des Kantons für eine neue dreijährige Amtsdauer gewählt. Auch dieses Mal lagen verhältnismässig viele Demissionen vor. Im Laufe des Jahres mussten noch sechs Ersatzwahlen in Lehrlingskommissionen getroffen werden.

Das Lehrlingswesen erforderte im Jahre 1924 eine Reinausgabe von Fr. 88,424. 45 (1923 Fr. 88,279. 65).

Der vom Grossen Rat bewilligte Kredit von Fr. 10,000 für Beiträge an bernische Stellen für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge wurde durch Beschluss des Regierungsrates verwendet wie folgt: Fr. 8000 wurden als Staatsbeitrag an die Zentralstelle für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge in Bern und Fr. 2000 an die kantonale-bernische Kommission für Berufsberatung als Staatsbeitrag zur Förderung und Organisation der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung im ganzen Kanton, im besondern zur Ausrichtung von Beiträgen an einzelne Bezirksstellen für Berufsberatung, ausgerichtet.

2. Lehrlingsausschuss der kantonalen Handels- und Gewerbekammer.

Von den an den 5 Sitzungen des Lehrlingsausschusses behandelten Geschäften erwähnen wir folgende:

1. Die Jahresberichte der Lehrlingskommissionen.
2. Revision der Verordnung über die kaufmännische Berufslehre.
3. Besprechung des Vorentwurfes zu einem Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung und Antragstellung an die Kammer.
4. Entwurf zu einer Verordnung über die Berufslehre der Auto- und Velomechaniker.
5. Entwurf zu einer Verordnung über die Berufslehre im Buchbindergewerbe.
6. Erledigung von Anfragen einzelner Lehrlingskommissionen in Streitfällen betreffend Lehrverhältnissen.
7. Unterscheidung zwischen kaufmännischen und Verwaltungslehrlingen.
8. Zirkular an die Lehrlingskommissionen über Organisatorisches, Führung der Lehrlingsregister, Aus-

führung der Lehrlingsbesuche, Handhabung der Verordnung über die Berufslehre im Schreiner-gewerbe, Abgabe von Lehrvertragsformularen, Beschränkung der Portofreiheit.

9. Ausnahmebewilligungen der Höchstzahl von Lehrlingen in einzelnen Betrieben gemäss Regierungsratsbeschluss vom 21. Juni 1923.

10. Bewilligung abgekürzter Lehrzeiten in Einzelfällen.

Ferner nahm der Lehrlingsausschuss jeweilen Kenntnis von einer grössern Zahl kleinerer Angelegenheiten, die vom Kammersekretariat in der Zwischenzeit erledigt wurden.

Die Lehrlingsstatistik pro 1924 verzeigt eine neuerliche Zunahme der Zahl der Lehrlinge im Kanton Bern. Es wurden 4426 Lehrverträge neu eingeschrieben, womit die Gesamtzahl der Lehrlinge und Lehrtöchter von 8652 im Vorjahr auf 9154 pro 1. Dezember 1924 angestiegen ist.

Den grössten Zuwachs weist die Lehrlingszahl in der Uhrenindustrie auf, nämlich von 292 im Vorjahre auf 501, was annähernd einer Verdoppelung gleichkommt. Der neue Aufschwung der wichtigsten Industrie unseres Kantons kommt darin deutlich zum Ausdruck. Eine starke Zunahme, von 536 auf 614, zeigt sich ferner im Schreiner-gewerbe, trotzdem die Lehrlingszahl in diesem Berufe durch die Verordnung vom 1. Februar 1924 eingeschränkt worden ist. Ohne diese Massnahme würde der Zuwachs noch grösser sein und zweifellos zu einer Überfüllung geführt haben, was die Berechtigung der seinerzeit von gewisser Seite angefochtenen Verordnung dartut. Zu Bedenken Anlass gibt die Zunahme der Gipser- und Malerlehrlinge von 274 auf 342, indem eine derartige Zunahme kaum in Übereinstimmung stehen dürfte mit der Nachfrage nach Arbeitskräften in dieser Branche, sobald die Konjunktur im Baugewerbe wieder zurückgeht. Ähnliches ist auch zu sagen vom Schlosser-gewerbe, in dem sich eine Zunahme der Lehrlingszahl von 400 auf 430 zeigt, vielleicht auch von den Spengler-lehrlingen, deren Zahl von 73 im Jahre 1920 auf 151 im Berichtsjahre angestiegen ist. Bei den Mechanikerlehrlingen ist die Zahl nach einem im Jahre 1921 einsetzenden Rückgang im letzten Jahre von 724 wieder auf 786 angewachsen. Auch hier muss bezweifelt werden, dass die Zunahme der Konjunkturlage entspreche. Die in letzter Zeit angebahnten Verhandlungen für die Revision der Verordnung über die Berufslehre im Metallgewerbe werden auf diese Zahlen bei Festsetzung der Maximallehrlingszahl Rücksicht nehmen. Die starke Vermehrung der Lehrlinge im Zimmergewerbe, von 106 auf 147, im Maurergewerbe, von 142 auf 191, und besonders auch im Tapezierergewerbe, von 199 auf 239, ist auffallend.

Bei den Kaufleuten zeigt sich eine nicht wesentliche Zunahme, von 1465 auf 1507, was der Konjunkturlage entsprechen dürfte. Wesentlichen Rückgang der Lehrlingszahl weisen folgende Berufe auf: Damenschneiderinnen, von 878 auf 785, Schmiede, von 252 auf 226, Schneider, von 232 auf 216, Bäcker, von 317 auf 283, Schuhmacher, von 213 auf 191. Es zeigt sich hier wieder vor allem die schlechte Geschäftslage in den Bekleidungs-gewerben, die durch den fortgesetzt steigenden Konsum von Konfektionsartikeln fremder Provenienz verursacht wird. Das moderne Warenhaus mit seinen Ausverkäufen und übrigen Geschäftstricks behauptet das Feld auf

Kosten der kleinen selbständigen Handwerksleute. Bei den Damenschneiderinnen mag auch die Verlängerung der Lehrzeit um ein halbes Jahr am Rückgange mitgewirkt haben, wobei aber der Nutzen einer bessern beruflichen Ausbildung der einzelnen Lehrtochter zustatten kommen wird.

Die Anstellungsverhältnisse haben sich im Berichtsjahr mit Bezug auf die Dauer der Arbeitszeit nicht wesentlich verändert. Eine unbeträchtliche Zunahme erfuhren die Lehrverträge mit achtstündiger und diejenigen mit neunstündiger Arbeitszeit.

Die Zahl der Verträge mit 8 und mehr Tagen Ferien im Jahr hat neuerdings zugenommen. Die neuen Ver-

ordnungen statuieren fast durchgehends ein Ferienminimum von einer Woche.

Erfreulicherweise steigt die Zahl der Meister, die dem Lehrling Kost und Logis geben, wieder an. Wir möchten dies als gutes Zeichen für die Lehrlingshaltung besonders hervorheben. Die Zusammenstellung über Lehrgeld und Löhne zeigt die gewohnte Verschiedenheit der Vertragsabschlüsse. Es ist dabei zu bemerken, dass die Berufsverbände immer mehr dazu gelangen, in dieser Richtung gewisse Normalien aufzustellen, um wenigstens die grössten Differenzen etwas auszugleichen.

Gesamtzahl der eingeschriebenen

Berufe	Oberland					Mittelland					Emmenthal und Ob- eraargau				
	1920	1921	1922	1923	1924	1920	1921	1922	1923	1924	1920	1921	1922	1923	1924
Kaufleute	95	113	117	129	140	632	172	753	776	782	163	195	214	235	232
Damenschneiderinnen	152	161	123	125	122	382	408	343	311	275	181	194	210	191	182
Uhrenindustrie	34	24	6	12	11	10	8	7	8	4	9	6	10	2	3
Mechaniker und Kleinmechaniker .	103	99	84	74	71	305	235	277	254	282	159	153	12	99	120
Schlosser (inbegr. Maschinenschlosser)	84	74	74	75	84	206	184	203	185	198	49	51	50	49	50
Schreiner aller Art	69	84	87	101	104	110	114	145	166	200	91	96	108	112	157
Schmiede aller Art.	31	33	34	38	36	69	59	81	71	74	67	83	66	87	72
Schriftsetzer und Maschinenmeister	15	22	19	20	28	80	98	95	122	106	17	11	20	23	24
Sattler und Tapezierer	9	16	18	30	31	50	53	70	79	101	34	38	40	46	52
Schneider	26	31	34	34	33	46	53	59	74	81	44	52	51	64	56
Bäcker	23	33	36	44	34	60	102	109	125	118	35	43	50	55	47
Gipser, Maler und Lackierer . .	15	22	26	37	47	47	84	95	120	149	14	26	30	50	53
Wagner	18	20	19	19	25	47	52	48	44	46	30	45	48	55	53
Giesser	4	2	3	3	2	12	10	12	11	8	11	15	8	3	5
Spengler	8	16	21	23	17	43	43	61	48	62	13	19	21	27	31
Weissnäherinnen	8	6	7	7	10	62	57	76	81	69	27	36	32	34	43
Zimmerleute	4	8	13	19	27	18	40	31	38	48	9	14	23	29	40
Gärtner	17	21	16	20	24	55	60	74	79	73	42	39	45	48	52
Schuhmacher	41	48	37	39	37	61	64	69	63	60	31	33	29	42	46
Elektriker	27	24	25	29	21	51	54	58	61	59	6	2	8	8	11
Maurer	9	11	16	26	36	51	72	67	69	90	16	21	17	32	46
Bauzeichner und Techniker . .	7	14	11	17	18	35	47	43	57	48	3	3	3	3	3
Coiffeure und Coiffeusen	8	9	12	18	20	38	44	51	59	68	13	11	11	13	10
Metzger	16	17	14	20	22	18	29	49	54	51	19	20	24	34	42
Konditoren	7	10	14	15	10	32	31	30	48	54	3	3	8	8	16
Modistinnen	11	14	19	16	18	36	35	55	47	62	13	17	12	14	20
Buchbinder	5	5	5	6	4	25	44	34	35	26	5	4	7	6	4
Knabenschneiderinnen	9	13	17	12	21	19	15	26	24	11	5	3	8	9	7
Kaminfeger	1	3	4	6	7	18	18	16	21	18	5	3	8	8	3
Köche	5	12	8	7	8	20	17	13	16	28	0	0	0	0	0
Eisendreher	0	0	5	7	4	29	19	21	21	24	3	3	4	4	4
Übrige Berufe	85	85	83	107	129	214	277	451	445	473	85	94	105	130	104
	946	1050	1007	1135	1201	2894	3147	3522	3612	3748	1204	1336	1382	1520	1588

1) Worunter 287 Ladentöchter, 30 Zahntechniker, 27 Glätterinnen, 19 Goldschmiede, 21 Installateure, 13 Photographen, 25 Küfer, 25 Dro-
gisten, 23 Hafner.

2) Worunter 1800 Lehrtöchter gegen 1853 im Vorjahre.

Lehrlinge im Kanton Bern.

Seeland					Jura					Total am 1. Dezember				
1920	1921	1922	1923	1924	1920	1921	1922	1923	1924	1920	1921	1922	1923	1924
168	173	210	215	236	102	99	98	110	117	1160	1301	1392	1465	1507
100	146	158	148	120	91	87	107	103	86	906	996	941	878	785
232	112	78	102	174	295	217	194	168	309	580	367	295	292	501
199	142	109	113	115	200	202	179	184	198	966	831	761	724	786
66	67	74	73	69	21	18	29	18	29	426	394	430	400	430
47	57	75	90	92	23	40	52	67	61	340	391	467	536	614
35	30	37	41	29	11	9	11	15	15	213	214	229	252	226
17	22	25	26	27	15	15	19	21	27	144	171	178	212	212
22	23	29	33	43	9	7	8	11	12	124	137	165	199	239
19	24	24	25	27	13	12	30	35	19	148	172	198	232	216
36	43	54	54	51	13	24	30	39	33	167	245	279	317	283
19	22	31	45	63	9	11	16	22	30	104	165	198	274	342
20	21	20	20	19	7	6	7	6	2	122	144	142	144	145
1	1	8	1	1	40	43	35	35	24	68	71	66	53	40
5	11	15	25	33	4	5	9	10	8	73	94	127	133	151
7	12	26	22	25	24	12	17	6	10	128	123	158	150	157
4	6	11	15	24	7	6	7	5	8	42	74	85	106	147
21	22	24	31	29	2	3	4	11	11	137	145	163	189	189
22	29	37	33	26	15	18	18	36	22	170	192	190	213	191
32	27	26	32	21	5	4	1	1	0	121	111	118	131	112
8	6	9	13	16	3	2	1	2	3	87	112	110	142	191
8	5	8	6	11	4	9	9	8	4	57	78	74	91	84
20	28	27	29	30	4	8	6	13	9	83	100	107	132	137
17	19	25	32	24	8	10	11	13	20	78	95	123	153	159
10	12	12	9	11	4	9	11	9	14	56	65	75	89	105
8	12	22	27	19	0	5	7	9	10	68	83	115	113	129
2	1	6	9	10	2	3	1	4	4	39	57	53	60	48
5	5	10	4	7	0	0	0	1	0	38	36	61	50	46
1	3	3	4	1	3	3	2	1	4	28	30	33	40	33
0	0	1	1	1	1	0	0	0	0	26	29	22	24	37
10	9	10	6	6	3	0	4	1	0	45	31	44	39	38
30	61	76	93	113	33	19	32	44	55	462	536	747	819	874 ¹⁾
1191	1151	1280	1377	1473	971	906	955	1008	1144	7206	7590	8146	8652	9154 ²⁾

Anzahl und Anstellungsbedingungen der Lehrlinge im Kanton Bern.

Im Jahre 1924 neu eingeschriebene Lehrverträge.

248

Inneres.

Beruf	Lehrverträge Total						Vertraglich vereinbarte tägliche Arbeitszeit von Stunden							Vertragliche Lehrjahre							Kost und Logis		Lohn mit ohne		Lehrgeld mit ohne		Weder Lohn noch Lehrgeld	Vertragliche Ferientage				
	1919	1920	1921	1922	1923	1924	8	8 1/2	9	9 1/2	10	10 1/2	11	1	1 1/2	2	2 1/2	3	3 1/2	4	Ja	Nein	Kost u. Logis	mit Kost u. Logis	ohne Kost und Logis	Weder Lohn noch Lehrgeld		0	bis 3	4-8	9-14	über 14
Kaufleute	421	450	646	583	638	606	155	129	261	33	28	—	—	1	3	39	12	541	10	—	17	589	31	557	2	—	16	—	—	257	338	11
Damenschneiderinnen	500	526	588	540	539	394	45	40	151	45	113	—	—	2	3	51	333	5	—	—	67	327	—	26	45	17	306	—	—	65	237	92
Uhrenindustrie	478	439	182	157	222	418	269	18	98	7	25	—	1	173	114	76	19	26	4	6	105	313	3	90	—	50	275	181	96	85	17	39
Mechaniker und Kleinmechaniker	363	310	263	228	282	333	131	26	70	39	62	1	4	1	—	1	32	168	131	40	293	9	267	21	17	19	72	63	148	38	12	
Schlosser aller Art	167	157	154	140	155	174	45	16	37	11	47	7	11	—	1	—	—	58	85	30	25	149	4	146	18	2	4	32	45	82	14	1
Schreiner aller Art	136	157	180	209	274	290	26	12	37	29	159	15	12	—	2	1	1	125	155	6	141	149	20	137	90	3	40	40	22	184	42	2
Schmiede aller Art	115	96	115	114	129	108	3	—	7	5	48	8	37	—	—	—	—	97	8	3	92	16	21	15	29	3	40	29	15	56	8	—
Schriftsetzer und Maschinenmeister	40	44	79	50	59	76	9	10	18	39	—	—	—	—	—	—	—	—	3	73	—	76	—	76	—	—	—	35	10	31	—	—
Sattler und Tapezierer	45	48	76	70	94	114	4	7	21	4	49	10	19	—	—	1	6	92	15	—	70	44	13	39	38	4	20	8	1	84	21	—
Schneider	74	58	89	96	121	106	2	3	9	4	45	12	31	—	2	—	3	100	1	—	85	21	2	14	62	4	24	5	12	53	34	2
Bäcker	113	112	182	164	146	176	3	—	4	1	70	4	94	1	4	111	39	21	—	—	171	5	5	2	87	1	81	24	75	65	10	2
Gipser, Maler und Lackierer	39	51	96	104	138	154	3	22	63	9	51	2	4	—	1	1	3	146	2	1	43	111	4	107	19	—	24	16	13	106	16	3
Wagner	59	59	69	73	72	77	—	1	2	2	41	6	25	—	—	—	1	74	2	—	67	10	6	6	53	—	12	16	8	39	13	1
Giesser	23	21	26	16	16	8	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	6	—	8	—	8	—	—	—	8	—	—	—	—
Spengler	25	34	47	49	74	56	10	6	9	2	19	4	6	—	—	2	1	45	8	—	30	26	3	25	14	1	13	4	13	26	12	1
Weissnäherinnen	68	80	84	132	88	100	27	12	38	10	13	—	—	3	8	84	5	—	—	—	12	88	—	8	10	6	76	2	—	24	59	15
Zimmerleute	18	31	50	33	58	89	2	3	28	8	40	4	4	—	—	2	5	82	—	—	25	64	15	58	—	—	16	27	16	34	12	—
Übrige Berufe	681	674	680	1024	1213	1147	144	122	198	126	388	36	133	27	21	421	35	561	55	27	440	707	76	544	200	20	307	192	100	617	198	40
Total	3365	3437	3606	3782	4318	4426	886	427	1051	374	1198	109	381	208	159	789	464	2007	516	283	1430	2996	212	2125	688	128	1273	691	489	1956	1069	221
1923 „	.	.	.	.	.	.	831	426	1051	317	1204	104	385	138	74	829	494	2149	365	269	1320	2998	186	1992	609	140	1391	522	449	1708	1373	266
1922 „	.	.	.	.	.	.	729	425	929	285	1029	96	289	89	144	1110	226	1675	312	226	1146	2636	135	1744	566	179	1158	455	409	1337	1313	268
1921 „	.	.	.	.	.	.	847	392	842	297	948	64	216	83	154	1000	185	1590	358	236	1040	2566	165	1792	511	128	1010	495	430	1358	1025	298
1920 „	.	.	.	.	.	.	1112	251	605	267	905	58	239	177	239	888	147	1427	319	240	923	2514	127	1514	453	129	1214	580	441	1280	859	277
1919 „	.	.	.	.	.	.	461	170	501	276	1464	68	425	196	242	868	143	1354	298	264	941	2424	161	1442	439	175	1148	732	492	1132	736	273
1918 „	.	.	.	.	.	.	129	95	315	393	1636	86	361	208	208	728	147	1108	422	194	706	2309	116	1425	331	163	980	774	453	1020	528	240

3. Kantonale Lehrlingsprüfungskommission.

Prüfungen im Jahre 1924.

Die Kommission hielt 11 Sitzungen ab. Die Zahl der geprüften gewerblichen Lehrlinge beträgt 2701 (2009 Lehrlinge und 692 Lehrtöchter) gegenüber 2522 im Jahre 1923. Mit Amtsdauer bis Ende 1926 wurden die Mitglieder der Kreisprüfungskommissionen neu gewählt. Die Auto- und Velomechaniker wurden als selbständige Berufsart anerkannt und erhalten in Zukunft nach bestandener Prüfung ebenfalls den staatlichen Lehrbrief. Die Minimal-Lehrzeitdauer beträgt 3½ Jahre.

Es wurde von der Postdirektion eine Einschränkung der Portofreiheit verfügt, indem Sendungen jeder Art an Private (Prüfende, Lehrer, Lehrmeister, Lehrlinge usw.) nun taxpflichtig sind. Mit der Reorganisation eines Teiles der Aufgaben für die pädagogischen Lehrlingsprüfungen wurde begonnen und der kantonale Verband der Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen mit der Aufstellung neuer Rechnungsaufgaben betraut.

Die Kosten der gewerblichen Prüfungen betragen für das Berichtsjahr Fr. 65,842, an welche vom Bund ein Beitrag von Fr. 14,213.60 geleistet wurde; die kaufmännischen Prüfungen kosteten Fr. 8283.70, wovon der Bund Fr. 2463 übernahm. Die Prüfungen der Verkäuferinnen-Lehrtöchter im Frühjahr und Herbst verursachten eine Ausgabe von Fr. 1642.65.

Die geprüften gewerblichen Lehrlinge und Lehrtöchter verteilen sich folgendermassen auf die verschiedenen Berufe:

1. Lehrlinge. Bäcker 149, Holzbildhauer 2, Steinbildhauer 1, Buchbinder 14, Buchdrucker 4, Schriftsetzer 45, Coiffeure 28, Dachdecker 15, Drechsler 4, Dreher (Eisen-) 18, Elektromechaniker 4, Wickler 1, Elektromonteurs 49, Elfenbeinschnitzer 1, Gärtner 88, Geigenbauer 1, Giesser 20, Gipser 2, Gipser und Maler 2,

Glaser 1, Glasmaler 1, Glasschleifer 1, Goldschmiede 3, Hafner 5, Heizungsmonteurs 5, Heizungstechniker 1, Holzschuhmacher 1, Hutmacher 2, Installateure 3, Instrumentmacher (chirurg.) 2, Kaminfeger 20, Keramiker 3, Köche 12, Konditoren 27, Korbmacher 8, Kübler 2, Küfer und Kübler 8, Kupferschmied 1, Kürschner 3, Lederzuschneider 1, Linierer 1, Lithographen 2, Steindrucker 2, Maler 66, Schriftenmaler 6, Wagenmaler 6, Marmoristen 2, Maurer 42, Mechaniker 207, Automobilmechaniker 1, Kleinmechaniker 2, Velomechaniker 11, Wagenmechaniker 1, Messerschmiede 5, Metzger 83, Müller 5, Mützenmacher 1, Optiker 3, Orgelbauer 1, Orthopädist 1, Photographen 4, Porzellanendreher 3, Porzellanmaler 1, Rechenmacher 7, Säger 3, Sattler 24, Sattler (Reiseartikel-) 1, Sattler (Wagen-) 1, Sattler und Tapezierer 22, Schaufenster-Dekorateur 1, Schlosser 107, Maschinenschlosser 25, Schmiede 106, Werkzeugschmied 1, Schneider 77, Schnitzler 6, Schreiner 128, Bauschreiner 12, Kunsttischler 6, Möbelschreiner 18, Modellschreiner 5, Schuhmacher 76, Schweizer 1, Seiler 3, Spengler 28, Spengler und Installateure 16, Steinhauer 1, Tapezierer 9, Töpfer 2, Uhrenindustriearbeiter 182, Pierristen 3, Uhrmacher 5, Wagner 51, Zahntechniker 12, Bauzeichner 27, Graphisch Zeichner 1, Maschinenzeichner 5, Zimmerleute 35.

2. Lehrtöchter. Blumenbinderin 1, Coiffeusen 12, Giletmacherinnen 5, Glätterinnen 28, Modistinnen 52, Photographinnen 2, Polisseusen 2, Porzellanmalerinnen 2, Damenschneiderinnen 385, Knabenschneiderinnen 41, Korsettschneiderin 1, Stickerinnen 11, Strickerin 1, Tapeziererinnen 7, Uhrenindustriearbeiterinnen 45, Pierristinnen 10, Weissnäherinnen 72, Zahntechnikerinnen 2.

Weitere Angaben über die gewerblichen und kaufmännischen Lehrlingsprüfungen des Jahres 1924 enthalten die nachfolgenden statistischen Tabellen.

A. Gewerbliche Lehrlingsprüfungen.

Kosten im Jahre 1924.

Prüfungskreis	Geprüfte Lehrlinge	Gesamtkosten	Kosten pro Lehrling	
			Fr. Rp.	Fr. Rp.
I. Oberland	359 (1923: 346)	14,096.95	39.77	(1923: 41.74)
II. Mittelland	926 (" 853)	14,685.65	15.86	(" 15.22)
III. Emmenthal und Ob- und Nidwalden	546 (" 548)	15,524.30	28.43	(" 28.93)
IV. Seeland	358 (" 335)	9,091.55	25.40	(" 24.63)
V. Jura	252 (" 241)	9,020.15	35.79	(" 39.15)
VI. Uhrenindustrie	201 (" 127)	3,423.40	17.03	(" 16.76)
VII. Uhrmacherschulen	59 (" 72)	—	—	—
Total	2701 (1923: 2522)	65,842. —	24.35	(1923: 25.75)

Prüfungsergebnisse im Jahre 1924.

	Prüfungskreise								%	
	I Oberland	II Mittelland	III Emmental Oberraargau	IV Seeland	V Jura	VI Uhren- industrie	VII Uhrmacher- schulen	Total		
Geprüfte Lehrlinge . .	359	926	546	358	252	201	59	2701	1924	1923
Diplom. Lehrlinge . .	357	902	545	356	251	200	59	2670	98,85	99,13
<i>Werkstattprüfung:</i>										
1 = Sehr gut . .	159	287	225	149	120	15	30	985	36,47	33,78
2 = Gut	170	452	271	177	106	93	29	1298	48,06	52,06
3 = Befriedigend . .	27	143	46	30	21	88	—	355	13,14	12,09
4 = Genügend . .	1	34	4	2	5	4	—	50	1,85	1,51
5 = Ungenügend . .	2	10	—	—	—	1	—	13	0,48	0,56
<i>Berufskennntnisse:</i>										
1 = Sehr gut . .	150	364	228	164	101	21	30	1058	39,17	35,61
2 = Gut	188	414	267	171	115	87	29	1271	47,06	49,60
3 = Befriedigend . .	16	120	41	20	34	80	—	311	11,51	12,69
4 = Genügend . .	3	23	9	2	2	13	—	52	1,93	1,66
5 = Ungenügend . .	2	5	1	1	—	—	—	9	0,33	0,44
<i>Schulkenntnisse:</i>										
1 = Sehr gut . .	148	451	216	120	40	34	30	1039	38,47	37,35
2 = Gut	162	376	259	159	141	109	29	1235	45,72	48,10
3 = Befriedigend . .	47	96	64	76	59	52	—	394	14,59	13,56
4 = Genügend . .	2	3	7	3	12	6	—	33	1,22	0,95
5 = Ungenügend . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,04

B. Kaufmännische Lehrlingsprüfungen.

Frühjahr und Herbst 1924.

Prüfungsort	Zahl der Examinatoren		Ausgaben für Kommissions- mitglieder		Fahr- und Verpflegungskosten auswärtiger Kandidaten		Übrige Kosten		Total	
	Anzahl	Kosten	Kosten ausschliesslich zu Lasten des Kantons							
		Fr. Ct.	Fr. Ct.		Fr. Ct.		Fr. Ct.		Fr. Ct.	
Bern, Frühjahr	26	640 —	650 —		— —		688 30		1,978 30	
„ Herbst	12	315 —	337 50		32 85		179 60		864 95	
Biel	33	507 50	495 —		108 20		419 75		1,530 45	
Burgdorf	12	192 50	240 —		230 90		301 10		964 50	
Langenthal	11	138 —	282 —		73 60		209 05		702 65	
Porrentruy	7	125 —	185 —		318 40		171 60		800 —	
St-Imier	11	84 —	90 —		69 40		98 20		341 60	
Thun	12	155 —	285 —		408 80		252 45		1,101 25	
	124	2,157 —	2,564 50		1,242 15		2,320 05		8,283 70	
Prüfungsort	Von obigen Totalkosten fallen zu Lasten				Kosten per Prüfling		Prüflinge			
	des Bundes		des Kantons				1924 An- gemeldet	1924	1923	1922
	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Diplomiert			
Bern, Frühjahr	730	55	1,247	75	11	30	178	148	150	142
„ Herbst	272	05	592	90	18	20	48	34	29	29
Biel	510	—	1,020	45	20	15	82	73	64	55
Burgdorf	271	50	693	—	21	40	46	42	34	22
Langenthal	190	90	511	75	21	90	32	32	30	24
Porrentruy	163	15	636	85	30	80	28	19	23	27
St-Imier	100	20	241	40	38	—	11	8	12	12
Thun	224	65	876	60	22	—	50	50	42	38
	2,463	—	5,820	70	18	—	475	406	389	349

C. Gewerbliches und kaufmännisches Bildungswesen.

1. Allgemeines.

Die Handelslehrerprüfung im Frühling 1924 wurde von 2 Kandidaten mit Erfolg bestanden.

Den 7 gewerblichen Fortbildungsschulen, die von der Sachverständigenkommission für das berufliche Bildungswesen zur Beteiligung an der kantonalen Ausstellung für Gewerbe und Industrie in Burgdorf ausgewählt worden waren, wurden die Platzgebühren mit zusammen Fr. 1767 zurückvergütet.

Kantonale Sachverständigenkommission für das berufliche Bildungswesen.

Es wurden 12 Vorstands- und eine Plenarsitzung abgehalten.

An der kantonalen Ausstellung für Gewerbe und Industrie in Burgdorf haben auf Veranlassung der Sachverständigenkommission folgende gewerbliche Anstalten ausgestellt: Gewerbeschule Bern, gewerbliche Fortbildungsschulen von Biel, Thun, Burgdorf, Langenthal, Worb und Tavannes. Die Plenarsitzung der Kommission zur Besichtigung und Besprechung dieser Ausstellung fand in Burgdorf am 13. Oktober statt. Aus den Berichten der Kommissionsmitglieder geht hervor, dass der Unterricht an unsern gewerblichen Fortbildungsschulen nach verschiedener Richtung einer Umgestaltung bedarf, die durch Instruktionskurse und intensivere Inspektionen nach Möglichkeit gefördert werden soll. Die Kommission hat denn auch das Studium dieser Frage bereits an die Hand genommen und hofft, in absehbarer Zeit eine Besserung der Verhältnisse herbeiführen zu können.

Der Handwerkerschule Wangen wird nun eine kaufmännische Klasse angegliedert. Neue gewerbliche Fortbildungsschulen wurden in Biglen und Jegenstorf gegründet. Mit dem schweizerischen Verband für Gewerbeunterricht wurden Verhandlungen betreffend die Übernahme eines Bildungskurses für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen angeknüpft. Dieser Kurs soll 1925 in Bern stattfinden und die Berufsarten Schreiner, Zimmerleute, Maurer und Gärtner umfassen. Der für das Berichtsjahr vorgesehene kantonale Kurs konnte mangels genügender Anmeldungen nicht durchgeführt werden. Es hat dies einige Enttäuschung verursacht. Die Ausbildung der Verkäuferinnenlehrtöchter wird nun, nachdem Bern und Burgdorf vorangegangen, auch in Langenthal und Biel durch Angliederung von Spezialklassen an die kaufmännischen Schulen an die Hand genommen. Der Ausbau des Fachunterrichtes an kleinern benachbarten gewerblichen Fortbildungsschulen durch Konzentrierung der Fächer nach Berufsgruppen wurde behandelt. Der Möglichkeit der Durchführung dieses Wunsches soll anlässlich der Inspektionen durch die Kommissionsmitglieder besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Die Frage der Normalisierung der Formate der Zeichnungen, im Sinne der Vorschriften der schweizerischen Normalienkommission, ist zur Behandlung in Aussicht genommen.

2. Beiträge und Stipendien.

Über die im Jahre 1924 von uns ausgerichteten Beiträge des Kantons und des Bundes an berufliche Bildungsanstalten, Fach- und Fortbildungskurse sowie über die dem Staate auffallenden Betriebskosten der kantonalen Techniken in Burgdorf und Biel und des kantonalen Gewerbemuseums in Bern und über im Berichtsjahre ausbezahlte Stipendien gibt die nachstehende Tabelle Auskunft:

	Kanton Fr.	Bund Fr.
1. Kantonales Technikum in Burgdorf, reine Betriebskosten inklusive Verzinsung des Baukapitals und Bundesbeitrag.	127,360. 82	56,999. —
2. Kantonales Technikum in Biel, reine Betriebskosten inklusive Mietzinse und Beiträge des Bundes bzw. der S. B. B.: a) Technikum.	153,167. 50	67,263. —
b) Eisenbahnschule . . .	10,930. —	6,828. —
c) Postschule	11,617. —	5,409. —
3. Kantonales Gewerbemuseum, reine Betriebskosten inklusive Mietzinse und Bundesbeitrag.	44,865. 69	19,279. —
4. Beiträge an Fach- und Kunstgewerbeschulen, gewerbliche Fortbildungsschulen und ständige gewerbliche Fachkurse . .	360,513. —	287,051. —
5. Beiträge an Handelsschulen und kaufmännische Fortbildungsschulen (bei denjenigen der kaufmännischen Vereine nur die Kantonsbeiträge)	115,831. —	146,116. —
6. Beiträge an gewerbliche Fortbildungskurse	284. —	250. —
7. Beiträge an Aussteller an der kantonalen Gewerbeausstellung in Burgdorf .	2,267. —	—
8. Stipendien	11,420. —	1,775. —
Total der Beiträge	838,256. 01	590,970. —
Jahr 1923	834,310. 16	631,469. —

Es ergibt sich somit eine unbedeutende Mehrausgabe gegenüber dem Vorjahre. Die budgetierten Staatsbeiträge konnten den beruflichen Bildungsanstalten unverkürzt ausgerichtet werden. Ausserdem wurde vom Regierungsrat der Uhrenmacherschule St. Immer zur Deckung des erheblichen Ausfalls an budgetierten Beiträgen der Uhrenindustrie ein ausserordentlicher Staatsbeitrag von Fr. 4500 bewilligt. Trotzdem wurde der vom Grossen Rat bewilligte Kredit für die Unterstützung der beruflichen Bildungsanstalten (Ziff. 4 und 5 der Tabelle) nicht überschritten.

Die Abnahme der Gesamtsumme der Bundesbeiträge ist die Folge der allgemeinen Reduktion des Ansatzes des Bundesbeitrages von 40 % (1923) auf 36 % der anderweitigen Beiträge. Auf Gesuch des Gemeinderates von Burgdorf wurde der Bundesbeitrag an das kantonale

Technikum in Burgdorf und wurden auch die Bundesbeiträge an 14 finanziell schwer belastete Schulen im Oberland und im Jura auf Gesuche der beteiligten Gemeinden hin nachträglich auf 40 % der anderweitigen Beiträge erhöht.

In Ziff. 5 der Tabelle sind auch die Bundesbeiträge verrechnet, die durch unsere Vermittlung an Handelsschulen ausgerichtet werden, welche mit einer Mittelschule organisch verbunden sind und deshalb den Staatsbeitrag von der Direktion des Unterrichtswesens erhalten. Diese Bundesbeiträge beliefen sich zusammen auf Fr. 122,756.

Im Berichtsjahre wurden 161 vom Regierungsrat bewilligte Stipendien ganz oder teilweise ausbezahlt, nämlich: 28 an Schüler des Technikums in Burgdorf, 6 an Schüler des Technikums in Biel, 56 an Schülerinnen der Töchterhandelschule Bern, 7 an Schüler der Handelsschule Biel, 10 für den Besuch einer Fachschule oder eines auswärtigen Technikums, 3 für eine Studienreise und 51 an Lehrlinge und Lehrtöchter. Unter den letztern waren 10 Kantonsangehörige, die in den Kantonen Waadt und Neuenburg ihre Berufslehre bestehen.

3. Die kantonalen beruflichen Bildungsanstalten.

Wir beschränken uns hier hauptsächlich auf statistische Angaben, da die von den Anstalten herausgegebenen gedruckten Jahresberichte allfälligen Interessenten zur Verfügung stehen.

Das **kantonale Technikum in Burgdorf** zählte im Schuljahre 1924/25 498 Schüler (1923/24 537), die sich auf die einzelnen Abteilungen der Anstalt wie folgt verteilen: Fachschule für Hochbau 110, für Tiefbau 54, für Maschinenbau 141, für Elektrotechnik 178 und für Chemie 15 Schüler. Von den 498 Schülern waren 218 Berner, 270 Schweizer anderer Kantone und 10 Ausländer.

Als neue Mitglieder der Diplomprüfungskommission der Anstalt wurden gewählt: an Stelle des zurückgetretenen E. Baumann, Direktor des städtischen Elektrizitätswerks in Bern, E. Stiefel-Linder, Ingenieur in Bern, und Fritz Steiner, Ingenieur, Sektionschef bei der Generaldirektion der S. B. B., in Bern.

Die Diplomprüfungen im Herbst 1924 wurden von 108 Schülern mit Erfolg bestanden, nämlich von 19 Hochbautechnikern, 10 Tiefbautechnikern, 31 Maschinenbautechnikern, 43 Elektrotechnikern und 5 Chemikern.

Als Präsident der Aufsichtskommission des **kantonalen Technikums in Biel** wurde vom Regierungsrat Fürsprecher Dr. A. Meyer in Biel gewählt.

Als Lehrer für Geographie und Sprachen an den Verkehrsabteilungen wählte der Regierungsrat Dr. E. Audétat, Gymnasiallehrer.

An der kleinmechanischen Abteilung trat Chr. Stäger im Frühling 1924 nach langjähriger Tätigkeit als praktischer Lehrer in den Ruhestand. An seiner Stelle wurde vom Regierungsrat A. Sutter, Werkmeister, von Appenzell, gewählt.

Im Schuljahre 1924/25 wurde die Anstalt von 338 Schülern besucht (1923/24 327). Die Schule für Maschinentechnik zählte 63, die Schule für Elektrotechnik 81, für Elektromonteurs 7, die Bauschule 27, die Schule für Kleinmechaniker 34, die Uhrenmacherschule 47, die Kunstgewerbeschule 16, die Eisenbahn- und Postschule 27 und der Vorkurs 8 Schüler. Von den Schülern waren

206 Berner, 113 Schweizer anderer Kantone und 19 Ausländer. Im Frühling 1924 wurden 83 Schüler diplomiert, nämlich 22 Maschinentechniker, 23 Elektrotechniker, 12 Kleinmechaniker, 4 Elektromonteurs, 5 Bautechniker, 1 Kunstgewerbler, 4 Uhrenmacher und 12 Eisenbahn- und Postschüler.

Kantonales Gewerbemuseum. Am 1. Mai 1924 trat der Direktor der Anstalt, O. Blom, nach 34jähriger, sehr verdienstvoller Tätigkeit von seinem Amte zurück. An seiner Stelle wurde vom Regierungsrat als Direktor gewählt H. Haller, Architekt in Burgdorf. Im Berichtsjahre wurden 8 Spezialausstellungen veranstaltet.

Die Frequenz der Anstalt war im Jahre 1924 folgende: Besuch der Sammlung und der Spezialausstellungen 8126 und des Lesezimmers 6502 Personen. Ausleihen von Büchern, Vorbildern und Sammlungsgegenständen an 1653 Personen.

Die kunstgewerbliche Lehranstalt und keramische Fachschule zählte im Sommer 1924 28 und im Winter 1924/25 31 Schüler und Schülerinnen.

4. Vom Staate unterstützte gewerbliche Bildungsanstalten.

Schnitzlerschule Brienz. Frequenz im Schuljahre 1924/25: Schnitzereifachschule 18, Abendzeichenschule für Erwachsene 23 und Knabenzeichenschule 63 Schüler. Staatsbeitrag pro 1923/24 Fr. 6900.

Lehrwerkstätten der Stadt Bern. Zahl der Lehrlinge Ende 1924 155, wovon 70 Mechaniker, 34 Spengler, 28 Schlosser und 23 Spengler. Die schweizerische Schreinerfachschule zählte 24 Schüler. 3 Fortbildungs- und Fachkurse wurden zusammen von 65 Teilnehmern besucht. Staatsbeitrag pro 1924 Fr. 66,985.

Frauenarbeitsschule Bern. Die Lehrateliers zählten im Berichtsjahre 111 Lehrtöchter, nämlich 63 Schneiderinnen, 36 Weissnäherinnen und 12 Stickerinnen. Die 3 Musterschnittkurse wurden im ganzen von 245 Schülerinnen der Gewerbeschule besucht. Gesamtfrequenz der 4 Kurse im Kleidermachen, Weissnähen, Sticken, Glätten, Mode, Flickern, Knabenkleidermachen, Kochen: 967 Kurstöchter. Staatsbeitrag pro 1924 Fr. 20,496.

Gewerbeschule der Stadt Bern. Im Sommer 1924 belief sich die Schülerzahl auf 2392; darunter waren 1763 Lehrlinge, 468 Lehrtöchter, 129 freiwillige Schüler und 32 Lehramtskandidaten. Im Winterhalbjahr 1924/25 stieg die Schülerzahl auf 2450, worunter 1755 Lehrlinge, 446 Lehrtöchter, 220 freiwillige Schüler und 29 Lehramtskandidaten. 4 Spezialkurse wurden durchgeführt, nämlich ein Handvergoldkurs für Buchbinder, ein Planzeichnenskurs für Gärtner, ein Gehilfenkurs für Lithographen und ein theoretisch-praktischer Maurerkurs, letzterer mit 84 Teilnehmern. Staatsbeitrag pro 1924 Fr. 97,842.

Uhrenmacherschule St. Immer. Die Schülerzahl betrug im Anfang des Schuljahres 1924/25 117, nämlich 56 Uhrmacher, 42 Mechaniker, 15 Régleuses und 4 Sertisseuses. Am Ende des Schuljahres waren es 86 Schüler, wovon 11 Schülerinnen. Die im Jahre 1924 ausbezahlten Staatsbeiträge beliefen sich zusammen auf Fr. 50,525, wovon Fr. 40,525 ordentlicher Staatsbeitrag, Fr. 4500 ausserordentlicher Beitrag zur Deckung des Ausfalls an Beiträgen der Uhrenindustrie im Jahre 1923 und Fr. 5000 Vorschuss zur Deckung des verbleibenden Defizits der Rechnung der Anstalt pro 1923. Die in voller Entwick-

lung stehende und stark frequentierte Anstalt ist infolge der langandauernden Krisis und Arbeitslosigkeit in der Uhrenindustrie, deren Wirkungen noch lange fühlbar sein werden, in eine sehr prekäre Finanzlage geraten, deren Sanierung für ihr Gedeihen eine Notwendigkeit ist.

Die **Uhrenmacherschule Pruntrut** zählte im Schuljahre 1924/25 40 Schüler und Schülerinnen. Staatsbeitrag pro 1924 Fr. 12,640.

Gewerbliche Fortbildungs- und Zeichenschule St. Immer. Frequenz im Schuljahr 1924/25: Gewerbliche Fortbildungsschule 167, wovon 37 Lehttöchter; Zeichenschule 170 Schüler, wovon 72 Schülerinnen. Staatsbeitrag pro 1924 Fr. 5400.

Im Frühjahr 1924 wurde in **Biglen** und im Sommer des Berichtsjahres in **Jegenstorf** eine gewerbliche Fortbildungsschule errichtet, beide Schulen von der Gemeinde. Sie wurden nach eingehender Prüfung der Bedürfnisfrage und nach geleistetem Nachweis über das Vorhandensein geeigneter Lehrkräfte von uns anerkannt.

Nachstehende Tabelle gibt über die (maximale) Frequenz der gewerblichen Fortbildungs- bzw. Handwerkerschulen im Schuljahr 1924/25 Auskunft.

Schule	Schülerzahl 1924/25	Wovon Schülerinnen
Aarberg	54	5
Belp	53	7
Biel (Sommerhalbjahr)	825	167
Biglen	36	3
Brienz	52	13
Büren	50	9
Burgdorf	212	54
Choindez	30	2
Delsberg	129	—
Delsberg, Schneiderinnen und Weissnäherinnen	70	70
Frutigen	41	5
Grosshöchstetten	35	5
Herzogenbuchsee	116	24
Huttwil	109	19
Jegenstorf	49	10
Interlaken	188	47
Kirchberg	92	19
Koppigen	16	3
Langenthal	316	37
Langnau	124	27
Laufen	42	7
Laupen	32	3
Lauperswil-Rüderswil	33	—
Lengnau-Pieterlen	82	13
Lyss (ohne Handelsklasse)	127	29
Meiringen	73	15
Münchenbuchsee	27	4
Münsingen	67	7
Münster	79	5
Neuenstadt	84	31
Niederbipp	44	12
Übertrag	3287	652

Schule	Schülerzahl 1924/25	Wovon Schülerinnen
Übertrag	3287	652
Oberburg	46	8
Oberdiessbach	50	3
Oberhofen	62	—
Pruntrut	71	15
Riggisberg	37	5
Ringgenberg	26	7
Rüegsauchachen-Lützelflüh	88	8
Saanen	28	4
Saignelégier	25	—
Schüpfen	31	—
Schwarzenburg	58	17
Signau	39	11
Sonvilier	14	—
Spiez	79	14
Stalden	28	3
Steffisburg	115	5
Sumiswald	57	8
Tavannes	154	54
Thun	418	87
Tramelan	105	20
Trubschachen	27	1
Uetligen	24	2
Utzenstorf	44	12
Wangen a. A.	61	7
Wattenwil	41	4
Wimmis	30	6
Worb	70	7
Wynigen	25	4
Zweisimmen	36	10
Total der Schüler	5176	974

Im Schuljahr 1923/24 betrug die Schülerzahl 5007, wovon 1079 Schülerinnen.

Im Winter 1924/25 wurden von der Sektion Bern des schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiterverbandes 3 Fachkurse durchgeführt, die zusammen 70 Teilnehmer zählten. Die obligatorische Dekorschule des Konditorenvereins Bern wurde im Schuljahr 1924/25 von 53 Lehrlingen besucht. Die Sektion Bern des schweizerischen Bau- und Holzarbeiterverbandes nahm die während des Krieges eingestellte Durchführung von Fachkursen wieder auf. Die im Winter 1924/25 veranstalteten drei Fachkurse wurden zusammen von 77 Teilnehmern besucht. Ein vom Handwerker- und Gewerbeverein Grindelwald veranstalteter gewerblicher Fortbildungskurs für Lehrlinge und Lehttöchter wurde von Bund und Kanton subventioniert.

5. Kaufmännische Fortbildungsschulen und Handelsschulen.

Die Handelsklasse **Aarberg** zählte im Schuljahre 1924/25 10 Schüler, wovon 3 Schülerinnen. Die Frequenz der kaufmännischen Fortbildungsschule **Huttwil** betrug im Schuljahr 1924/25 19 Lehrlinge und Lehttöchter, sowie 10 Hospitanten. Der Staatsbeitrag pro

1923/24 belief sich auf Fr. 1890. Die kaufmännische Abteilung der Handwerkerschule **Lyss** zählte im Schuljahr 1924/25 13 Schüler, wovon 3 Schülerinnen. Die kaufmännische Fortbildungsschule **Tramelan** wurde im Schuljahr 1924/25 von 81 Schülern, worunter 44 Schülerinnen, besucht. Staatsbeitrag pro 1924 Fr. 2800.

Die **Verkäuferinnenschule für Ladenlehrtöchter** in Bern zählte im Schuljahr 1924/25 250 Ladenlehrtöchter und 10 Hospitantinnen, die in 12 Klassen unterrichtet wurden. Staatsbeitrag pro 1923/24 Fr. 3000.

Die 15 Fortbildungsschulen der kaufmännischen Vereine wiesen im Schuljahr 1924/25 folgenden Besuch auf:

Schule	Schülerzahl	Wovon Schülerinnen
Bern	904	206
Biel	356	107
Burgdorf	166	47
Delsberg	72	31
Frutigen	23	9
Herzogenbuchsee	30	4
Interlaken	79	17
Langenthal	135	46
Langnau	43	13
Laufen	11	11
Moutier	42	19
Pruntrut	37	6
St. Immer	109	41
Spiez	34	13
Thun	222	86
Total der Schüler	2263	646

Diese 15 Fortbildungsschulen der kaufmännischen Vereine erhielten im Berichtsjahr Fr. 83,820 an Staatsbeiträgen.

Handelsschule Delsberg. Schülerzahl im Schuljahr 1924/25 50, wovon 19 Schülerinnen, in 3 Klassen. Staatsbeitrag pro 1923 Fr. 11,759.

Handelsschule Neuenstadt. Frequenz im Schuljahr 1924/25: 157 Schüler, wovon 65 Schülerinnen, in 6 Klassen. Staatsbeitrag pro 1923 Fr. 7572.

D. Vollzug des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken.

Während der Berichtsperiode dauerte die allgemeine Besserung auf dem Arbeitsmarkt fort, so dass die Mehrzahl der Fabriken normal beschäftigt war. Auch haben die Streichungen von der Fabrikliste stark abgenommen und die Unterstellungen von Geschäften unter das Fabrikgesetz sich vermehrt.

Am Ende des Jahres 1923 waren 1209 Fabriken dem Fabrikgesetz unterstellt (491 im I. und 718 im II. Inspektionskreis). Im Berichtsjahre wurden neu unterstellt 108 und von der Fabrikliste gestrichen 39 Geschäfte, so dass die Liste auf Ende des Jahres 1924 einen Bestand von 1278 Fabrikbetrieben aufweist (I. Kreis 532, II. Kreis 746).

Pläne von Fabrikbauten wurden nach erfolgter Prüfung durch das eidgenössische Fabrikinspektorat 107 genehmigt. Von den Vorlagen betrafen 35 Neubauten und 72 Um-, Erweiterungs- und Einrichtungsbauten. Nach Einholung eines amtlichen Ausweises über die Erfüllung der vom Regierungsrat an die Plangenehmigung geknüpften Bedingungen wurden 82 Betriebsbewilligungen erteilt, wovon 17 nur provisorisch.

Es wurden 97 Fabrikordnungen sanktioniert.

Die Statuten einer vom Bunde nicht anerkannten Fabrikkrankenkasse wurden genehmigt.

Überzeitarbeitsbewilligungen wurden im Berichtsjahre erteilt:

	Gewöhnliche Überzeitarbeit	Nacharbeit	Sonntagsarbeit	Dauer der Bewilligungen
A. Von der Direktion des Innern: 124	90 0,21—2 Std.	32 2—8 Std.	1 8 Std.	{ 11—20 Tage, bzw. 3—184 Nächte „ 1 Sonntag
B. Von den Regierungsstatthalterämtern: 95	70 0,45—2 Std.	13 1 1/2—8 Std.	12 4—8 Std.	{ 1—10 Tage, bzw. 1—5 Nächte „ 1 Sonntag

Zu diesen von der Direktion des Innern und den Regierungsstatthalterämtern erteilten Bewilligungen kamen noch 398 vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement einzelnen Fabriken für die Zeit bis zu 6 Monaten erteilten Bewilligungen gemäss Artikel 41 des Fabrikgesetzes (52-Stundenwoche) und die an bestimmte Industrien erteilten zeitlich beschränkten Bewilligungen zur Einführung der 52-Stundenwoche.

Alle von unserer Direktion erteilten Bewilligungen bezweckten, wie im Vorjahre, die Ausführung dringender Aufträge mit kurzen Lieferungsfristen. Alle Gesuche waren von den Bezirks- und Ortspolizeibehörden empfohlen.

Strafanzeigen wegen Übertretung der Vorschriften des Fabrikgesetzes wurden im ganzen 62 eingereicht; Verwarnungen wurden 5 erteilt. Die Strafanzeigen bezogen sich auf Überzeit und Nacharbeit ohne Bewilligung, Nichtaufstellen einer Fabrikordnung, Fehlen eines Stundenplanes, einer Arbeiterliste und von Altersausweisen, auf ungesetzliche Lohnzahlungsweise der Arbeiter, Nichterfüllung der Bedingungen der Plangenehmigung und Eröffnung des Betriebes ohne Bewilligung. Von den 62 Strafklagen wurden 55 erledigt durch Bussen von Fr. 5—200, in 2 Fällen erfolgte Freisprechung. 5 Urteile stehen noch aus. Von den Ende 1923 noch ausstehenden Straffällen wurden 4 durch Bussen von Fr. 10—100 erledigt, 3 Urteile stehen noch aus.

E. Vollzug des Gesetzes betreffend den Schutz von Arbeiterinnen.

Der Bestand der dem Gesetz unterstellten Betriebe belief sich zu Ende des Jahres 1923 auf 940 Geschäfte mit 2074 Arbeiterinnen.

Laut den eingeforderten Berichten der Gemeindebehörden waren auf dem Verzeichnis 99 Geschäfte mit 147 Arbeiterinnen zu streichen und 116 Geschäfte mit 172 Arbeiterinnen neu einzutragen. Ende 1924 weist das Verzeichnis demnach 957 Geschäfte mit 2099 Arbeiterinnen auf.

Im Berichtsjahr fand keine Inspektion statt, weil der bisherige Inspektor, W. Regli in Bern, gesundheitshalber sein Amt abgeben musste und die Ersatzwahl erst Ende November stattfinden konnte. Auf den Antrag der Handels- und Gewerbekammer wurde als Inspektion für das Jahr 1925 Frau Hedwig Lotter, Journalistin in Bern, bezeichnet.

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Gesetzes wurden folgende gemeldet:

1. Überschreiten der zulässigen Arbeitszeit 2 Fälle, welche dem Richter verzeigt und mit Geldbusse und Auferlegung der Gerichtskosten geahndet wurden.

2. Benutzung eines Kellers als Arbeitslokal. Der Fall wurde ebenfalls dem Richter verzeigt und mit Geldbusse und Bezahlung der ergangenen Kosten erledigt.

3. Ungenügender Abzug der Dämpfe im Arbeitsraum eines Polissageateliers. Es wurde eine bessere Ventilation des Lokals verlangt.

Bewilligungen für Überzeitarbeit wurden nur in der Stadt Bern erteilt, und zwar in 2 Fällen für Aufräumarbeiten nach Geschäftsschluss bis höchstens 10 Uhr abends während der Festzeit.

Im übrigen wurde den Vorschriften des Gesetzes überall nachgelebt.

F. Kontrollierung des Feingehalts von Gold- und Silberwaren und des Handels mit Gold, Silber und Platin.

Im Jahre 1924 wurde vom eidgenössischen Amt für Gold- und Silberwaren auf unsere Empfehlung hin zwei bernischen Firmen die Ermächtigung zum Handel mit Gold, Silber und Platin erteilt und eine Ermächtigung an die Rechtsnachfolgerin der betreffenden Firma übertragen.

Andere Verhandlungen haben im Berichtsjahre in diesem Geschäftszweige nicht stattgefunden.

G. Mass und Gewicht.

Im Berichtsjahre wurden der Eichmeister für Glasgefässe in Bern, die Eichmeister der Kreise I (Eichstätte Interlaken), VII (Eichstätte Biel) und X (Eichstätte Pruntrut) sowie 4 Fassfecker auf eine neue Amtsdauer in ihren Funktionen bestätigt. Die Fassfeckerstelle in Nidau wurde infolge Demission des bisherigen Inhabers neu besetzt. Die durch Demission freigewordene Fassfeckerstelle in Signau wurde unbesetzt gelassen.

Periodische Nachschauen durch die Eichmeister betreffend sämtliche im Verkehr verwendete Längen- und

Hohlmasse, Wagen und Gewichte wurden durchgeführt in den Amtsbezirken Aarwangen, Bern (Land), Biel, Burgdorf, Courtelary, Delsberg, Neuenstadt, Oberhasle, Pruntrut, Schwarzenburg, Signau und Thun. Gesamtzahl der Nachschautage in den 12 Amtsbezirken 365½, der besuchten Geschäfte 5700, der geprüften Wagen 8419 und der Gewichte 49,616. Von den geprüften Wagen konnten 7256 ohne weiteres mit der amtlichen Plombe versehen werden; die übrigen mussten korrigiert oder repariert werden. 14,144 Gewichte waren richtigzustellen. 33 öffentliche Brückenwagen wurden der vorgeschriebenen Spezialprüfung unterworfen. Bei der Mehrzahl mussten grössere oder kleinere Reparaturen und namentlich gründliche Reinigungen vorgenommen werden.

55 Strafanzeigen wurden eingereicht, die sich fast ausschliesslich auf nicht mehr gültige Eichzeichen auf Wein- oder Bierfässern bezogen. Etwa 880 ungesetzliche Gewichte wurden konfisziert. Der Inspektor für Mass und Gewicht führte in 11 Ortschaften, die der periodischen Nachschau unterworfen worden waren, eine Nachkontrolle durch, die im allgemeinen befriedigen konnte.

Sämtliche Eichstätten und Fassfeckerstellen wurden vom Inspektor inspiziert. Das Ergebnis der Inspektionen war ein durchwegs gutes. Die Eichstätte für Glasgefässe war auch in diesem Berichtsjahre ungenügend beschäftigt. Die immer grösser werdende Verbreitung der sogenannten Neigungswagen, die von den Fabriken den Handelsleuten direkt geliefert und von ihren technischen Organen periodisch kontrolliert werden, beeinträchtigt das berufliche Erwerbseinkommen der Eichmeister in hohem Masse.

Zwei Sendungen von Gefässen mit ungesetzlichen Eichzeichen aus dem Auslande nach Bern wurden von den Zollämtern beschlagnahmt und nach erfolgter gesetzlicher Eichung den Adressaten ausgeliefert.

H. Marktwesen.

Der Gemeinde **Grellingen** wurde die Abhaltung von vier Vieh- und Warenmärkten im Jahre, nämlich am dritten Donnerstag der Monate März, Mai, September und November, bewilligt.

Der Gemeinde **Corgémont** wurde die Einführung von zwei Vieh- und Warenmärkten im Jahr, abzuhalten am 3. Montag im April und am Dienstag nach dem zweiten Montag im September, bewilligt.

Nach langen, ziemlich schwierigen Verhandlungen wurden den Gemeinden **Adelboden**, **Frutigen** und **Reichenbach** je ein neuer Vieh- und Warenmarkt, abzuhalten am Ende des Monats September, bewilligt.

Der Gemeinde **Saanen** wurde die Verlegung ihres Februarmarktes vom zweiten Mittwoch auf den Dienstag vor dem zweiten Mittwoch des Monats bewilligt.

Der Gemeinde **Saignelégier** wurde gestattet, ihre Märkte im April, Juni und August vom ersten Dienstag auf den zweiten Montag des Monats zu verlegen. Der Gemeinde **Moutier** wurde für das Jahr 1925 eine Verlegung ihrer Märkte im März und September bewilligt.

Die von der Gemeinde **Wimmis** beschlossene Aufhebung ihrer Vieh- und Warenmärkte wurde genehmigt. Die neue Marktordnung der Gemeinde **Langnau** wurde genehmigt; ebenso die Marktordnung der Gemeinde **Corgémont**.

J. Feuerlöschwesen und Feuerpolizei.

In Ausführung des Dekretes vom 14. Oktober 1920 über die Verwendung der Beiträge zur Förderung des Schutzes gegen Brandschaden wurden durch die Direktion des Innern und den Regierungsrat auf den jeweiligen Antrag der kantonalen Brandversicherungsanstalt (§ 3, Lit. a, Ziffer 1 und 2, des Dekretes) Beiträge bewilligt:

1. 90 für die Erstellung neuer oder die Erweiterung bestehender Hydrantenanlagen und die Anschaffung dazugehörenden Löschmaterials, zusammen Fr. 443,751. 25;
2. 38 für die Erstellung von Feuerweihern, Stauvorrichtungen, Niederdruckhydrantenanlagen usw., zusammen Fr. 28,196. 65;
3. 33 für die Anschaffung neuer Saugspritzen, Motorspritzen, Leitern usw., zusammen Franken 26,066. 20;
4. an die Ausbildung der Feuerwehrleute in 18 Kursen (1 Kommandantenkurs, 2 Offizierskurse und 15 Geräteführerkurse), zusammen Fr. 38,332. 40;
5. für die Unfallversicherung der Feuerwehrleute in 510 Sektionen mit einem Gesamtbestande von 55,116 Mann die Hälfte der Versicherungsprämien mit zusammen Fr. 16,534. 80; ferner Fr. 500 an die Hilfskasse des schweizerischen Feuerwehrvereins.

58 Feuerwehrreglemente wurden im Entwurf geprüft und nach erfolgter Berücksichtigung der Aussetzungen des Feuerwehrinspektors und der Direktion des Innern dem Regierungsrat zur Sanktion vorgelegt.

Die Feuerwehrinspektionen fanden in allen Amtsbezirken in gewohnter Weise statt. Eine Neuerung in der Behandlung der Inspektionsbeichte ist erwähnenswert: Die Aufforderungen zur Beseitigung konstatierter Mängel werden nicht mehr den Regierungstatthaltern überlassen, sondern die Gemeindebehörden werden eingeladen, sich zu den Forderungen der Inspektoren zu äussern und alsdann werden auf Grund der Antworten strikte Weisungen durch Vermittlung der Regierungstatthalter erlassen.

In den Amtsbezirken Münster und Biel wurden die demissionierenden Feuerwehrinspektoren Guinand, Tavannes, und Scholl, Hindelbank, durch Lehrer A. Berger in Sölce und Lehrer J. Müllener in Bern ersetzt.

Auf Grund der abgelegten Prüfung erhielten 4 Kaminfeger das Patent zur Ausübung des Berufs als Kreiskaminfeger oder verantwortlicher Meistergeselle. 1 wurde abgewiesen.

Neuwahlen von Kreiskaminfeuern erfolgten in den Amtsbezirken Bern, Erlach und Münster. Den Bestätigungen dieser Wahlen gemäss § 5, zweitletztes Alinea, der Kaminfegerordnung vom 23. Februar 1899 lag nichts im Wege. In 2 Fällen wurden an Witwen von Kreiskaminfeuern Bewilligungen zur Fortführung des Kaminfegergeschäfts unter Leitung eines verantwortlichen Meistergesellen erteilt (§ 6 der Kaminfegerordnung).

Die der Direktion auffallenden Kosten der Feueraufsicht, bestehend in der Hauptsache in den Entschädigungen an die Kreiskaminfeger für die vorgeschriebene Begleitung der Feueraufseher, betragen pro 1924 Fr. 8225. 10 (Hälfte der Gesamtkosten, s. § 48 der Feuerordnung).

Das Rekursverfahren bei Gebäudeschätzungen kam in 30 Fällen zur Anwendung, wovon 1 Brandfall.

Gestützt auf bezügliche Anträge der kantonalen Brandversicherungsanstalt wurden folgende Verfügungen getroffen:

1. durch den Regierungsrat: Rückzug der seinerzeit auf Zusehen hin erteilten Bewilligungen für Zulassung speziell präparierter Dachpappen als Hartdachung, wie Ruberoid, Durotekt usw.;
2. durch die Direktion des Innern: Bewilligung von Holzkaminen mit mindestens 2 Meter unterer Lichtweite in den Berggemeinden.

Auf den Antrag des kantonalen Feuerwehrvereins erliess die Direktion des Innern ein Kreisschreiben an die Regierungstatthalter des Inhalts, der Bestätigung von Wahlen der Feuerwehrkommandanten und Stellvertreter solle vermehrte Aufmerksamkeit gewidmet werden, damit nur qualifizierte Leute zu diesen Ämtern gelangen.

7 Wasserversorgungsreglemente wurden der Brandversicherungsanstalt zur Prüfung übermittelt und mit ihren Bemerkungen der Baudirektion wieder zugestellt.

Instruktionskurse der Feuerschauer fanden statt für die Amtsbezirke Frutigen, Obersimmental, Saanen, Wangen und Aarwangen.

K. Gewerbepolizei, Hausbauten, Dachungen.

In Anwendung von § 27 des Gewerbegesetzes vom 7. November 1849 wurden 32 Bau- und Einrichtungsbewilligungen erteilt, nämlich für 1 Apotheke, 1 Apotheke mit Drogerie, 5 Drogerien, 9 Fleischverkaufslokale, 1 Niederlage von Häuten und Fellen, 1 Niederlage von nicht selbstfabriziertem Käse, 6 Schlachthäuser, 6 Schlacht- und Fleischverkaufslokale und 2 Sprengstoffmagazine. Ferner wurden 4 Bau- und Einrichtungsbewilligungsgesuche mit Einsprachen behandelt und durch Erteilung der nachgesuchten Bau- und Einrichtungsbewilligung unter Abweisung der Einsprachen erledigt.

In Anwendung von § 11, 2. Absatz, des Baubewilligungsdekretes vom 13. März 1900 wurde über 2 Baubewilligungsgesuche mit Einsprachen entschieden, und zwar in beiden Fällen im Sinne der Erteilung der Baubewilligung unter Abweisung der Einsprache. Auf unsern Antrag wurde der Rekurs gegen eine vom Regierungstatthalter erteilte Bau- und Einrichtungsbewilligung vom Regierungsrat abgewiesen.

Der vom Hauseigentümer erhobene Rekurs gegen eine Verfügung des Regierungstatthalters, die dem Mieter des Magazins in seinem Hause die Verwendung eines Gasrechauds mit offenen Flammen in einem Lokal gestatten wollte, wo ein Fass Petroleum aufbewahrt wird, wurde mit Rücksicht auf das ausdrückliche Verbot des Gebrauchs von offenem Licht im § 9 der Verordnung vom 29. Juli 1907 betreffend den Verkehr mit leicht entzündbaren und explosionsfähigen Stoffen gutgeheissen und die Verwendung des Gasrechauds im Lokal für solange untersagt, als in demselben Petroleum aufbewahrt wird.

Im Berichtsjahr wurden die nachgenannten Systeme von Benzintankanlagen in unserm Auftrage von Sachverständigen untersucht und unter bestimmten Bedingungen als feuer- und explosions sicher anerkannt:

1. Das System «Selma» der Tornado A.-G. in Bern mit einem Fassungsvermögen des Tanks bis zu 5000 Litern;
2. das System «Brevo-Bywater» der Firma Breitshuh & Vorbrodt in Bern;
3. die von der Lumina A.-G. in Genf hergestellten Benzintankanlagen mit festem Abfüllapparat, Fassungsvermögen 4000 und 2000 Liter.

Gestützt auf das vorgelegte Gutachten der Prüfungsanstalt für Brennstoffe an der eidgenössischen technischen Hochschule in Zürich und andere Sachverständigengutachten wurde die von der «Carba», Fabriken für komprimierte Gase im Liebefeld, hergestellte Durchschlagssicherung System «Carba» als eine erprobte Sicherheitsvorrichtung gegen Explosionsgefahr erklärt und deren Anwendung im Kanton Bern gestattet. Gleichzeitig wurden zwei Systeme von Benzintankanlagen der genannten Fabrik, die mit diesen Sicherungen ausgerüstet sind, nämlich eine Lagerungs- und Abfüllanlage ohne Schutzgassicherung mit einem Fassungsvermögen des Tanks bis zu 600 kg und eine solche mit druckloser Schutzgassicherung mit einem Fassungsvermögen des Tanks bis höchstens 5000 L. als feuer- und explosions sicher anerkannt.

Im Berichtsjahr wurde auf 4 Gewerbekonzessionen von den Berechtigten verzichtet und deren Löschung bewirkt.

100 Schindeldachbewilligungsgesuchen wurde im Berichtsjahre entsprochen. 37 betrafen Gebäude mit und 63 solche ohne Feuerstätte.

L. Bergführerwesen und Fremdenverkehr.

Im Berichtsjahr wurde kein Führerkurs abgehalten. Auf den Antrag der Führerkommission wurde einem Bergführer das Patent I. Klasse erteilt.

In Anwendung von § 19 des Reglements vom 30. Juli 1914 für die Bergführer und Träger im Kanton Bern wurde auf den Antrag der Führerkommission einem Bergführer, der wegen Diebstahls zu einer Korrekthausstrafe verurteilt worden war, das Patent entzogen.

Die Frage der staatlichen Regelung des Skilehrerberufes konnte im Berichtsjahre nicht erledigt werden.

Der Staatsbeitrag von Fr. 40,000 an die bernischen Verkehrsvereine wurde gleich verteilt wie im Vorjahr.

Die budgetierten Staatsbeiträge an die schweizerische Verkehrszentrale in Zürich und an die Genossenschaft zur Förderung des Hotelgewerbes im Berner Oberland wurden ausbezahlt.

IV. Versicherungswesen.

Im Berichtsjahre veranstalteten wir eine Erhebung über die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1922 betreffend die Versicherung der Fahrhabe gegen Feuergefahr durch die Gemeindebehörden des Kantons. Die

eingelangten Berichte ergaben, dass die obligatorische Fahrhabeversicherung als im ganzen Kanton durchgeführt betrachtet werden kann. Wir haben im weitem über die Wirkungen des Gesetzes auf den Versicherungsbestand an versichertem Mobiliar im Kanton Erkundigungen bei den Feuerversicherungsgesellschaften einge- zogen. Das Ergebnis der Umfrage ist folgendes: 15 Feuerversicherungsgesellschaften hatten im Kanton Bern am 1. Juli 1923 bzw. 31. Dezember 1922 163,463 Policen abgeschlossen mit einem Versicherungskapital von Fr. 3,323,887,546. 50. Am 31. Dezember 1924 betrug die Zahl der Policen 194,296, worunter 34 Kollektiv- policen mit Gemeinden, mit einem Versicherungskapital von Fr. 3,665,003,811.—. Die Vermehrung der Zahl der Policen beträgt 30,833 und diejenige des Versicherungskapitals Fr. 341,116,265.

Der Art. 10 des Gesetzes vom 11. Juni 1922 bestimmt, dass die Gemeinden erst dann verpflichtet sind, eine vom Versicherten nicht bezahlte Prämie vorschuss- weise aus der Gemeindekasse zu bezahlen, wenn die Be- treibung des Versicherungsnehmers erfolglos geblieben ist. Da die Prämie in der Regel einen sehr kleinen Be- trag ausmacht, sind meistens die Betriebskosten, die die Gemeinde ebenfalls bezahlen muss, grösser als die Prämie. Auf Anregung von Versicherungsgesellschaften empfahlen wir mit Kreisschreiben vom 11. September 1924 den Gemeindebehörden, auf Anzeige der Ver- sicherungsgesellschaft hin eine unbezahlt gebliebene Prämie zu übernehmen, bevor die Gesellschaft die Be- treibung durchgeführt hat. Dadurch würde die Belastung der Gemeinde mit den Betriebskosten vermieden.

Der Regierungsrat erliess, in Ausführung von Art. 12 des Gesetzes vom 4. März 1919 über die obliga- torische Krankenversicherung, auf unsern Antrag die *Verordnung vom 28. Oktober 1924 über die obligatorische Krankenversicherung*, welche über die Einführung der obligatorischen Krankenversicherung durch die Ge- meinde, deren Umfang, Organisation usw. eingehende Vorschriften aufstellt. Die Verordnung wurde vom Bundesrat am 26. Dezember 1924 genehmigt und ist am 1. Januar 1925 in Kraft getreten.

Die Prüfung der Kassenausweise der vom Bunde anerkannten Krankenkassen, die im Kanton ihren Sitz haben, geschah wie im Vorjahre. Die Zahl der aner- kannten Kassen betrug am 31. Dezember 1923 88 wie im Vorjahre. Die in den Kassenausweisen ausgesetzten Bundesbeiträge pro 1923 beliefen sich zusammen auf Fr. 569,512 (1922 Fr. 557,347), wovon Fr. 496,172 ord- entliche Beiträge (1922 Fr. 487,977), Fr. 46,160 Wochen- bettbeiträge (1922 Fr. 43,370) und Fr. 27,180 Still- gelder (1922 Fr. 26,000). Der kantonale Ausweis für die Gebirgzzuschläge an Krankenkassen bezog sich auf 8 Kassen und 1448 Mitglieder (1922: 6 Kassen und 578 Mitglieder). Die Vermehrung ist auf die Erweiterung der zu Zuschlägen berechtigenden Gebirgsgegenden zu- rückzuführen.

V. Verkehrswesen.

Die von der Einwohnergemeinde *Lauterbrunnen* am 23. Dezember 1920 erlassene Kutscher- und Auto- führerverordnung mit Vorschriften über die Ordnung bei den Bahnstationen und öffentlichen Strassen und Plätzen wurde vom Regierungsrat genehmigt.

Betreffend die *Portofreiheit* stellten wir zuhanden der Staatskanzlei ein Verzeichnis der kantonalen Behörden, Amtsstellen und Aufsichtsbehörden der öffentlichen Schulen, die der Aufsicht unserer Direktion unterstellt sind, auf, die gemäss den Bestimmungen des neuen Bundesgesetzes über den Postverkehr und der Ausführungsverordnung für ihre in Amtssachen ausgehende Korrespondenz Anspruch auf Portofreiheit machen können. Zu diesem Zwecke veranstalteten wir bei den beruflichen Bildungsanstalten des Kantons eine Umfrage über die Eigentumsverhältnisse und über die Organisation der Verwaltung und der Aufsicht. Nur diejenigen Schulen konnten in das Verzeichnis aufgenommen werden, die der Gemeinde gehören und ausschliesslich von ihr verwaltet werden. Wo z. B. eine private Korporation oder ein Verein reglementsgemäss Anspruch auf eine Vertretung in der Schulkommission hat, wird die betreffende Schule nicht als eine öffentliche Schule im Sinne des genannten Bundesgesetzes angesehen.

VI. Wirtschaftswesen.

Im Berichtsjahre wurden 29 Gesuche um Erteilung von Wirtschaftspatenten aller Art abgewiesen. In einem Falle von Berufung steht der Entscheid des Regierungsrates noch aus.

Gesuche um Umwandlung von Sommer- in Jahreswirtschaften sowie um Ausdehnung bestehender Pa-

tente sind 18 abgewiesen worden. Von 4 gegen dahierige Verfügungen erhobenen Rekursen sind vom Regierungsrat 3 abgelehnt, einer dagegen zugesprochen worden.

Patentübertragungen und Patentverlegungen wurden 441 bewilligt, 7 dagegen abgewiesen. Von 2 erfolgten Berufungen hat der Regierungsrat die eine zugesprochen und die andere abgewiesen.

Auf 5 im Berichtsjahre eingelangte Gesuche um Patentsicherung ist die Direktion des Innern grundsätzlich nicht eingetreten.

Bewilligungen des Bundesrates zur Eröffnung neuer Pensionen gemäss Art. 52 ff. der bundesrätlichen Verordnung betreffend das Hotelbauverbot vom 18. Dezember 1920 sind 5 eingeholt worden.

Aus Gründen der öffentlichen Ordnung und der Sittlichkeit sowie wegen mangelhafter, dem öffentlichen Wohle zuwiderlaufender Wirtschaftsführung sind vom Regierungsrat 3 Patente und von der Direktion des Innern ein solches entzogen worden. In einem Falle ist dem eingereichten Wiedererwägungsgesuche vom Regierungsrat entsprochen worden. Mit Rücksicht auf die Familien- und Vermögensverhältnisse der vom Patententzug Betroffenen ist die provisorisch und bedingte Übertragung des Patentes an einen solidseriösen Nachfolger bewilligt worden.

Der Bestand und die Einteilung der auf Ende des Jahres bestehenden Patente ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich:

Bestand der Wirtschaften im Jahr 1924.

Amtsbezirke	Jahreswirtschaften auf Ende des Jahres						Sommerwirtschaften			Betrag der Wirtschaftspatentgebühren	
	Gastwirtschaften	Speisewirtschaften	Total	Pensionen und Arbeiterkantinen	Konditoreien	Kaffeewirtschaften	Gastwirtschaften	Speisewirtschaften	Pensionen und Konditoreien		
										Fr.	Ct.
Aarberg	21	66	87	1	—	6	—	—	—	32,270	—
Aarwangen	25	82	107	—	—	6	—	—	—	41,420	—
Bern, Stadt	34	182	216	14	24	59	—	—	3	143,857	65
Bern, Land	26	48	74	—	—	—	—	1	2	30,320	—
Biel	21	134	155	3	6	18	—	—	1	67,777	—
Büren	15	35	50	—	—	2	—	1	—	18,990	—
Burgdorf	31	63	94	—	4	9	—	—	—	41,312	50
Courtclary	35	91	126	—	—	13	—	2	—	41,220	—
Delsberg	34	69	103	1	2	2	—	2	—	41,820	—
Erlach	10	24	34	—	—	1	—	3	—	10,995	—
Fraubrunnen	14	44	58	1	—	1	—	—	—	22,560	—
Freibergen	32	35	67	1	—	—	—	—	—	22,300	—
Frutigen	53	9	62	2	2	14	35	2	15	33,840	—
Interlaken	158	26	184	6	3	14	100	15	53	91,542	50
Konolfingen	40	37	77	—	—	9	—	1	1	31,110	—
Laufen	16	38	54	1	—	2	1	—	—	21,530	—
Laupen	9	27	36	—	—	1	—	—	—	12,120	—
Münster	32	55	87	—	3	8	2	—	—	29,690	—
Neuenstadt	11	10	21	—	1	1	—	—	—	7,620	—
Nidau	16	56	72	—	—	4	1	—	1	24,245	—
Oberhasle	24	3	27	—	—	5	23	5	7	16,910	—
Pruntrut, Land	74	71	145	—	—	3	—	3	—	53,044	—
Pruntrut, Stadt	13	31	44	—	—	3	—	—	—	19,420	—
Saanen	22	3	25	4	1	3	1	3	—	11,995	—
Schwarzenburg	15	11	26	—	—	2	4	—	1	9,790	—
Seftigen	26	33	59	—	—	—	1	2	6	20,380	—
Signau	37	26	63	1	3	5	2	1	2	26,085	—
Nieder-Simmental	37	21	58	1	2	2	17	—	3	24,350	—
Ober-Simmental	25	11	36	—	2	3	4	7	2	15,490	—
Thun, Land	46	27	73	11	1	12	12	3	7	29,475	—
Thun, Stadt	15	55	70	4	6	30	4	2	3	36,152	50
Trachselwald	37	38	75	1	2	7	1	2	—	28,610	—
Wangen	18	62	80	—	—	6	—	2	—	28,145	—
<i>Total</i>	1022	1523	2545	52	62	251	208	57	107 ¹⁾	1,086,386	15 ²⁾
Ende 1923 bestunden	1023	1530	2553	49	60	251	207	59	95	1,076,584	30
Vermehrung	—	—	—	3	2	—	1	—	12	9,801	85
Verminderung	1	7	8	—	—	—	—	2	—	—	—

1) Inbegriffen Konditorei- und Kaffeewirtschaften.

2) Mit Inbegriff der im Jahre 1925 ausgerichteten Gemeindeanteile.

Die Ausscheidung nach Klassen für die Wirtschaften unter § 9, Ziffer 1 und 2, gemäss § 11 des Wirtschaftsgesetzes ergibt folgendes Bild:

Klasse	Einheitsgebühr	Anzahl Wirtschaften
1	2000	4
2	1800	1
3	1600	2
4	1400	6
5	1200	6
6	1000	13
7	900	6
8	800	31
9	700	35
10	600	135
11	500	396
12	400	1024
13	300	617
14	200	172
—	unter 200	97
Total		<u>2545</u>

Gemäss vorstehender Tabelle betragen die Wirtschaftspatentgebühren nach Abzug der Amtsblattabonnements- und der Stempelgebühren Fr. 1,086,386. 15. Hiervon gehen ab die nach Massgabe des § 12 des Wirtschaftsgesetzes vom 15. Juli 1894 den Gemeinden ausgerichteten 10 % an jenen Gebühren, zu 16 Rp. per Kopf der auf 31. Dezember 1920 674,394 Seelen betragenden Wohnbevölkerung, mit Fr. 107,903. 04, so dass sich die Reineinnahme für den Staat auf Fr. 978,483. 11 beläuft und gegenüber dem budgetierten Betrag von Fr. 990,000 eine Mindereinnahme von Fr. 11,516. 89 ausmacht.

Die Einfrage eines Regierungsstatthalters, ob die Speisesäle in Hotels für öffentlichen Tanz benutzt werden dürfen, ist gestützt auf geübte Praxis dahin beant-

wortet worden, dass die Erteilung von Bewilligungen für öffentlichen Tanz vom Vorhandensein von im Wirtschaftspatent vorgemerkten Tanzsälen abhängig gemacht werden möge.

VII. Kleinhandel mit geistigen Getränken.

(§§ 33 bis 43 des Gesetzes über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken vom 15. Juli 1894.)

Im Berichtsjahre langten 61 neue Gesuche um Erteilung von Kleinverkaufspatenten ein, wovon 25 — darunter 9 sogenannte Versandpatente an ausserkantonale Handelsfirmen — bewilligt, 36 dagegen wegen mangelnden Bedürfnisses und aus Gründen des öffentlichen Wohles abgewiesen worden sind. In 2 Fällen ist gegen die ablehnende Verfügung der Direktion des Innern rekuriert worden. Vom Regierungsrat ist die eine Berufung als unbegründet abgewiesen worden. Auf den andern Rekurs ist von vornherein nicht eingetreten worden, weil die ohnehin ungenügend gestempelte Rekurschrift verspätet eingegeben worden ist.

Eine nachgesuchte Übertragung und Verlegung eines Patentes ist aus Gründen der Konsequenz und der gleichmässigen Behandlung abgelehnt worden, weil im betreffenden Quartier bereits mehrere neue Gesuche um Erteilung von Kleinverkaufspatenten wegen fehlenden Bedürfnisses abgewiesen worden sind. Auf erfolgte Berufung an den Regierungsrat ist die hierseitige Verfügung von letzterem bestätigt worden.

Im Berichtsjahre waren 347 Patente in Gültigkeit (8 mehr als im Vorjahre), dazu kommen noch 46 an ausserkantonale Handelsfirmen erteilte sogenannte Versandpatente.

Die Klassifikation der Patente ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

Bestand der Patente für den Kleinhandel mit geistigen Getränken pro 1924.

Amtsbezirke	Zahl der Patente	Art der Patente (§ 37 des Gesetzes vom 15. Juli 1894)						Ertrag der Patent- gebühren	
		1.			2.	3.	4.		
		Wein	Bier	Wein und Bier	Gebrannte Wasser	Gebrannte Wasser ohne die monopol- pflichtigen	Qualitäts- spirituosen, feine Liköre und Likör- weine	Fr.	Rp.
Aarberg	9	2	—	—	—	3	6	1,000	—
Aarwangen	6	—	—	1	1	2	5	950	—
Bern	130	10	—	87	6	14	62	19,310	—
Biel	32	1	—	19	—	4	15	4,350	—
Büren	4	—	—	—	—	1	3	350	—
Burgdorf	10	—	—	—	—	—	10	950	—
Courtelary	28	2	—	19	1	5	19	3,905	—
Delsberg	14	3	—	9	—	—	4	1,575	—
Erlach	2	—	—	—	—	1	1	200	—
Fraubrunnen	1	—	—	—	—	1	—	50	—
Freibergen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frutigen	3	—	—	—	—	1	2	200	—
Interlaken	20	1	—	4	1	7	18	3,100	—
Konolfingen	7	—	—	—	—	3	4	850	—
Laufen	1	—	—	—	—	—	1	100	—
Laupen	1	—	—	—	—	—	1	100	—
Münster	11	1	—	5	—	1	6	1,250	—
Neuenstadt	6	1	—	3	—	1	2	550	—
Nidau	5	—	—	2	—	3	1	700	—
Oberhasle	2	—	—	—	—	—	2	100	—
Pruntrut	6	4	—	1	—	1	2	800	—
Saanen	2	1	—	—	—	—	2	250	—
Schwarzenburg	3	—	—	—	1	1	2	650	—
Seftigen	3	—	—	—	—	1	2	300	—
Signau	8	—	—	—	—	2	7	950	—
Nieder-Simmental	4	—	—	1	—	1	4	325	—
Ober-Simmental	2	—	—	—	—	—	2	100	—
Thun	12	—	—	2	—	2	10	1,350	—
Trachselwald	7	—	—	—	—	2	6	625	—
Wangen	8	—	—	—	1	3	7	1,350	—
<i>Total</i>	347	26	—	153	11	60	206	46,290	—
An ausserkant. Firmen erteilte Patente	46	—	—	—	—	46	46	8,450	—
	393	26	—	153	11	106	252	54,740	—

Nach Abzug der Stempelgebühren sowie der Fr. 8450 betragenden Taxen für an ausserkantonale Handelsfirmen erteilte Versandpatente beziffert sich die daherige Reineinnahme auf Fr. 46,290. Die Hälfte dieser Summe ist mit Fr. 23,145 an die 84 in Betracht fallenden Gemeinden, in welchen die Ausübung von Kleinverkaufspatenten stattfindet, ausgerichtet worden.

VIII. Lebensmittelpolizei.

1. Allgemeines.

Wir haben den im Berichtsjahre erfolgten Bundesratsbeschluss vom 30. September betreffend Zusatz von Zucker für die im Jahre 1924 in der Schweiz geernteten Weine publiziert und Exemplare davon den zuständigen Organen der Lebensmittelpolizei übermittelt. Der Bundesratsbeschluss vom 19. Dezember 1924 betreffend Abänderung des Lebensmittelbuches in bezug auf Kaffeesurrogate aus Feigen wurde dem Kantonschemiker zugestellt.

Eine Anfrage der kantonalen Sanitätsdirektion, ob lungenkranke Personen nicht vom Weinhandel ausgeschlossen werden müssen, wurde dahin beantwortet, dass die eidgenössische Lebensmittelgesetzgebung keine Handhabe biete, um ein solches Verbot durchzuführen.

Im Berichtsjahre wurden uns zwei Gesuche um Bewilligung zum Hausieren mit Butter übermittelt. In einem Fall haben wir der kantonalen Polizeidirektion, in deren Geschäftskreis das Hausieren im allgemeinen fällt, Abweisung, im andern Entsprechung beantragt.

Eine Fälschung von Eptinger-Mineralwasser durch einen Hotelbesitzer im Oberland konnte nicht auf Grund des Lebensmittelgesetzes verfolgt werden, weil dessen Vorschriften in bezug auf Probeentnahme nicht nachgekommen worden war. Der Fall wurde dem betreffenden Regierungsstatthalteramt überwiesen zum Vorgehen gegen den Fehlbaren wegen Betrug.

Seitens des eidgenössischen Gesundheitsamtes wurden wir darauf aufmerksam gemacht, dass in von der Fabrik veröffentlichten Kundenattesten über das alkoholfreie Getränk «Addi» dieses mit «Wein» bezeichnet wird, was eine Täuschung der Leser fraglichen Prospektes bedeute. Wir haben die kantonalen Aufsichtsorgane angewiesen, die nötigen Schritte zur Abhilfe zu tun.

Auf Grund einer Mitteilung der Sanitätsdirektion haben wir angeordnet, dass der Verkauf sogenannter «Tschirggi», auch Mitraileusen genannt (Feuerwerkartikel), eingestellt wird. In der Folge hat auch das eidgenössische Gesundheitsamt ein Kreisschreiben im gleichen Sinne erlassen. Diese Anordnung stützt sich darauf, dass der fragliche Feuerwerkartikel gelben Phosphor enthält. Die endgültige Erledigung der Angelegenheit fällt nicht mehr ins Berichtsjahr.

Im kantonalen chemischen Laboratorium fand im Berichtsjahre ein Instruktionskurs für Ortsexperten statt, welcher 32 Teilnehmer zählte. Am Kurs nahmen auch einige Hospitanten teil.

Anzeigen wegen Widerhandlung gegen die eidgenössischen Lebensmittelpolizeivorschriften liefen im Berichtsjahre 287 ein, wovon 180 von den vier kantonalen

Lebensmittelinspektoren und 107 von Ortsgesundheitskommissionen. Von diesen Anzeigen wurden 50 dem Richter und 237 der Ortspolizeibehörde zur administrativen Erledigung überwiesen. Sie betrafen:

Milchfälschungen	33
Milchverunreinigungen oder anormale Milch . .	135
Unsaubere Milchgefässe	19
Unsaubere Bierpressionen und Abfüllapparate .	9
Brot mit Gewichtsmanko	13
Wein mit falscher Deklaration	15
Liqueurs mit falscher Deklaration	13
Käse mit falscher Deklaration	11
Essig in vorschriftswidriger Zubereitung . . .	5
Limonade, trüb	2
Wermut mit falscher Deklaration	3
Teigwaren	3
Safran, verfälscht	5
Fett, falsch deklariert	2
Anonyme Ausschreibung	1
Zwetschgen, verdorben	1
Kokosnussfett	1
Risottokonserven	1
Obstwein	1
Rahm	1
Fenchel	1
Kaffee	1
Sirup	2
Kinderspielwaren	1
Chabeso	1
Bienenhonig	1
Brauselimonadenbonbons	3
Haferflocken	1
Nussbutter	2
Backstube	1
Teigmulde	1
Teigtücher	1

Die von den Gerichtsbehörden gesprochenen Bussen beliefen sich im Minimum auf Fr. 5, im Maximum auf Fr. 200, die Gefängnisstrafen auf 5 bis 30 Tage. In 3 Fällen lautete das Urteil auf Gefängnis mit Busse und Kosten, in 20 Fällen auf Busse und Kosten, in 3 Fällen auf Gefängnis und Kosten, in 1 Fall Freispruch ohne Entschädigung mit Fr. 20 Beitrag an die Verteidigung, in 1 Fall Aufhebung der Untersuchung ohne Entschädigung und Kosten an Staat.

Von den Ortspolizeibehörden wurden 225 Fälle durch Busse und 12 durch Verwarnung erledigt, unter jeweiliger Auferlegung der Gebühr des Kantonschemikers an die Beklagten und entsprechender Verfügung über die beschlagnahmte Ware.

Oberexpertisen wurden im Berichtsjahre keine verlangt.

Über die Erledigung der Grenzrapporte gibt der Bericht des Kantonschemikers Aufschluss.

Die Betriebe für Herstellung von Lebensmittelsurrogaten, Kochfett usw. gaben im Berichtsjahre zu keinen Massnahmen Anlass.

2. Die kantonalen Lebensmittelinspektoren.

Im Personalbestand sind keine Änderungen vorgekommen. Der Inspektor des II. Kreises wurde für eine weitere Amtsperiode in seinem Amte bestätigt. Der-

jenige des III. Kreises musste seine Tätigkeit wegen Erkrankung im Juli einstellen und sich zur Kur in den Kanton Graubünden begeben. Ende des Berichtsjahres wurde ihm ein erneuter Krankheitsurlaub bis Mitte März 1925 gewährt.

Die Inspektoren haben zusammen 6907 Geschäfte inspiziert, in 2926 Fällen Proben entnommen, 998 selbständige Verfügungen getroffen und 180 Anzeigen eingereicht.

Oberexpertise wurde in keinem Falle verlangt.

3. Die Ortsexperten und Ortsgesundheitskommissionen.

Von Ortsgesundheitskommissionen wurden 107 Anzeigen eingereicht, wovon die meisten aus der Stadtgemeinde Bern stammen. Probeentnahmen wurden im ganzen 17,393 gemeldet, selbständige Verfügungen 1389. Oberexpertisen sind keine vorgekommen.

Bezüglich der Berichterstattung durch die Gemeindebehörden gilt die gleiche Bemerkung wie im letzten Jahresbericht.

Tabellarische Zusammenstellung.

Zahl der durch die kantonalen Lebensmittelinspektoren, Ortsexperten und Ortsgesundheitskommissionen erfolgten selbständigen Beanstandungen (Art. 7 und 16 der eidgenössischen Verordnung vom 29. Januar 1909 betreffend die Befugnisse der Lebensmittelinspektoren und Ortsexperten).

Beanstandete Objekte	Lebensmittel- inspektoren	Ortsexperten und Gesundheits- kommissionen	Total
1. Lebensmittel	909	901	1810
2. Gebrauchsgegenstände. .	16	102	118
3. Lokaltäten	210	161	371
4. Apparate u. Gerätschaften	426	225	651
Total	1561	1389	2950

4. Bericht über die Ausführung des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1910 betreffend das Absinthverbot.

Der im ersten Alinea des letztjährigen Berichtes erwähnte Fall gelangte zur definitiven Erledigung. Nachdem das Obergericht auf die Appellation des Staatsanwaltes hin den Freispruch des Richteramtes Biel mit Auferlegung der Kosten an den Beklagten sowie das Verfahren bis zurück zur Überweisung an den Richter kassiert hatte, weil die Vorschriften von Art. 16 des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes bzw. Art. 4 der Vollziehungsverordnung vom 5. Oktober 1910 zum Bundesgesetz betreffend das Absinthverbot nicht befolgt worden waren, gelangten die Akten an uns zurück, und die Anzeige wurde alsdann dem Beklagten formell notifiziert im Sinne vorerwähnter Vorschriften. Da der Beklagte keine Oberexpertise verlangte, wurden die Akten wiederum dem Richter überwiesen. Diesmal kam

dieser zu einem Aufhebungsbeschluss mit der Begründung, die amtliche Probenerhebung nach Vorschrift sei unterlassen worden und es könne deshalb mangels eines Requisits die Bestrafung nicht erfolgen.

Im Berichtsjahre sind 6 Strafanzeigen wegen Widerhandlung gegen das Absinthverbot eingelangt, eine vom kantonalen Lebensmittelinspektor des IV. Kreises, 2 von der städtischen Polizeidirektion Bern und 2 von Landjägern (Staatspolizei). Es handelte sich bei diesen Anzeigen:

1. um Verkauf eines Alpenkräuter-Branntweins durch einen Wirt in Bern. Das Getränk wurde vom Kantonschemiker als Absinthimitation erkannt. Der Richter verurteilte den Wirt zu Fr. 10 Busse und Bezahlung der Fr. 129. 50 betragenden Kosten;

2. um Herstellung und Verkauf von Absinthimitation durch einen Gelegenheitsarbeiter. Urteil, mit Inbegriff der Strafe für anderweitige Vergehen: 6 Monate Korrekthaus, 100 Fr. Busse, Bezahlung der Fr. 221. 50 betragenden Kosten und zwei Jahre Einstellung in den bürgerlichen Rechten, Konfiskation der Ware.

3. um Aufbewahrung einer Absinthimitation im Buffet einer Wirtschaft. Der Beklagte wurde freigesprochen, weil der Beweis des Ausschanks fehlte. Die Kosten wurden dem Staate auferlegt;

4. um Verkauf von Absinth durch einen Uhrmacher und einen Negotianten im Jura. Urteil: Fr. 150 bzw. Fr. 80 Busse und Fr. 24 bzw. Fr. 8 Kosten;

5. um Vertrieb einer Absinthimitation durch einen Handelsmann und einen aus Frankreich stammenden stellenlosen Lehrer. Ersterer wurde zu Fr. 15 Busse und $\frac{1}{6}$ der Kosten, letzterer zu 5 Tagen Gefängnis, Fr. 500 Busse und $\frac{2}{6}$ der Kosten verurteilt;

6. um einen Grenzbeanstandungsfall. Ein Pensionshalter in Bern erhielt aus Italien ein Apéritif Anis, welches vom Kantonschemiker als Absinthimitation bezeichnet wurde. Gegen Bezahlung der Untersuchungsgebühr wurde die Rücksendung der Ware gestattet;

7. vom Untersuchungsrichter in Interlaken wurde bei der Behandlung einer Zivilklage wegen Betrugs entdeckt, dass der Beklagte auch eine Widerhandlung gegen das Absinthverbot begangen hatte, indem er eine Absinthimitation herstellte und in Verkauf brachte. Der Fall gelangte in der Folge vor Obergericht, welches den Beklagten insgesamt zu $3\frac{1}{2}$ Monaten Gefängnis, Fr. 100 Busse und $\frac{1}{8}$ der Staatskosten = Fr. 133. 50 sowie Fr. 30 Rekurskosten verurteilte.

5. Bericht über die Ausführung des Bundesgesetzes vom 7. März 1912 betreffend das Verbot von Kunstwein.

Im Berichtsjahre sind keine Anzeigen wegen Widerhandlung gegen das Kunstweinverbot eingelangt. Einer der im letzten Jahresbericht erwähnten vier Fälle ist bis zur Stunde noch nicht erledigt, weil die Frage, ob eine Oberexpertise verweigert werden könne, wenn seitens des Einsprechers kein Vorschuss geleistet wird, gegenwärtig vom Obergericht geprüft wird. Ein Fall wurde im Kanton Zürich behandelt. Der vierte Fall wurde durch Urteil des Richteramtes Frutigen erledigt. Das Urteil, bei welchem auch andere Delikte in Berücksichti-

gung kamen, lautet auf 6 Monate Gefängnis, Fr. 402. 90 Kosten, 5 Jahre Verweisung aus dem Kanton. Der Angestellte des Beklagten erhielt ebenfalls eine Strafe von 30 Tagen Gefängnis und muss solidarisch mit seinem Chef für die Bezahlung von Fr. 98. 40 Kosten haften.

6. Bericht des Kantons-Chemikers.

Allgemeines. Änderungen im Personal und in der Organisation des Laboratoriums sind im Berichtsjahre nicht eingetreten.

Betreffend die Tätigkeit des Laboratoriums zeigt sich gegenüber dem Vorjahre vor allem eine wesentliche Zunahme der Zahl der ausgeführten Untersuchungen, bedingt durch eine intensivere Durchführung der Lebensmittelkontrolle sowohl an der Grenze als auch im Landesinnern. In ganz beträchtlichem Umfange sind die von den Grenzkontrollorganen überwiesenen Untersuchungsaufträge angewachsen. Während im Jahre 1923 insgesamt 453 Zollrapporte zu weiterer Behandlung einlangten, waren es im verflossenen Jahre nicht weniger als 696, auf Grund welcher grösstenteils chemische und mikroskopische Untersuchungen ausgeführt oder Nachschauen und Anordnungen betreffend Verwendung der Waren vorgenommen werden mussten. Nicht unbedeutend war auch der Zuwachs der Untersuchungsaufträge seitens der kantonalen Lebensmittelinspektoren, der örtlichen Gesundheitsbehörden und der Ortsexperten. Leider muss aber konstatiert werden, dass in der Zahl der in privaten Aufträgen ausgeführten Untersuchungen gegenüber dem Vorjahr eine leichte Abnahme eingetreten ist. Diese Erscheinung ist vermutlich einerseits aus dem Umstande zu erklären, dass der Handel die Krisen der Kriegszeit immer noch nicht vollständig überwunden hat und daher die Ausgaben für Untersuchungen seiner Produkte nach Möglichkeit einzuschränken sucht, anderseits aber auch darauf zurückzuführen, dass namentlich einzelne Produzentenverbände zentrale Untersuchungsstellen ins Leben gerufen haben und ihre Aufträge nunmehr diesen Anstalten zuweisen.

Trotz dieses Rückganges der privaten Untersuchungen ist dem Laboratorium nach unserer vorläufigen Feststellung kein erheblicher Ausfall an Einnahmen erwachsen. Wenn auch stets darauf Bedacht genommen wird, möglichst grosse Einnahmen zu schaffen, muss doch im Interesse der Volksgesundheit und des reellen Handels vor allem die Hauptaufgabe des Laboratoriums erfüllt werden, die darin besteht, Prüfungen von Lebens- und Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen über eine möglichst grosse Anzahl im Verkehr befindlicher Waren vorzunehmen und dadurch Konsumenten und Verbrauchern die nötige Gewähr zu bieten, dass sie die Waren in reeller und gesundheitlich einwandfreier Beschaffenheit erhalten. Zur Durchführung dieser Aufgabe ist das Laboratorium auf die tatkräftige Mitwirkung der Inspektionsorgane, welche die Auswahl von geeigneten Warenproben zu treffen und verdächtig erscheinende zur Prüfung einzuliefern haben, angewiesen, und es wäre daher sehr zu wünschen, dass die Inspektoren in vermehrtem Masse als bisher Proben zur Vorprüfung oder eingehenden Untersuchung einsenden würden.

Im Berichtsjahre sind dem Laboratorium seitens der kantonalen Lebensmittelinspektoren 880 Objekte zur Untersuchung zugegangen, wovon 759 Objekte auf

die Inspektoren des I., II. und IV. Kreises entfallen. Der Lebensmittelinspektor des III. Kreises hat dem Laboratorium 121 Milchproben (die fast ausnahmslos auf Veranlassung des kantonalen Laboratoriums oder von Organen der Lebensmittelkontrolle anderer Kantone erhoben wurden) zugestellt, die Zusendung von Proben anderer kontrollpflichtigen Waren jedoch vollständig unterlassen.

Aus dieser Feststellung ergibt sich, dass die Tätigkeit des Inspektors des III. Kreises nicht der gesetzlich geordneten entspricht, nach welcher die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen speziell in bezug auf normale Beschaffenheit, Unverdorbenheit und richtige Bezeichnung sich auf sämtliche der Kontrolle unterstellten Objekte zu erstrecken hat. Es ergibt sich im weitern aus den Monatsberichten der Lebensmittelinspektoren, dass der Aufsichtsbeamte des III. Kreises sich in den letzten Jahren vorwiegend mit Trinkwasserfragen beschäftigt hat, wozu er sich berechtigt glaubt durch eine Verfügung des Regierungsrates, gemäss welcher ihm die Ermächtigung erteilt wurde, den Gemeinden bei Erstellung von Wasserversorgungsanlagen mit geologischen Ratschlägen zur Seite zu stehen. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass der betreffende Inspektor die auftretenden Fragen nicht allein nach rein geologischen Gesichtspunkten behandelte, sondern zum Zwecke der abschliessenden Beurteilung von Trinkwasserversorgungsanlagen auch chemische und namentlich bakteriologische Untersuchungen ausführte. Im Lebensmittelgesetz sind die Richtlinien niedergelegt, nach denen der Lebensmittelinspektor Untersuchungen der kontrollpflichtigen Waren vorzunehmen hat. Gemäss Art. 5 der Verordnung betreffend die technischen Befugnisse der kantonalen Lebensmittelinspektoren dürfen diese nur im Umfange von Vorprüfungen zur Durchführung kommen. Wer nur einigermaßen in die Kenntnisse der chemischen und bakteriologischen Wasserprüfung eingeweiht ist, der wird ohne weiteres zugeben müssen, dass solche Untersuchungen nicht zu den Vorprüfungen zu zählen sind. Will man den gesetzlichen Boden nicht verlassen, so muss die Tätigkeit des Lebensmittelinspektors des III. Kreises in Trinkwasserangelegenheiten auf das Mass beschränkt werden, welches durch die regierungsrätliche Verfügung vorgezeichnet ist. Nur durch energische Massnahmen im erwähnten Sinne kann die im Argen liegende Lebensmittelkontrolltätigkeit im III. Inspektionskreis wieder in normale Bahnen gelenkt werden. Dass hier gesetzlich geordnete Verhältnisse Platz greifen müssen, ist um so dringender notwendig, als der Inspektor dieses Kreises von anfangs Juli bis Ende des Jahres infolge Krankheit die Funktionen seines Amtes überhaupt nicht ausüben konnte und eine Stellvertretung durch einen Amtskollegen nur insoweit möglich war, als dringende Fälle Nachschauen notwendig machten.

Die Notwendigkeit zu einer intensivern Wiederaufnahme der ordentlichen Inspektionstätigkeit ergibt sich im übrigen auch aus der allgemeinen Erfahrungstatsache, dass da, wo in der Ausübung der Lebensmittelkontrolle nachgelassen wird, mit Sicherheit Fälschungen und Verfehlungen gegen die Vorschriften der Lebensmittelverordnung zunehmen, gleich wie eine Verminderung der polizeilichen Aufsicht eine Abnahme der allgemeinen öffentlichen Sicherheit zur Folge haben würde.

Wir haben uns schon im letztjährigen Bericht dahin ausgesprochen, dass zur wirksamen Gestaltung der Lebensmittelkontrolle unbedingt eine Neuordnung des Inspektionswesens vorgenommen werden müsse und proponierten einerseits die Einführung der serienweise durchgeführten Kontrolle und anderseits die Übertragung der Funktionen der Ortsexperten an das kantonale Polizeikorps. Im Laufe des Berichtsjahres ist seitens eines kantonalen Lebensmittelinspektors der zuständigen Behörde ein Vorschlag unterbreitet worden, in welchem die Zusammenlegung von mehreren Gemeinden zu einem gemeinsamen Kontrollkreis sowie die Schaffung von sogenannten Kreisexperten verlangt wird.

Es wird nun Sache der kantonalen Aufsichtsbehörden sein, die Vorschläge zu prüfen und nach Anhörung von Sachverständigen für die Neuordnung des Inspektionswesens diejenigen Verfügungen zu treffen, welche geeignet sind, die Lebensmittelkontrolle im Kanton Bern noch wirksamer zu gestalten.

Schon längst hat sich auch das Bedürfnis fühlbar gemacht, die kantonale Vollziehungsverordnung zum Lebensmittelgesetz einer Revision zu unterziehen und in dieselbe eine Ergänzung betreffend Art. 26^{bis} der eidgenössischen Lebensmittelverordnung aufzunehmen. Indessen erscheint der Zeitpunkt zur Vornahme dieser Arbeiten erst dann gegeben, wenn die revidierte eidgenössische Lebensmittelverordnung in Kraft tritt, was voraussichtlich im Laufe des Jahres 1925 der Fall sein dürfte.

Kurse für Ortsexperten. Im Monat April wurde gemeinschaftlich mit dem Lebensmittelinspektor des II. Kreises ein Kurs für Ortsexperten abgehalten, an welchem sich 35 Experten beteiligten.

Einsprachen gegen die Gutachten unseres Laboratoriums sind im Berichtsjahre nicht erfolgt.

Expertisen, Gutachten und Berichte für Behörden.

a. Für die eidgenössische Obertelegraphendirektion.

Untersuchung einer Probe Lötzinn.

b. Für die Direktion der eidgenössischen Bauten.

Untersuchung und Begutachtung einer Probe Wasser hinsichtlich Verwendbarkeit als Trinkwasser.

c. Für die kantonale Forstdirektion.

3 Expertisen in Voruntersuchungen wegen Fischvergiftungen.

d. Für die kantonale Finanzdirektion.

Untersuchung und Begutachtung einer Probe Salz bezüglich der Unterstellung unter das Salzregal.

e. Für die kantonale Baudirektion.

Untersuchung und Begutachtung einer Probe Wasser hinsichtlich Verwendbarkeit als Trinkwasser.

f. Für die Direktion des Innern.

Diverse Begutachtungen von gewerblichen Anlagen, Berichte und Anträge betreffend Eingaben von Behörden und Privaten.

g. Für Gemeindebehörden.

Begutachtungen von Wasserversorgungsanlagen, chemische und bakteriologische Untersuchungen einer Anzahl von Trinkwasserproben.

h. Für Regierungsstatthalterämter.

Expertisen in Voruntersuchungen wegen Fischvergiftungen, wegen Inverkehrbringens von gefälschtem Enzian, verdorbenen Fleischwaren und gesundheitsschädlichen Verbrauchsartikeln.

Begutachtungen von Benzinlagerungsanlagen System «Brevo-Bywater» und «Dabez» und einer Tankanlage für Heizöl.

i. Für Richterämter.

Expertisen in Strafuntersuchungen wegen Brandstiftung, Vergiftungsversuches und Widerhandlungen gegen das Absinthverbot.

Expertisen betreffend Aluminiumschweisspulver und Kaliumpermanganat in hängigen Zivilprozessen.

Überwachung der Ausführung des Bundesgesetzes betreffend das Absinthverbot.

Durch Nachschau konnte festgestellt werden, dass die eingeführten ätherischen Öle nicht zur Herstellung von Absinthimitationen Verwendung fanden, sondern zur Fabrikation von pharmazeutischen oder kosmetischen Präparaten gebraucht wurden.

9 Getränke waren im Sinne von Art. 2 der Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluss betreffend das Absinthverbot als Absinthimitationen zu bezeichnen.

Überwachung der Ausführung des Bundesgesetzes betreffend das Kunstweinverbot.

Meldungen der Grenzkontrolle über Einfuhr von Produkten, die zur Herstellung von Kunstwein dienen könnten, sind nicht eingelangt.

Grenzkontrolle.

Dem kantonalen Laboratorium sind von den Grenzkontrollorganen 593 mit Proben begleitete Rapporte zugegangen. Die eingelangten Rapporte verteilen sich ihrer Zahl nach wie folgt auf die verschiedenen Waren:

Waren- gattungen	Anzahl Rapporte
Wein	502
Speiseöle	30
Butter	16
Schweinefett	2
Speisetalg	2
Margarine	1
Honig	4
Kaffee	9
Kakao	2

Waren- gattungen	Anzahl Rapporte
Früchte- und Gemüsekonserven . . .	7
Mahlprodukte	1
Teigwaren	1
Weizen	1
Bohnen	1
Erdnüsse	1
Gewürznelken	1
Trockenmilch	1
Käse	1
Pflanzensaft (Pektinstoffe)	1
Tee	3
Cognac	1
Apéritif	1
Lötzinn	1
Trompetenstimmen	1
Zahnpasta	1
Mundharmonika	1

Die Zahl der Rapporte ohne Muster betrug 103. Ausserdem sind uns von der Grenzkontrolle 9 Meldungen übermittelt worden betreffend Einfuhrsendungen von deutschen Weinen. Mit Rücksicht auf ein Kreisschreiben des schweizerischen Gesundheitsamtes vom 4. September 1924 wurden mehrere dieser Weine auf das Vorhandensein von Cyanverbindungen geprüft. Eine Anzahl von Bezüglern konnte amtliche Ausweise vorzeigen, aus denen hervorging, dass die Lieferfirma das Schönungsmittel Ferrocyanalkali in ihrem Betriebe nicht verwende und keine Weine kaufe, die eine Behandlung mit diesem Mittel erfahren habe.

Von den eingesandten Warenmustern, mit Einschluss der Waren, welche seitens der Grenzkontrolle als nicht gesetzeskonform gemeldet wurden, waren 39 zu beanstanden.

Nachstehende Tabelle gibt eine allgemeine Orientierung über die Art der beanstandeten Waren, die Beanstandungsgründe und die Art der Erledigung.

Waren	Beanstandungsgründe	Art der Erledigung
Weisswein	überschwefelt	Behandlung vor dem Inverkehrbringen.
Butter	borsäurehaltig	vom Verkehr ausgeschlossen.
Butter	borsäurehaltig	vom Verkehr ausgeschlossen.
Anislikör	Absinthimitation	unter Kontrolle reexpediert.
Weisswein	überschwefelt	Behandlung vor dem Inverkehrbringen.
Weisswein	überschwefelt	Behandlung vor dem Inverkehrbringen.
Rohkaffee	zu viel Einlage	Erlesen
Rotwein	Neigung zu Stich	Mitteilung an den Empfänger
Rohkaffee	gefärbt	Mitteilung an den Empfänger unter Hinweis auf Art. 155 der Lebensmittelverordnung
Cornichons	zu hoher Kupfergehalt	Mitteilung an den Empfänger
Erdnüsse	verunreinigt	Erlesen und Reinigung
Käse	verdorben	vom Verkehr ausgeschlossen
Weizen	verdorben	vom Verkehr ausgeschlossen
Rotwein	stichig	zur Essigfabrikation bestimmt.
Käse	falsch deklariert	für das Ausland bestimmt
Rohkaffee	zu viel Einlage	Erlesen
Rohkaffee	zu viel Einlage	Erlesen
Rohkaffee	zu viel Einlage	Erlesen
Kaffee	verdorben	vom Verkehr ausgeschlossen
Milchzentrifuge	stark bleihaltige Verzinnung	Neuverzinnung angeordnet
Honig	verunreinigt	Mitteilung an den Empfänger
Olivöl	wasserhaltig	Mitteilung an den Empfänger
Rotwein	stichig	als Getränk vom Verkehr ausgeschlossen
Margarine	stärkekaltig	vom Verkehr ausgeschlossen
Pilzkonserven	bombiert	vom Verkehr ausgeschlossen
Fülltrichter einer Wurstmaschine	stark bleihaltige Verzinnung	Neuverzinnung verlangt
Lötzinn	57,8 % Blei	Mitteilung an den Empfänger
Rohkaffee	zu viel Einlage	Erlesen
Milchseparatoren	stark bleihaltige Verzinnung	Neuverzinnung verlangt
Rohkaffee	zu viel Einlage	Erlesen
Rotwein	stichig	als Getränk vom Verkehr ausgeschlossen
Wasserschiff	stark bleihaltige Verzinnung	Neuverzinnung verlangt
Essenzen	eventuelle Verwendung zur Herstellung von Absinthimitation	Nachschau betreffend Verwendung der Ware
Trompetenstimmen	Zinkplatten	Mitteilung an den Empfänger
Rotwein	Geschmacksfehler	Behandlung vor dem Inverkehrbringen
Malaga	zu geringer Gehalt an nicht flüssiger Säure	Mitteilung an den Empfänger
Mundharmonika	Stimmplatten aus Zink	Rücksendung an Versender
Rohkaffee	zu viel Einlage	Erlesen
Gewürznelken	zu geringer Gehalt an ätherischen Ölen	Mitteilung an den Empfänger

Besprechung einzelner Untersuchungsobjekte.

Milch. Es wurden 1545 Proben untersucht; davon mussten 319 beanstandet werden, und zwar aus folgenden Gründen:

	Anzahl
Wässerung	47
Entrahmung	13
Fehlerhafte Beschaffenheit	56
Schmutzige Milch	93
Kranke Milch	98
Art. 15 der Lebensmittelverordnung nicht entsprechende Milch	10
Käse- und untaugliche Milch	2

Bei den durch Wasserzusatz verfälschten Milchproben betrug der Wasserzusatz auf 100 Teile Milch:

bis 10 Teile Wasser bei 20 Proben	
11—20 „ „ „ 17 „	
21 30 „ „ „ 5 „	
31—40 „ „ „ 2 „	
79 „ „ „ 1 Probe	
85 „ „ „ 1 „	
97 „ „ „ 1 „	

Die Zahl der Beanstandungen wegen Abrahmung ist relativ gering; der ermittelte Fettentzug liegt zwischen 13 und 44 % der reinen Milch.

Neben der Prüfung der Reinheit wurde in diesem Jahre eine ganz besondere Aufmerksamkeit der gesundheitlichen Beschaffenheit der in den Handel gebrachten Milch geschenkt. Die diesbezüglichen Prüfungsergebnisse waren keineswegs erfreulich, indem nicht weniger als 98 Proben krankhafte Veränderungen aufwiesen.

Da die uns zur Prüfung zugestellten Milchproben durchwegs Mischmilchen von mehreren Kühen repräsentierten, so zeigte sich, dass die Grösse des Leukocytsedimentes, die Katalasezahl und der Chlorgehalt meistens keine genügende Anhaltspunkte für das Vorliegen einer krankhaft veränderten Milch ergaben. Dagegen konnten aus den Ergebnissen der mikroskopischen Prüfung des Leukocytsedimentes stets sichere Schlüsse auf die Anwesenheit von Sekreten euterkranker Milchtiere gezogen werden.

In allen Fällen, wo durch die mikroskopische Prüfung die unserer Ansicht nach leicht zu erkennenden typischen Streptokokken feststellbar waren, wurde eine tierärztliche Stallinspektion angeordnet, welche dann auch ausnahmslos zum Ergebnis führte, dass in den Ställen, aus denen die durch unsere Prüfung als krank erkannten Milchproben stammten, sich euterkranke Kühe vorfinden.

Zur Erläuterung des Gesagten seien einige Beispiele aus unserer amtlichen Kontrollpraxis erwähnt, wozu aber bemerkt werden muss, dass es sich bei allen hier aufgeführten Fällen um Konsummilch aus Käse- und untauglichen handelte. Zur Feststellung der Herkunft der kranken Milch war daher stets die Untersuchung der in die Käse- und untauglichen eingelieferten Milchen sämtlicher Lieferanten notwendig.

Fall A	Konsummilch	Lieferantenmilch
Katalasezahl (ccm Gas in 100 ccm Milch)	18	27
Chlorgehalt (g im Liter Milch)	0,63	0,94
Leukocytsediment (Vol. %/100) 0,1		0,35

Fall A

Mikroskopischer Befund: viel Leukocyten und Streptokokken

Konsummilch

Lieferantenmilch

Ergebnis der Stallinspektion:

Bericht des Tierarztes: Kuhbestand total 10, davon stehen trocken 3. Krank ist Kuh «Netti».

Anatomischer Befund: Am linken Bauchviertel sind sowohl die grossen Milchgänge grob-bleistift dick verhärtet wie auch das äussere Drüsengewebe stellenweise, bei R. B., L. S. und R. S. sind nur noch die untersten Milchgänge verhärtet. Sekrete: alle räss und gelblich, beim L. B. dunkelgelb, dickeitrig.

Klinische Diagnose: Chronischer gelber Galt.

Fall B

	Konsummilch	Lieferantenmilch
Katalasezahl (ccm Gas in 100 ccm Milch)	28	60
Chlorgehalt (g im Liter Milch)	0,71	1,89
Leukocytsediment (Vol. %/100) 0,15		1,7
Mikroskopischer Befund: viel Leukocyten und Streptokokken		massenhaft Leukocyten und Streptokokken

Ergebnis der Stallinspektion:

Bericht des Tierarztes: Kuhbestand total 32. Es sind nach der klinischen Feststellung 3 Kühe an chronischem Galt erkrankt. Am stärksten sind die Veränderungen des Euters bei:

Kuh «Jümpferli»: am linken Schenkelviertel besteht eine knotenförmige Verhärtung der Milchausführungsgänge und im ganzen übrigen Drüsengewebe sind eigrosse Verhärtungen.

Sekret: dick-eitrig. Am rechten Bauchviertel: Gewebsatrophie mit salziger Milch.

Kuh «Spiess»: beginnender Galt mit Verhärtung der Milchausführungsgänge des rechten Schenkelviertels. Linkes Bauchviertel trocken stehend.

Kuh «Felder»: Galt am linken Schenkelviertel. Es besteht eine starke Gewebsverhärtung mit Verdickung der Milchführungsgänge.

Sekret: In bezug auf Farbe und Geschmack verändert (stark salzig).

Fall C

	Konsummilch	Lieferantenmilch
Katalasezahl (ccm Gas in 100 ccm Milch)	22	67
Chlorgehalt (g im Liter Milch)	0,59	1,42
Leukocytsediment (Vol. %/100) 0,2		0,7
Mikroskopischer Befund: viel Leukocyten und Streptokokken		ausserordentlich viel Leukocyten u. Streptokokken

Ergebnis der Stallinspektion:

Bericht des Tierarztes: Kuhbestand total 10, davon 1 trocken stehend, 9 melkend.

Kuh «Gulde»: Leidet an chronischem Galt (unheilbar) mit stark eitrigem Sekret und besonders starker Verhärtung R. B. und L. S.

Kuh «Küng»: Euterkatarrh mit rässer Milch R. S.

Kuh «Adler»: Euterkatarrh mit rässer Milch R. B. und L. S.

Fall D	Konsum- milch	Lieferanten- milch
Katalasezahl (ccm Gas in 100 ccm Milch)	16	29
Chlorgehalt (g im Liter Milch)	0,42	0,74
Leukocytsediment (Vol. ‰)	0,1	0,35
Mikroskopischer Befund: viel Leukocyten, keine Streptokokken	sehr viel Leukocyten, keine Streptokokken	

Ergebnis der Stallinspektion:

Bericht des Tierarztes: Bestand der Kühe total 8.

Kuh «Prinz»: Euterpocken und Euterkatarrh mit rässer Milch L. S.

Kuh «Flora»: Euterkatarrh mit rässer Milch R. B. und R. S.

Auf Grund der bei den hygienischen Untersuchungen der Milch gesammelten Erfahrungen halten wir dafür, dass namentlich zur raschen Orientierung bei Serienuntersuchungen von Handelsmilch die mikroskopische Prüfung des Leukocytsedimentes genügend zuverlässige Anhaltspunkte ergibt zur Entscheidung der Frage, ob krankhaft beschaffene Milch vorliege.

Bei Beanstandungen von Milch wegen Wässerung oder Entrahmung wird seitens der Fälscher nicht selten geltend gemacht, dass die anormale Zusammensetzung der beanstandeten Milch auf den Einfluss eines Futterwechsels zurückzuführen sei. Dieser Einwand ist zwar durch die Ergebnisse zahlreicher wissenschaftlicher Nachprüfungen schon längst widerlegt. Nichtsdestoweniger soll auch unsererseits — als weiterer Beitrag zur Abklärung dieser Frage — einige in dieser Richtung unternommene Untersuchungen mitgeteilt werden.

Die diesbezüglichen Untersuchungen erstreckten sich in einem Zeitintervall von 14 Tagen auf die Mischmilch von 4 Kühen und die Milch einer Kuh. Während 5 Tagen wurde den Tieren Grünfütterung verabreicht, am 6. Tage setzte der Futterwechsel ein und von diesem Zeitpunkt an erhielten die Kühe ausschliesslich Heu.

Die konstatierten Schwankungen im Fettgehalt, in der fettfreien Trockensubstanz und in der Refraktion lagen innerhalb folgenden Grenzen:

	Grünfütterung 1. bis 5. Tag	Dürrfütterung 5. bis 14. Tag
Milch einer Kuh:		
Fettgehalt, %	3,45—3,80	3,40—3,70
Fettfreie Trockensubstanz, %	8,78—8,91	8,73—8,82
Refraktion	38,0—38,4	38,0—38,2

Mischmilch von 4 Kühen:

Fettgehalt, %	3,65—4,0	3,70—4,10
Fettfreie Trockensubstanz, %	8,95—9,1	8,97—9,25
Refraktion	39,0—39,2	39,15—39,5

Aus der Praxis unserer Milchkontrolle verdient auch noch folgender eigenartiger Fall der Erwähnung.

Seitens einer Gesundheitskommission wurde eine der Entrahmung verdächtige Milch sowie die zudienende Stallprobe zur Untersuchung eingesandt.

	Verdachtsprobe	Stallprobe
Spezifisches Gewicht	1,0350	1,0332
Fettgehalt, %	2,95	4,60
Trockensubstanz, %	12,55	14,06
Fettfreie Trockensubstanz, %	9,60	9,46
Refraktion	40,60	40,0

Da es sich um Mischmilch von zwei Kühen handelte, wurde die Entnahme einer zweiten Stallprobe (und zwar die Einzelmilch von jeder Kuh) angeordnet:

	Kuh L	Kuh G
Spezifisches Gewicht	1,0307	1,0372
Fettgehalt, %	4,10	5,3
Trockensubstanz, %	12,84	15,90
Fettfreie Trockensubstanz, %	8,74	10,60
Refraktion	40,1	42,2

Dieses teilweise ganz normale Untersuchungsergebnis veranlasste uns zur Auftragserteilung einer weiteren Stallprobenerhebung.

Gestützt auf früher gemachte Erfahrungen lag die Vermutung nahe, es könnte sich bei der Kuh G um einen Fall von sogenannter «Stiersucht» handeln. Aus diesem Grunde wurde gleichzeitig auch eine tierärztliche Untersuchung der Kühe angeordnet.

	Kuh L	Kuh G
Spezifisches Gewicht	1,0321	1,0406
Fettgehalt, %	2,70	3,80
Trockensubstanz, %	11,49	14,90
Fettfreie Trockensubstanz, %	8,79	10,10
Refraktion	39,8	42,8

Der Bericht des Tierarztes lautete wie folgt: Euter der beiden Kühe vollständig normal. Allgemeiner Gesundheitszustand gut. Anzeichen von Stiersucht bei beiden Kühen nicht feststellbar.

Es ist zu bedauern, dass dieser eigenartige Fall, der dazu geeignet gewesen wäre, gewisse bei der Milchbeurteilung noch bestehende Unsicherheiten zu beseitigen, nicht einer restlosen Abklärung entgegengeführt werden konnte.

(Wir haben seinerzeit einwandfrei festgestellt, dass anstrengende körperliche Arbeit der Kühe und Gewitter einen erheblichen Einfluss auf die Zusammensetzung der Milch ausüben können. Direktor des Innern.)

Butter. Gegenüber den Vorjahren haben die Fälle des Inverkehrbringens von Butter, welche hinsichtlich Fettgehalt der Anforderung von Art. 33 der Lebensmittelverordnung nicht entsprechen, ganz bedeutend abgenommen. In diesem Jahr ist nur ein einziger Fall zu verzeichnen, wo in einer Molkerei eine Partie Butter mit 80,45 % Fett beanstandet werden musste. 2 Sendungen frischer Butter waren mit Borsäure konserviert. 4 Beanstandungen von Butter erfolgten teils wegen Geschmacksfehler, teils wegen starker Verdorbenheit.

Käse. Von einheimischen Käsen waren nur 2 wegen unrichtiger Angabe des Fettgehaltes zu beanstanden.

Bekanntlich befindet sich auf dem Schweizermarkt sehr viel ausländischer Käse, der keine Deklaration des Fettgehaltes trägt. Im Hinblick auf die Bestimmungen von Art. 26^{bis} der eidgenössischen Lebensmittelverordnung erschien es uns wünschenswert, diese ausländische Ware einer Kontrolle bezüglich des Fettgehaltes zu unterwerfen. Während nun eine beträchtliche Anzahl dieser Käse in der Trockensubstanz einen Fettgehalt von 45 % und darüber aufwiesen, erreichten andere diesen Gehalt an Fett bei weitem nicht. Namentlich waren es die Parmesankäse, welche in dieser Hinsicht sehr oft Grund zu Beanstandungen gaben. Einzig in der Stadt Bern erfolgten 12 Beanstandungen, weil diese Käse sich unter der Bezeichnung «Parmesankäse» im

Verkehr befanden, den Fettgehalt von 45 % aber nicht aufwiesen, wie dies für Waren verlangt wird, welche einzig die Sortenbezeichnungen tragen. Diese Beanstandungen hatten zur Folge, dass seitens der Importeure und des Verbandes der Comestibles energische Proteste einsetzten. Es wurde insbesondere auf die spezielle Fabrikationsart und den damit verbundenen gleichbleibenden Fettgehalt sowie auf die spezielle Verwendungsart dieser Käse hingewiesen und gefordert, dass mit Rücksicht auf diese besonderen Verhältnisse dem Parmesankäse hinsichtlich der Fettdeklaration eine Ausnahmestellung eingeräumt werde. Selbstredend konnte auf diese Forderungen nicht eingetreten werden, da es einerseits nicht zulässig ist, diese Käse bezüglich der Fettdeklaration anders zu behandeln, als die einheimische Ware und andererseits durch unsere Untersuchungen festgestellt wurde, dass der Fettgehalt der Parmesankäse beträchtliche Schwankungen (1,2 % bis 42,8 %) aufweist.

In diesem Zusammenhang muss auch noch auf eine andere Erscheinung im Käsehandel hingewiesen werden. Es sind gegenwärtig sehr viel Käse im Verkehr, die in Schachteln verpackt zum Verkauf gelangen. Vielfach trägt diese Ware auf der Packung Bezeichnungen wie «Emmentalerkäse - Petit Gruyère», «Emmentalerkäse (Gruyère)», «Emmentaler-Swiss Gruyère» usw. Die betreffenden Firmen wurden darauf aufmerksam gemacht, dass es nicht statthaft sei, für eine Käseart zwei Sortenbezeichnungen zu verwenden. Auf unsern Vorschlag hin entgegneten die Käsefabrikanten, dass die Bezeichnung Petit Gruyère neben der Bezeichnung Emmentalerkäse seit zehn Jahren schon angewendet werde, ohne dass bisher von irgendeiner Seite eine Beanstandung erfolgt sei und gaben die Versicherung ab, dass ihnen jede Absicht fern liege, mit der Benennung «Petit Gruyère» eine Täuschung oder eine Verwechslung mit Käse, der in der eigentlichen Gruyère hergestellt werde, herbeizuführen. Sie wiesen ferner darauf hin, dass die Verwendung der französischen Bezeichnung «Gruyère» für Emmentalerkäse nicht nur in der französischen Schweiz, sondern auf dem ganzen Weltmarkt allgemein sei.

Unseres Erachtens sind die vorgebrachten Einwendungen nicht stichhaltig, namentlich aber muss der Auffassung entgegengetreten werden, in der französischen Schweiz sei die Bezeichnung Gruyère für Emmentalerkäse üblich.

Wir würden es daher begrüßen, wenn unter den Amtschemikern eine bindende Vereinbarung getroffen würde, wie sich die Lebensmittelkontrolle in Zukunft diesen Bezeichnungen gegenüber zu verhalten habe. Eventuell dürfte von den zuständigen Behörden auch die Frage in Erwägung gezogen werden, ob nicht bei der im Wurf liegenden Revision der Lebensmittelverordnung im Abschnitt Käse eine bezügliche Bestimmung aufzunehmen sei.

Speiseöle und Speisefette. 2 Olivenöle und 1 Arachisöl waren als verdorben zu beanstanden, 1 Arachisöl wies einen unangenehmen Beigeschmack nach faulen Obstresten auf. 2 Olivenöle enthielten Beimengungen von Wasser. Je eine Probe Schweinefett und Kokosnussfett war auf Grund der Kostprobe und der chemischen Prüfung als verdorben zu bezeichnen, ein Muster

Schweinefett mit Gewebsteilen und feinkörnigem Sand stark verunreinigt. Eine Mischung aus Schweinefett, Kokosnussfett und Sesamöl trug statt der Bezeichnung Kochfett die Benennung «Schweinefett-Ersatz». Eine Probe Margarine enthielt Benzoesäure, eine andere Kartoffelstärke, in einer dritten war Kochsalz feststellbar, ohne dass dieser Zusatz deklariert war. Art. 54 bestimmt, dass Margarine in 100 Gewichtsteilen Fett mindestens 5 Gewichtsteile Sesamöl enthalten muss. Dieser Aufforderung entsprachen 2 im Verkehr befindliche Margarineproben nicht. Ein aus Rindsfett und kleinen Mengen Schweinefett bestehendes Kochfett wurde fälschlicherweise unter der Bezeichnung «Pfarrer Kneipps Butterfett» in den Handel gebracht. Auf ein Inserat hin, in dem «Prima gelber Anken» zum Verkauf angeboten wurde, bezogen mehrere Private von dieser Ware. Die Untersuchung des von den Bezüglern uns zugestellten Fettes ergab, dass dieser «Anken» in der Hauptsache aus Rindsfett bestand. Die Gefässe, in welchen diese Ware versandt wurde, trug keine Sachbezeichnung; dagegen wurde durch eine Inspektion beim Lieferanten festgestellt, dass die Lagerfässer die richtige Aufschrift «Kochfett» trugen. Es handelt sich hier um ein durchaus verwerfliches Geschäftsgebahren, und wenn auch bei der an Private versandten Ware hinsichtlich der Deklaration nicht eingeschritten werden konnte, so musste doch das auf Täuschung des Publikums berechnete Inserat beanstandet werden.

Fleisch und Fleischwaren. Eine grössere Partie Schinken zeigte die Merkmale der beginnenden Fleischfäulnis und wurde konfisziert. Eine Probe Kalbfleisch wies deutlichen Karbolgeruch auf, ohne dass indessen das Phenol chemisch nachweisbar war. Eine Anzahl Fleischkonserven — vermutlich Kriegsware — musste wegen starker Bombage beanstandet werden.

Mahlprodukte. Im Verkehr befindliches Hartweizengries enthielt in erheblichen Mengen Mais. 1 Weizengries war mit Milben, Gespinnstfäden und Raupen in derart starkem Masse durchsetzt, dass es als menschliches Nahrungsmittel nicht mehr verwertbar war, 1 Backmehl zeigte auffällig viele korrodierte Stärkekörner und war zu Backzwecken nicht mehr geeignet.

Teigwaren. Aus Rumänien eingeführte Eierteigwaren, bei denen garantiert worden war, dass sie den schweizerischen Gesetzesvorschriften entsprechen, enthielten keine Eisubstanzen, dagegen waren sie mit einem gelben Teerfarbstoff gefärbt. Von den im Inlandverkehr erhobenen 19 Proben Eierteigwaren wurden 10 teils wegen künstlicher Färbung, teils wegen ungenügendem Eigehalt beanstandet. 3 gewöhnliche Teigwaren konnten infolge Verdorbenheit zu menschlichen Ernährungszwecken nicht mehr zugelassen werden.

Presshefe. Es kamen 39 zur Untersuchung; zu einer Beanstandung war kein Grund vorhanden. 2 sogenannte Melassenhefen erwiesen sich sowohl was die Gärkraft als auch die Gärzeit anbelangt, den hier in der Schweiz hergestellten Getreidehefen als durchaus ebenbürtig, wie aus der nachfolgenden Aufstellung hervorgeht:

Gärkraft nach Hayduck:	Getreidehefe	Melassehefe
1. halbe Stunde cem CO ₂ . . .	781	856
3. halbe Stunde cem CO ₂ . . .	613	812
Backprobe, Gärzeit in Minuten .	63	49

Körner und Hülsenfrüchte. Eine Wagenladung eingeführter Erdnüsse wies ausserordentlich viel wurmstichige Nüsse auf und war mit erdigen Bestandteilen stark verunreinigt. Eine Sendung Weizen war sehr intensiv mit einem Geruch nach Petroleum behaftet, davon herrührend, dass die Ware auf dem Transport mit Rohpetroleum in Berührung kam. In einem Muster Camalinoreis war mit Äther ein Öl extrahierbar, welches zum grössten Teil sich als unverseifbar erwies. Auf Grund dieses Prüfungsbefundes musste angenommen werden, dass eine Behandlung des Reises mit Mineralöl stattgefunden habe. 2 Muster Erbsen waren in unzulässigem Masse mit Talkum beschwert, bei der einen Probe betrug die Beschwerung 5,46 %, bei der andern 1,10 %.

Gemüsekonserven. Nach Genuss von Erbsenkonserven sollten gemäss der Mitteilung eines Ortsexperten in zwei Familien Erkrankungen vorgekommen sein. Die eingesandten Büchsen zeigten starke Bombage, der Inhalt war in leicht fauliger Zersetzung begriffen. In einer Risottokonserven wurde durch die bakteriologische Untersuchung das Vorhandensein von Schimmelpilzen konstatiert. Die Büchse war nur leicht bombiert und der Büchseninhalt zeigte im Geruch und Geschmack noch keine besondern Anomalitäten. 2 Muster Spinatkonserven enthielten pro kg 172 bzw. und 276 mg Kupfer. Auch mehrere Proben Cornichons waren als zu stark gekupfert zu beanstanden. Der ermittelte Kupfergehalt lag bei den betreffenden Proben zwischen 176 und 194 mg per kg.

Honig. Von 32 untersuchten Honigproben waren 3 zu beanstanden, und zwar wegen starker Verunreinigung oder falscher Deklaration. Unter der Bezeichnung «Birnenhonig», «Feigenhonig» usw. werden noch vielfach Produkte in den Handel gebracht, die aus dem betreffenden Saft und Zucker hergestellt sind. Auf Grund dieser Benennungen glaubt der Konsument eine Ware zu erhalten, die Honig enthält. Die Untersuchung solcher Produkte hat jedoch gezeigt, dass in denselben auch nicht die geringste Menge Honig feststellbar ist. Trotz den Einwendungen der Fabrikanten, dass diese Produkte in gewissen Gegenden der Schweiz unter dieser Bezeichnung beim Volke sich eingebürgert hätten, haben wir an dem Standpunkte festgehalten, es seien diese Bezeichnungen zur Täuschung des Konsumenten geeignet und auf Grund von Art. 3 der Lebensmittelverordnung zu beanstanden. Unserer Ansicht nach müsste doch zum mindesten eine Mischung von Fruchtsaft und Honig vorliegen, wenn eine solche Bezeichnung überhaupt toleriert werden könnte. Nach einer uns zugekommenen Mitteilung soll die Absicht bestehen, in der revidierten Lebensmittelverordnung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der Bezeichnungen wie Birnenhonig, Feigenhonig usw. verboten werden.

Fruchtsäfte und Fruchtsirupe. In einem Himbeersaft war Salicylsäure nachweisbar. Der Fabrikant gab die Versicherung ab, dass er bei der Herstellung des Saftes kein Konservierungsmittel verwendet habe. Die nähern Nachforschungen ergaben die Richtigkeit seiner Angaben. Das Vorhandensein von Salicylsäure im Saft erklärte sich in der Weise auf, dass die aus Holland

importierten Himbeeren ohne Wissen des Bezügers mit Salicylsäure konserviert worden waren.

Während in frühern Jahren gestreckte und künstlich gefärbte Sirupe noch recht häufig unter der Bezeichnung «Himbeersirup» in den Verkehr gelangten, war im Berichtsjahr nur eine Probe aus diesem Grunde zu beanstanden.

Mit Teerfarbstoffen künstlich aufgefärbt erwiesen sich 1 Himbeersirup und 1 Zitronensirup.

Im Laufe des Jahres sind uns wiederholt Himbeersirupe zur Untersuchung zugestellt worden, die durch eine aussergewöhnlich intensive Färbung den Anschein erweckten, als liege eine künstliche Färbung vor. Die Untersuchung ergab indessen, dass eine künstliche Färbung mit Teerfarbstoffen, Orseille oder Cochenille usw. als ausgeschlossen zu betrachten war. Diese Sirupe wiesen zwar ein ausgesprochenes Fruchtaroma auf, dagegen war das eigentliche Himbeeraroma nicht in einer so prägnanten Weise vorhanden, wie dies bei reingehaltenen Himbeersirupen gewöhnlich der Fall ist. Die ermittelten analytischen Daten lagen durchwegs im Rahmen der für echte Himbeersirupe aufgestellten Gehaltszahlen. Zuzufolge des Fehlens irgendwelcher, auf Verfälschung hinweisenden analytischen Anomalitäten, wurden diese Himbeersirupe, gestützt auf das Ergebnis der Sinnenprüfung als geringwertige Handelsware taxiert. Die intensive Färbung einerseits und das schwache Himbeeraroma andererseits müssen aber unbedingt die Überzeugung erwecken, dass diese ungewöhnliche Beschaffenheit der Sirupe die Folge irgendeiner besondern Manipulation sei. Es liegen verschiedene Anhaltspunkte dafür vor, dass zur Herstellung von Himbeersirupen vielfach Mischungen von Himbeersaft mit grössern Mengen anderer Fruchtsäfte, z. B. Kirschsäfte verwendet werden. Solange nun fremde Fruchtsäfte in kleinern Quantitäten ausschliesslich zum Zwecke der Färbung erfolgen, können vom Standpunkte der Lebensmittelkontrolle aus keine Einwendungen erhoben werden, da Sirupe, welche den Namen einer bestimmten Frucht tragen, nach der Lebensmittelverordnung mit Fruchtsäften aufgefärbt werden dürfen. Übersteigen diese Zusätze aber ein gewisses Mass, so ist ohne weiteres klar, dass dadurch nicht bloss eine Auffärbung, sondern eine Streckung des Sirupes bezweckt wurde. Die Vornahme einer solchen Streckung ist aber unseres Erachtens als eine Fälschung zu betrachten, besonders wenn man bedenkt, dass der Himbeersaft doppelt so hoch im Preis steht als die meisten andern Fruchtsäfte. Der Konsument bekommt mit solchen gestreckten Produkten eine Ware, die sowohl hinsichtlich des Geldwertes als auch in den geschmacklichen Eigenschaften bedeutend geringwertiger ist als reingehaltener Himbeersirup.

Trinkwasser. Von 287 Trinkwassern waren 89 zu beanstanden wegen leichter bis starker Verunreinigung. Häufig werden von Gemeinden und Privaten Quellwasser zur Prüfung auf ihre Verwendbarkeit als Trinkwasser eingesandt. Ist das Ergebnis der einmaligen chemischen Untersuchung günstig, so wird durchwegs angenommen, das Wasser eigne sich ohne weiteres zur Verwendung als Trinkwasser. Meistens finden unsere Hinweise, dass eine Quelle je nach Jahreszeit und atmosphärischen Verhältnissen Wasser von sehr verschiedener Qualität liefern könne und dass daher zur Beurteilung

eines Trinkwassers mehrmals vorgenommene chemische und bakteriologische Untersuchungen und auch die Besichtigung der örtlichen Verhältnisse notwendig seien, leider noch viel zu wenig Beachtung. Es darf aber auch gesagt werden, dass eine grosse Anzahl von Gemeindebehörden den Trinkwasseranlagen der ihrer Verwaltung unterstellten Gebiete grosse Aufmerksamkeit schenkt und für die Reinlichkeit und bauliche Instandhaltung der Anlagen sowie für die periodische Untersuchung der in Betracht kommenden Wasser in anerkennenswerter Weise besorgt ist.

Limonaden. Die meisten Beanstandungen von Limonaden erfolgten wegen trüber Beschaffenheit der Ware, von sprossender Hefe, Extraktausscheidungen oder Schimmelpilzen herrührend.

Der in sämtlichen zur Prüfung eingesandten Limonaden ermittelte Zuckergehalt betrug 74, 76—93,10 g per Liter.

Wiederholt kam es vor, dass Limonadenfabrikanten ihre Ware in Flaschen fremder Betriebe in den Verkehr brachten oder dass auf den Flaschen die Angabe der Firma des Fabrikanten fehlte.

In zahlreichen Lebensmittelgeschäften wurden sogenannte Limonadenbonbons aufgefunden, die teils künstliche Fruchtessenzen enthielten oder wegen Fehlens jeglichen Aromas zu beanstanden waren. Die meisten dieser Pulver gaben beim Lösen in Wasser kaum mehr Kohlensäure ab. Es ist leicht verständlich, dass bei längerem Aufbewahren und namentlich beim feuchten Lagern eine Zersetzung des Bikarbonates und eine Verflüchtigung der Aromastoffe eintritt und schliesslich eine Ware resultiert, die zur beabsichtigten Verwendung nicht mehr taugt. Aus diesem Grunde wäre ein gänzliches Verbot des Inverkehrbringens solcher Präparate das rationellste. Zum mindesten sollte man aber verlangen dürfen, dass die mit Hilfe dieser Produkte gebrauchsfertig erstellten Getränke kohlenensäurehaltig sind und der Deklaration entsprechend das betreffende Fruchtaroma in deutlich wahrnehmbarer Form aufweisen müssen.

Ein solches Limonadenpulver trug die Bezeichnung «Eierkognak». Selbstverständlich hatte die es Erzeugnis nach seiner Zusammensetzung nicht im entferntesten etwas mit Eierkognak zu tun. Es zeigt dies, wie kopflos manchmal die Bezeichnungen gewählt werden.

Kaffee und Kaffeesurrogate. Ein Brésilkaffee erwies sich als gefärbt, diese Behandlung war aber nicht deklariert wie es in Art. 155 der Lebensmittelverordnung verlangt wird. 4 Proben Rohkaffee enthielten zuviel Einlage (7,4—10,9 %), 2 weitere Muster waren wegen Geschmacksfehler zu beanstanden. Eine als «koffeinfreier Kaffee» zum Kaufe angebotene Ware wies 1,67 % Koffein auf.

Ein Feigenkaffee entsprach den zu hohen Aschengehalten wegen den diesbezüglichen Anforderungen des schweizerischen Lebensmittelbuches nicht. In einer Zichorienfabrik wurden auf Veranlassung des schweizerischen Gesundheitsamtes alle Phasen der Verarbeitung der Feigen auf Kaffeesurrogate überwacht und sowohl Ausgangs- als auch Endprodukt der Fabrikation einer analytischen Untersuchung unterstellt, wobei sich zeigte, dass in der Tat die Fertigware einen Aschengehalt auf-

wies, der den gegenwärtig im Lebensmittelbuch tolerierten wesentlich übersteigt. Den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragend, ist der zulässige Aschengehalt des Feigenkaffees durch Bundesratsbeschluss vom 19. Dezember 1924 von 3,5 % auf 6 % erhöht worden.

Kakao. Wegen Verunreinigung durch mineralische Stoffe war ein holländischer Kakao zu beanstanden. Ein Kakaopulver wies einen intensiven Geruch nach Bergamotteöl auf.

Gewürze. 2 Proben Fenchel enthielten Beimengungen fremder Früchte, Holzteilchen und Steinchen. Sehr zahlreich waren die konstatierten Verfälschungen des Safrans. Eine Probe enthielt über 30 % Griffel, eine andere war mit Saflor, eine Anzahl weiterer Muster mit Borax und Salpeter verfälscht. 2 Safranproben wiesen 9,63 bzw. 10,48 % Asche auf. Eine Beanstandung erfolgte, weil beim Verkauf von Safran auf der Packung der Ware weder die Angabe der Firma noch die Marke des Lieferanten oder des Verkäufers vorhanden war. Bei der Untersuchung der Safrannuster konnte ausserdem die Wahrnehmung gemacht werden, dass auch die meisten der geprüften unverfälschten Proben hinsichtlich Färbekraft den diesbezüglichen Anforderungen des schweizerischen Lebensmittelbuches nicht entsprachen.

Obstweine. Untersucht 125, beanstandet 16 Proben, und zwar wegen Essigstich 13, wegen übermässigem Einbrand 2; 1 Probe war auf Grund der Analyse als Kunstmost zu bezeichnen.

Für die Obstweinstatistik wurden insgesamt 14 Proben untersucht. Die analytischen Werte der untersuchten Obstweine lagen innerhalb folgender Grenzen:

	Minimum	Maximum
Alkoholgehalt, Vol.-%	5,60	7,05
Extraktgehalt, g pro Liter	19,93	30,35
Gesamtsäure, g pro Liter	2,95	6,0
Flüchtige Säure, g pro Liter . . .	0,44	1,16

Es ist zu bedauern, dass unsere Aufforderung zur Einsendung von Obstweinproben von den Produzenten nicht in ausgedehnterem Masse benutzt wurde. Wenn im kommenden Jahr für die Obstweinstatistik kein grösseres Interesse sich kundgibt, so wird die Weiterführung derselben eingestellt werden müssen.

Bier. Sämtliche zur Prüfung eingelangten Biere entsprachen bezüglich Gehalt den Anforderungen der Lebensmittelverordnung. In einem Flaschenbier, das einen stark salzigen Geschmack aufwies, ergab die quantitative Bestimmung einen Kochsalzgehalt von 1,71 %.

Spirituos. Die Untersuchung erstreckte sich auf 209 Proben. Die Zahl der Beanstandungen betrug 86.

8 Proben Kognak, 2 Proben Rhum, 1 Enzian, 3 Drusenbranntweine und 3 Kirschwasser, welche sich als echte Branntweine im Verkehr befanden, waren als Verschnittwaren zu qualifizieren. Bei einem echten französischen Cognac und einem Cognac suisse waren die Bouquetstoffe noch sehr wenig entwickelt, sie zeigten den Charakter von Weindestillaten.

1 Drusenverschnitt und 1 Kognak mussten als künstliche Branntweine bezeichnet werden.

21 Beanstandungen von Rhum und Kognak erfolgten wegen künstlicher Färbung mit Teerfarbstoffen.

In 19 Proben Original Jamaika Rhum lag der Estergehalt bedeutend unter dem für diese Branntweine verlangten Minimalestergehalt.

Eine Anzahl Kirschwasser erwies sich sowohl in den Gehaltszahlen als auch im Geruch und Geschmack als anormal. Diese anormale Beschaffenheit war zum Teil auf eine irrationelle Destillation zurückzuführen.

In einem Kirschwasser, welches in der Sinnesprüfung durch seinen sauren, adstringierenden Geschmack auffiel, konnte freie Schwefelsäure nachgewiesen werden.

Wegen Verdorbenheit oder sonstigen Geschmacksfehlern wurden 4 Branntweine vom Konsum ausgeschlossen.

Ein Weindestillat enthielt 292 mg freie schweflige Säure. Als «Gentiane, vieille garantie pure» deklarierte Ware erwies sich bei der Untersuchung als Verschnitt mit Obsttresterbranntwein.

Als untergrädig zu beanstanden war 1 Probe Rhum. Zufolge starker Eiweissausscheidungen unansehnlich gewordener Eierkognak wurde vom Verkehr ausgeschlossen. Auf Grund des Prüfungsbefundes durften 2 Feinsprite zu Trinkzwecken nur als bedingt geeignet erklärt werden. Eine weitere als Feinsprit bezeichnete Ware zeigte die Zusammensetzung und geschmacklichen Eigenschaften eines gewöhnlichen Obstsprites.

Von einem Genfer Geschäftshaus sind an Wirte im Kanton Bern unter der Bezeichnung «Sous-tirage» Präparate verkauft worden, welche zur Herstellung von Kognak und Rhum sowie Kognak- und Rhumverschnitt dienen sollten. Die betreffenden Waren wurden uns von einem Abnehmer zur Prüfung zugestellt und ergaben bei der Untersuchung folgende Gehaltszusammensetzungen:

	Sous-tirage pour Cognac	Sous-tirage pour Rhum
Alkoholgehalt Vol.-% . . .	67,0	65,44
Extraktgehalt g per Liter .	60,21	4,85
Estergehalt g per Liter . .	0,97	0,22
Höhere Alkohole Vol.-% . .	1,00	0,30
	Cognac façon	Rhum façon
Alkoholgehalt Vol.-% . . .	42,72	46,43
Extraktgehalt g per Liter .	7,46	4,06
Estergehalt g per Liter . .	0,56	0,27
Höhere Alkohole Vol.-% . .	0,43	0,14

Gemäss den vom betreffenden Geschäftshaus an die Bezüger abgegebenen Rezepten soll aus 6 Liter Sous-tirage, 42 Liter Alkohol und 52 Liter Wasser und der notwendigen Farbe 100 Liter Cognacfaçon und aus 10 Liter Sous-tirage, 40 Liter Alkohol und 50 Liter Wasser 100 Liter Kognak pur hergestellt werden können. Nach dieser Zusammenstellung würde demnach der Liter «Cognac façon» auf Fr. 1.19 und der Liter «Cognac pur» auf Fr. 1.48 zu stehen kommen.

Essig. Es wurden 34 Proben Essig zur Untersuchung eingesandt. Von diesen waren 13 zu beanstanden, und zwar aus folgenden Gründen:

Unrichtigerweise als Weinessig deklariert	4
Zu geringer Gehalt an Essigsäure	5
Trübung	4

Wein. Die Zahl der wegen falscher Deklaration beanstandeten Weine betrug diesmal nur 17 gegenüber

54 im Vorjahre. Überplatierte Weine sind im Berichtsjahre keine zur Untersuchung gelangt. Dagegen mussten 19 Proben als essigstichig und 2 als anderweitig verdorben bezeichnet werden. Sechs Proben wiesen Geschmacksfehler auf und konnten nicht mehr als konsumfähige Handelsware anerkannt werden. 15 Weine waren als zu stark geschwefelt und 4 Weine als Kunstweine zu beanstanden.

In 3 Wermutweinen wurden Teerfarbstoffe festgestellt. Ein Malaga erwies sich als Mistella, eine zweite Probe Malaga entsprach hinsichtlich Gehalt an fixer Säure nicht der diesbezüglichen Anforderung des schweizerischen Lebensmittelbuches.

An der schweizerischen Weinstatistik beteiligte sich unser Laboratorium mit 23 Analysen authentisch echter Seeländerweine. Die Ergebnisse dieser Weinuntersuchungen sind folgende:

	Weissweine		Rotweine	
	Minim.	Maxim.	Minim.	Maxim.
Spezifisches Gewicht .	0,9934	0,9965	0,9950	0,9968
Alkohol, Vol.-% . . .	7,90	9,55	9,2	11,03
Extrakt, g pro Liter .	15,02	19,99	20,8	24,08
Zucker, g pro Liter .	0,5	2,0	0,3	1,2
Zuckerfreies Extrakt, g pro Liter	14,27	19,29	20,5	22,88
Gesamtsäure, g pro Liter	5,22	9,0	5,25	9,38
Flüchtige Säure, g pro Liter	0,2	0,6	0,2	0,5
Nicht flüchtige Säure	4,62	8,6	4,65	9,08
Gesamtweinsäure, g pro Liter	2,33	3,68	1,68	2,59
Extraktrest, g pro Liter	8,87	11,29	13,80	16,26
Asche, g pro Liter . .	1,22	2,38	1,94	2,28
Alkalitätszahl d. Asche	4,8	10,4	8,5	10,3

Gemäss Beschluss des schweizerischen Vereins analytischer Chemiker wird die Weinstatistik nicht mehr weitergeführt.

Gebruchsgegenstände und Verbrauchsartikel.

Geschirre und Geräte für Lebensmittel. Ein metallener Fasshahn bestand zu 36,64 % aus Blei. Milchkannen trugen im Bodeninneren Zinkplatten, die mit stark bleihaltigem Lot eingelötet waren.

Kosmetische Mittel. Eine Hautcrème enthielt Quecksilber, 1 Haarfarbe bestand aus einer wässrigen ammoniakalischen Lösung von Para-Phenylendiamin und 1 Haarregenerator aus einer schwach alkoholischen Lösung von Bleiazetat.

Kinderspielwaren. Die Beanstandungen betreffen Mundharmonikas mit Zinkplatten und Kindertrompeten, deren Mundstücke aus ungenügend vernickeltem Zinkblech bestanden.

Seitens der Grenzkontrolle eingesandte Trompetenstimmen mit Zinkplatten wurden mit Beschlag belegt. Nachdem jedoch der Empfänger den Beweis erbrachte, dass die fraglichen Stimmplatten im Instrument in einer Weise montiert werden, dass Gesundheitsschädigungen nicht eintreten können, wurde die Ware zur zweckdienlichen Verwertung wieder freigegeben.

Farben für Lebensmittel. «Caramelin», ein zum Färben von Spirituosen Verwendung findendes Präparat, war eine wässrige Lösung von Teerfarbstoffen. Auch ein als Caramel bezeichnetes Produkt enthielt Teerfarbstoffe.

Essenzen für Lebensmittel. Eine Himbeeressenz bestand aus einem künstlichen Fruchtäther.

Diverses. Von den Ergebnissen der zahlreichen und mannigfaltigen Untersuchungen nicht kontrollpflichtiger Waren sei nur folgendes erwähnt:

Ein Mittel gegen Rheumatismus bestand aus Zucker, Schwefel und Lärchenschwampfpulver. Ein weiteres Heilmittel gegen gichtische und rheumatische Leiden erwies sich nach dem Untersuchungsergebnis als verdorbener Kartoffelspiritus.

Tabletten, welche als Zusatz zum Kochwasser empfohlen wurden, um ein rascheres Weichkochen von Nahrungsmitteln zu erzielen, bestanden aus Natriumkarbonat und Maisstärke. Der bezügliche Prospekt hob als besonderer Vorteil des Präparates sein absolut unschädliches Verhalten gegenüber den Vitaminen hervor.

Auf einem Rocke vorhandene Flecken wurden auf Grund des Prüfungsbefundes als Blutflecken erkannt.

Die auf Messerklingen befindlichen Flecken erwiesen sich als Rostansätze und nicht als Blutflecken, wie vermutet wurde.

Flecken auf den Hosen und Unterkleidern eines Mannes rührten von Sperma her.

In Küchenabfällen, die im Futtertrog eines Schweines aufgefunden wurden, konnte Zyankali nachgewiesen werden.

Eine Wurst, die offenbar in der Absicht, den Hund zu vergiften, in den Hof eines Geschäftshauses gelegt worden war, enthielt gelben Phosphor.

In sogenannten Mitraileusen (Tschirggi) war ebenfalls gelber Phosphor nachweisbar. Ein Kind, welches von diesen Fabrikaten genossen haben soll, starb nach drei Tagen. Die gerichtsarztliche Sektion stellte Phosphorvergiftung fest.

Bei Reinigungsarbeiten in Pissoiren eines Schulhauses wurde der Abwart infolge Verwendung des Präparates «Disparit» von Schwindelanfällen und heftigem Kopfweh befallen. Das verwendete Präparat erwies sich nach der Analyse als Trichloräthylen.

Ein Präparat, das als Bindemittel für gewisse giesereitechnische Zwecke Verwendung findet, bestand aus einem Gemisch von leicht angeröstetem Gersten-, Weizen- und Maismehl.

Im Auftrage einer Brikettfabrik musste ein Pechmuster dahin geprüft werden, ob dasselbe als Bindemittel bei der Herstellung von Briketts verwendbar sei. Gestützt auf die Ergebnisse der Untersuchung war das fragliche Pech zu diesem Zwecke als untauglich zu bezeichnen.

«Garantiert reine Menninge» enthielt 50 % Schwer-
spat.

Der Metallüberzug eines sogenannten metallisierten Papieres bestand aus Zinn.

Ein Widerstandsmetall wies folgende Zusammensetzung auf: Blei 0,74 %, Kupfer 50,52 %, Nickel 48,37 %, Eisen 0,29 % und Aluminium 0,25 %.

Von 25 Proben Phosphoresquisulfid waren 3 wegen eines deutlich nachweisbaren Gehaltes an gelbem Phosphor zu beanstanden.

Übersicht der untersuchten kontrollpflichtigen Objekte, nach den Einsendern geordnet.

Proben eingesandt durch:	Zahl der untersuchten Objekte			Zahl der Beanstandungen
	Lebensmittel	Gebrauchsgegenstände	Total	
1. Zollämter	585	8	593	39
2. Kantonale Lebensmittelinspektoren .	879	1	880	161
3. Örtliche Gesundheitsbehörden und Ortsexperten . .	1125	15	1140	327
4. Andere Behörden und Amtsstellen .	76	7	83	18
5. Richterämter . . .	2	—	2	2
6. Private	922	72	994	221
<i>Total</i>	3589	103	3692	768

Übersicht der untersuchten kontrollpflichtigen Objekte, nach Warengattungen geordnet.

Warengattungen	Untersuchte Objekte	Beanstandungen
a. Lebensmittel.		
1. Bier	5	1
2. Branntweine und Liköre . . .	223	86
3. Butter	46	7
4. Essig und Essigessenz	34	13
5. Fleischwaren	7	2
6. Fruchtsäfte	11	4
7. Gemüsekonserven	15	7
8. Gewürze	32	14
9. Honig, Kunsthonig usw. . . .	32	3
10. Hülsenfrüchte	9	4
11. Kaffee	30	16
12. Kaffeesurrogate	12	—
13. Kakao	4	1
14. Käse	52	14
15. Konditoreiwaren	16	1
16. Konfitüren	1	1
17. Körnerfrüchte	5	2
18. Limonaden und andere künstliche alkoholfreie Getränke .	32	13
19. Mahlprodukte	15	5
20. Milch	1545	319
21. Milchkonserven und Milchpräparate	6	1
22. Obst, frisches	1	1
23. Obst, gedörrtes	9	1
24. Obstwein	125	15
25. Presshefe	39	—
26. Schokolade	6	—
27. Sirupe	11	4
28. Speisefette (ausgenommen Butter)	40	13
<i>Übertrag</i>	2363	548

Warengattungen	Untersuchte Objekte	Beanstandungen
Übertrag	2363	548
29. Speiseöle	46	8
30. Tee	4	—
31. Teigwaren	23	15
32. Trinkwasser	287	89
33. Wein	826	68
34. Zucker (inbegriffen Glukose und künstliche Süsstoffe) . .	17	2
35. Verschiedene andere Lebensmittel	23	3
<i>Total Lebensmittel</i>	3589	733
b. Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände.		
1. Farben für Lebensmittel . . .	10	3
2. Garne, Gespinste und Gewebe zu Bekleidungsstücken	1	—
3. Geschirre, Gefässe und Geräte für Lebensmittel	9	4
4. Kinderspielwaren	22	22
5. Kosmetische Mittel	11	3
6. Umhüllungs- und Packmaterial für Lebensmittel	5	—
7. Zinn (zum Lötten und Verzinnen)	1	1
8. Verschiedene andere Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände	44	2
<i>Total Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände</i>	103	35
c. Diverses (nicht kontrollpflichtige Objekte).		
1. Medikamente und Geheimmittel	4	1
2. Physiologische und pathologische Objekte	3	1
3. Toxikologische Untersuchungen	20	8
4. Gerichtspolizeiliche Objekte	4	1
5. Baustoffe	9	—
6. Metalle	7	—
7. Technische Fette und Öle, Lacke usw.	18	1
8. Mineralöle, Destillationsprodukte aus Mineralölen und Steinkohlenteer	16	1
9. Putz- und Poliermittel	3	2
10. Materialien für die Zündholzfabrikation	25	3
11. Tabak und Zigarren	3	—
12. Anorganische und organische Farbstoffe	13	4
13. Anorganische und organische technische Präparate	22	—
Übertrag	147	22

Warengattungen	Untersuchte Objekte	Beanstandungen
Übertrag	147	22
14. Casëin	7	—
15. Papieruntersuchungen	1	1
16. Futtermittel	5	1
<i>Total nicht kontrollpflichtige Objekte</i>	160	24
Zusammenstellung		
Lebensmittel	3589	733
Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände	103	35
Diverses (nicht kontrollpflichtige Objekte)	160	24
<i>Total untersuchte Objekte</i>	3852	792

IX. Verwendung des Alkoholzehntels.

Die kantonale Finanzdirektion hat am 6. Oktober 1924 eine Verteilung des im Jahre 1924 zu verwendenden Kredites von Fr. 94,770 für Bekämpfung des Alkoholismus auf die beteiligten Direktionen vorgenommen. Der Anteil der Direktion des Innern von Fr. 27,668 wurde durch Zuweisung der Restanz der Vorschussrubrik A. h. a. 4: Reserve für die Gründung einer Trinkerheilstätte im Jura, im Betrage von Fr. 47, auf Fr. 27,715 erhöht.

Aus diesem Anteil wurden durch Beschlüsse des Regierungsrats vom 10. Oktober und 17. Dezember 1924 sowie durch Verfügungen der Direktion des Innern betreffend Kostgeldbeiträge zur Versorgung armer Trinker in Trinkerheilstätten folgende Summen ausgerichtet:

1. Beiträge zur Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen	Fr. 18,600
2. Beiträge an die Anstalten «Nüchtern» und Wysshölzli und Beiträge an Kostgelder armer Trinker	» 8,170
Total	Fr. 26,770

11 Abstinenzvereine, 2 Trinkerfürsorgestellen und 3 Lesestuben teilten sich in die unter Ziffer 1 genannte Summe.

In der **Heilstätte Nüchtern** für alkoholranke Männer in Kirchindach betrug die Zahl der behandelten Patienten im Jahre 1924 72, wovon 54 Berner und 18 Schweizer aus andern Kantonen, mit im ganzen 10,660 Pflögetagen.

Die Jahresrechnung schliesst mit einem Ausgabenüberschuss (Vermögensverminderung) von Fr. 291.37 ab. Der Beitrag aus dem Alkoholzehntel betrug Fr. 5000.

In der **Heilstätte Wysshölzli** für alkoholranke Frauen zu Herzogenbuchsee wurden im Jahre 1924 26 Frauen behandelt mit einem Total der Pflögetage von 3794. Davon waren 13 Bernerinnen und 13 Ausserkantonalen. Die Jahresrechnung schliesst mit einem Defizit von Fr. 4740. 15 ab. Beitrag aus dem Alkoholzehntel Fr. 2000.

An Kostgeldbeiträgen für arme Trinker wurden 3 für Kuren in der Nüchtern und 3 für solche im Wysshölzli ausbezahlt. Gesamtausgabe Fr. 1170.

X. Statistisches Bureau.

Eine das Gebiet der Gemeindeverwaltung beschlagende Obliegenheit des Bureaus von umfassendem, permanentem Charakter ist die Sorge für regelmässigen Eingang der regierungsstatthalteramtlichen **Passationsrapporte über die jährliche Rechnungsablage sämtlicher Gemeindegutsverwaltungen**, die sich auf über 3000 belaufen. Diese formulargemässen Rechnungsauszüge dienen einerseits der Oberaufsichtsbehörde (Direktion des Gemeindegutswesens) speziell als Kontrollmittel, anderseits jeweils als Grundlage für die periodische Erstellung der Gemeindefinanzstatistik.

Politische Statistik. In Fortsetzung früherer periodischer Darstellungen wurden die Ergebnisse der Volksabstimmungen von Ende 1919—1923 zusammengestellt und mit kurzem Kommentar versehen; ausserdem gelangten nachträglich die Ergebnisse der Nationalratswahlen vom 29. Oktober 1922 im Kanton Bern zur Bearbeitung. Letztere brachte sehr umständliche rechnerische Nachprüfungen des von der Staatskanzlei erhaltenen Aktenmaterials sämtlicher Wahlausschüsse sowie des kantonalen Wahlbureaus mit sich. Die Untersuchung und Bereinigung einer Anzahl rechnerischer Irrtümer führte schliesslich dazu, dass eine Änderung in der Reihenfolge der Ersatzmänner der Liste I (Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei) nötig wurde, während die Reihenfolge der Gewählten dieselbe blieb, obschon auch ihre Stimmzahlen etwelche Änderungen erfahren hatten. Die tabellarischen Übersichten wurden unter Beobachtung möglicher Raumersparnis so eingerichtet, dass in einer ersten Übersicht nach Gemeinden oder Abstimmungskreisen die Wahlbeteiligung und Stimmabgabe (abgegebene ungültige, leere, sodann gültige Wahlzettel im ganzen, wovon unveränderte und veränderte mit prozentualer Ausrechnung), in einer zweiten ebenfalls nach Gemeinden die Zahl der Parteistimmen jeder einzelnen der acht Listen und endlich in einer dritten Übersicht nach Amtsbezirken die Stimmzahlen jedes einzelnen Kandidaten mit Bezeichnung der Gewählten sowie die Kandidatenstimmen mit Unterscheidung von veränderten und unveränderten Wahlzetteln und Angabe der Zusatzstimmen jeder einzelnen Partei zur Darstellung gebracht wurden. Auch die Ergebnisse der diesmaligen Bearbeitung der Nationalratswahlen wurden in verschiedenen vergleichenden Aufstellungen kurz zusammengefasst und im Textteil so deutlich und verständlich als möglich kommentiert. Die zweiteilige Arbeit war als I. Lieferung des Jahrgangs 1924 der «Mitteilungen» zum Druck bestimmt und als solche auch veröffentlicht worden.

Landwirtschaftliche Statistik. Bearbeitet wurden zunächst die Ergebnisse der Ernteberichterstattung für die Jahre 1922 und 1923; dieselben gelangten ungefähr in bisherigem Rahmen zum Druck und erschienen als Lieferung II des Jahrgangs 1924 der «Mitteilungen» im Spätherbst des Berichtsjahres.

Dem eidgenössischen statistischen Bureau wie auch dem schweizerischen Bauernsekretariate wurden die verlangten speziellen Angaben in bisheriger Weise geliefert.

Seit der letzten französischen Ausgabe der landwirtschaftlichen Statistik für den Jura waren bereits 25 Jahre verflossen; daher schien es angezeigt, im Ar-

beitsprogramm eine den Interessenten des Juras dienende bezügliche Neuausgabe vorzusehen. Die Bearbeitung derselben wurde noch im Laufe des Jahres beendet; indessen verzögerte sich die Herausgabe im Druck bis ins folgende Berichtsjahr, da noch manche Änderung in der technischen Anordnung sich als zweckmässig und notwendig erwies. Die Arbeit erschien als III. Lieferung der «Mitteilungen» des Jahrgangs 1924 unter dem Titel: «Statistique agricole du Jura bernois pour les années 1898—1923.»

Statistik der Gemeindesteuern. Da nach bisherigem Usus eine umfassende kantonale Ermittlung der Gemeindesteuern jeweilen nach Ablauf einer Periode von 5 Jahren vorgenommen wurde und die letzte kantonale Aufnahme pro 1918 stattfand, so musste unter Beobachtung dieser Periodizität wiederum das Jahr 1923 für eine neue Ermittlung in Frage kommen. Es ist hier beiläufig zu bemerken, dass, wie schon in früherem Berichte erwähnt, von seiten der eidgenössischen Steuerverwaltung eine umfassende Erhebung über die Gemeindesteuern pro 1920 und 1921 für die ganze Schweiz (obwohl mit besonderer kantonalen Anordnung) veranstaltet worden war. Im Einvernehmen mit der Direktion des Gemeindegutswesens wurde dieselbe denn auch auf gleicher Grundlage wie die auf Veranlassung der eidgenössischen Steuerverwaltung pro 1920 und 1921 durchgeführte Erhebung, jedoch mit etwas vereinfachter Fassung des Formulars angeordnet, wobei darauf Bedacht zu nehmen war, dass der Bezug der direkten Gemeindesteuern nicht nur pro 1923, sondern auch pro 1922 zum Nachweis gelangen sollte, damit bei allfälliger Fortsetzung oder Neuordnung ihrer besondern Erhebung über die Gemeindesteuern die eidgenössische Steuerverwaltung das von uns gesammelte Material ebenfalls verwerten könnte. Dieser Fall trat dann auch wirklich ein, indem die eidgenössische Steuerverwaltung gegen Ende des Berichtsjahres sich in die Notwendigkeit versetzt sah, von den Kantonen auch für die Jahre 1922 und 1923 eine neue umfassende Ermittlung der Gemeindesteuern zu verlangen; die bezügliche an die Finanzdirektion gerichtete Eingabe wurde uns zur Folgegebung überwiesen. Allerdings war die Fragestellung in der neuen eidgenössischen Anordnung etwas weitergehend als die unsrige, indem auch noch über indirekte Gemeindesteuern und Gemeindegewerke Angaben verlangt wurden.

Vergleichende Darstellung der Volkszählungsergebnisse vom 1. Dezember 1920. Die erste kantonale Ausgabe über die Volkszählungsergebnisse, welche noch im Laufe des Jahres 1921 im Druck erschien, enthielt zunächst die vorläufigen Hauptergebnisse (Zahl der Wohnhäuser, der Haushaltungen und der wohnhaften Personen nach Örtlichkeiten), nach den von den Zählbeamten und Gemeindebehörden ermittelten und von der einseitigen Kontrolle überprüften Angaben, ferner in einem zweiten Teil auch noch die ortsanwesende Bevölkerung mit Unterscheidung des Geschlechts und sodann die Wohnbevölkerung mit Nebeneinanderstellung der ursprünglichen und der eidgenössischen endgültig geprüften Zahlen nach Einwohnergemeinden nebst Angabe der absoluten und relativen Zu- oder Abnahme für jede einzelne Gemeinde. Die Wohnbevölkerung war also bereits in ihrer Gesamtzahl nach Gemeinden und Bezirken endgültig festgestellt und konnte für die Zwecke

der politischen Wahlen verwendet werden. Weitere definitive bzw. endgültig bereinigte Nachweise über die Wohnbevölkerung waren einstweilen noch nicht erhältlich. Nachdem dann aber Ende 1923 die vom eidgenössischen statistischen Bureau ausgearbeiteten Ergebnisse auch für den Kanton Bern in einem Quartbande erschienen waren, trat an uns die Aufgabe heran, den gesamten Komplex dieser Ergebnisse, ähnlich wie dies nach früheren Volkszählungen geschehen war, übersichtlich zu bearbeiten und in vergleichenden, jedermann leicht verständlichen Darstellungen auch weiteren Kreisen zugänglich zu machen. Die abschliessende Bearbeitung und Herausgabe derselben im Druck fällt in das folgende Berichtsjahr; immerhin mag erwähnt werden, dass die Arbeit im Berichtsjahre schon so weit gefördert war, dass nicht nur die tabellarischen Darstellungen, sondern auch der ganze ausführliche Kommentar bereits im Manuskript vorlag. Sehr misslich und in mancher Hinsicht recht bedenklich erwiesen sich gewisse Unzukömmlichkeiten und Mängel in der stofflichen Anordnung sowie unzweckmässige Änderungen seitens der eidgenössischen Zentralstelle besonders in den berufstatistischen Aufstellungen gegen früher, wodurch unsere Bearbeitung sehr erschwert wurde.

Indexkonferenz. Neue bezügliche Verhandlungen, sei es im Plenum oder in der engern Fachkommission, fanden im Berichtsjahre nicht mehr statt; dagegen war das eidgenössische Arbeitsamt bestrebt, auf Grundlage der inzwischen im Druck erschienenen Verhandlungen zu einer endgültigen Verständigung zwischen den Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen zu gelangen.

Einem seitens des Pressekomitees der kantonalen Gewerbeausstellung in Burgdorf an den Vorsteher des Bureaus gerichteten Ansuchen um Lieferung eines *Beitrages für den Ausstellungskatalog in Form einer umfassenden statistisch-volkswirtschaftlichen Orientierung über den Kanton Bern* wurde entsprochen. Die Arbeit machte 45 Oktavseiten des gedruckten Kataloges aus.

Kongress der internationalen Mittelstandsunion. Vom 2.—5. September 1924 fand in Bern und Interlaken der erste Kongress der internationalen Mittelstandsunion statt. Da die verschiedenen Aufgaben der Mittelstandsunion vielfach in das Tätigkeitsgebiet der statistischen Ämter einschlagen und der Vorsteher des Bureaus bereits an dem im Jahre 1911 in München stattgefundenen internationalen Mittelstandskongress als offizieller Delegierter der Direktion des Innern teilgenommen hatte, so erschien es angezeigt, dass derselbe auch den Verhandlungen der neugegründeten internationalen Mittelstandsunion als Vertreter des Bureaus beiwohnte.

Wiederwahl des Vorstehers. Anfangs Oktober erfolgte die Wiederwahl des Vorstehers, Dr. C. Mühlemann, durch den Regierungsrat auf eine neue vierjährige Amtsdauer.

Kosten der Ausländerarmenfürsorge. Durch Kreisreiben des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements wurden die Kantonsregierungen bereits Ende Oktober eingeladen, eine genaue Erhebung über die

Kosten der Ausländerarmenfürsorge zunächst für das Jahr 1924 vorzunehmen. Da in der Angelegenheit mehrere Direktionen (Polizei, Armenwesen, Inneres und Unterrichtswesen) beteiligt waren, so übernahm das kantonale statistische Bureau die Durchführung der Enquete.

Schweizerische landwirtschaftliche Ausstellung 1925 in Bern. Auf ergangene Einladung an das Bureau hatte sich dasselbe bereits auf Mitte Dezember vorläufig zur Beteiligung angemeldet; indessen muss dieselbe von der Verfügbarkeit über entsprechende finanzielle Hilfsmittel abhängig gemacht werden.

Veröffentlichungen. Im Berichtsjahre gelangten folgende Arbeiten zur Veröffentlichung.
«Mitteilungen des kantonalen statistischen Bureaus, Jahrgang 1924»:

Lieferung I: Politische Statistik; 1. Ergebnisse der Volksabstimmungen von Ende 1919—1923; 2. Ergebnisse der Nationalratswahlen vom 29. Oktober 1922 im Kanton Bern (7½ Bogen Oktav).

Lieferung II: Landwirtschaftliche Statistik des Kantons Bern für die Jahre 1922 und 1923 (5½ Bogen Oktav).

III^e livraison: Statistique agricole du Jura bernois pour les années 1898—1923 (5½ Bogen Oktav).

XI. Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern.

Versicherungsjahr 1924.

A. Versicherungsbestand.

	Zahl der Gebäude	Versicherungskapital Fr.	Durchschnitt pro Gebäude Fr.
1. Januar 1924 . .	183,475	2,830,031,400	15,424
1. Januar 1925 . .	185,440	2,917,172,700	15,731
Vermehrung	1,965	87,141,300	—

B. Beiträge.

	Fr.
Einfacher Beitrag inklusive Nachversicherung und Klassenzuschläge	4,238,754. 86
Nachschüsse zur Deckung von Defiziten	655,276. 09
Ausserordentliche Auflagen einzelner Brandkassen .	135,892. 84
	791,168. 93
	5,029,923. 79

C. Brandschaden.

Der Schaden beträgt in 461 Brandfällen für 549 Gebäude Fr. 2,055,231.

Es wurden herbeigeführt durch:

	Brand- fälle	Schaden Fr.
Vorsätzliche Brandstiftung	13	223,920
Fahrlässigkeit Erwachsener	69	307,213
Kinder und urteilsunfähige Personen	21	122,440
Mangelhafte Feuerungs- und Beleuch- tungseinrichtungen	40	54,600
Mangelhafte oder schlecht bediente elektrische Anlagen	26	68,740
Blitzschlag	124	184,850
Andere bekannte, hiervor nicht ge- nannte Ursachen	112	294,490
Ganz unbekannte Ursachen	56	798,978
Total	461	2,055,231
Hiervon fallen auf Übertragung des Feuers	42	195,950

D. Rückversicherung.

I. Quotenrückversicherung: 25 % des Gesamtversiche-
rungskapitals (ausschliesslich für Rechnung der Zentral-
brandkasse).

Stand auf 31. Dezember 1923	Fr.	707,507,850
Stand auf 31. Dezember 1924	»	729,293,175
Vermehrung	Fr.	21,785,325

II. Exzedenten auf ausgewählten Risiken (für Rechnung
von Bezirksbrandkassen):

	Gebäude- zahl	Rück- versicherungs- summe Fr.
Stand auf 31. Dezember 1923	46,918	192,934,022
Stand auf 31. Dezember 1924	47,445	196,726,258
Vermehrung	527	3,792,236

E. Subventionen an das Feuerwehrwesen und die Feuerpolizei.

Hierfür waren, mit Einschluss der Beiträge der im
Kanton Bern arbeitenden Privat-Feuerversicherungs-
gesellschaften und des Rückversicherungsverbandes
kantonaler schweizerischer Feuerversicherungsanstalten,
budgetiert Fr. 578,922. 51.

Es wurden ausgegeben:

	Fr.
Beiträge an die Erstellung von Hydran- tenanlagen usw.	459,853. 15
Beiträge an die Anschaffung von Feuer- spritzen, Löschgerätschaften usw.	26,711. 40
Beiträge an die Versicherung der Feuer- wehrmannschaften gegen Unfall und an die Hilfskasse des schweizerischen Feuerwehrvereins	17,034. 80
Für Expertisen und Feuerwehrkurse	84,553. 70
Beiträge an die Kosten der Umwandlung von Weichdach in Hartdach	392,003. —
Beiträge an den Umbau feuergefährlicher Kamine	46,908. —
Beiträge an die Umänderung elektrischer Hausinstallationen	79. 80
Für Blitzableiteruntersuchungen	7,986. 90
Beitrag an die Kosten der Feueraufsicht Prämien und Belohnungen, diverses	8,225. 15
Verzinsung der über den Kredit hinaus- gehenden Beitragssummen	4,632. 35
	5,464. 45
Total	1,053,452. 70
Der Kredit betrug	578,922. 51
Kreditüberschreitung somit pro 1924	474,530. 19

welche Summe, wie die frühern Kreditüberschreitungen,
gemäss Grossratsbeschluss vom 21. November 1921 als
«Neuer Vorschuss an das Feuerwehrwesen» zu buchen
und aus spätern Kreditüberschüssen zu amortisieren ist.

Bilanz auf 31. Dezember 1924.

<i>Aktiven.</i>	Fr.	<i>Passiven.</i>	Fr.
Staatskasse	739,972.75	Hilfskasse für das Personal	498,754.30
Depot-Rechnung Hyp. Kasse, Hilfs- kasse	20,166,871.30	Brandentschädigungen, Ausstand . .	1,352,123.—
Div. Guthaben und Barbestand . .	410.47	Prämienreserve rückversicherter Brandkassen usw.	1,624,546.23
Beiträge, Ausstand	62,069.40	Reservefonds der Zentralbrandkasse	9,089,485.23
Rückversicherung, ausstehende Scha- denanteile	29,825.75	Reservefonds der Bezirksbrandkassen	13,234,998.43
Feuerwehrwesen, Vorschüsse der An- stalt	3,605,053.60	Ehemalige Gemeinden (Madretsch u. Mett) .	473.92
Immobilien, Mobilien	858,400.—		
Bezirksbrandkassen, Betriebsdefi- zit, Nachschüsse	980.12		
Zentralbrandkasse, Betriebsdefi- zit, Nachschüsse	336,797.72		
	<u>25,800,381.11</u>		<u>25,800,381.11</u>

Bern, den 9. Mai 1925.

Der Direktor des Innern:

Dr. **Tschumi.**

Vom Regierungsrat genehmigt am 7. August 1925.

Test. Der Staatsschreiber i. V.: **Brechbühler.**